

TÄTIGKEITSBERICHT 2014

**Bericht
der Bundesstelle für Sektenfragen**

**an das Bundesministerium
für Familien und Jugend**

Berichtszeitraum: 2014



BUNDESSTELLE FÜR SEKTFRAGEN

Wollzeile 12/2/19
1010 Wien

Telefon: 01/ 513 04 60
Telefax: 01/ 513 04 60-30
bundesstelle@sektenfragen.at
www.bundesstelle-sektenfragen.at

DVR: 1074687

ÜBERSICHT

1. Einleitung
2. Profil der Bundesstelle für Sektenfragen
3. Personalwesen, Administration und Organisation
4. Zusammenfassung und Überblick
5. Informations- und Beratungstätigkeit
6. Beratung und Begleitung
7. Konsumentenschutz
8. Recherche, Dokumentation und Information
9. Schwerpunktthema:
„One People’s Public Trust“ (OPPT)
10. Mediale Berichterstattung
11. Weitere Aktivitäten
12. Anhang

Dr. German Müller
Geschäftsführer

INHALT

1. Einleitung	9
2. Profil der Bundesstelle für Sektenfragen	11
3. Personalwesen, Administration und Organisation	17
3.1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	17
3.2. Administration und Organisation	18
3.3. Datenschutz und Sicherheit	18
4. Zusammenfassung und Überblick	19
4.1. Das Jahr 2014 im Überblick	19
4.2. Informationsmaßnahmen und weitere Aktivitäten	20
4.3. Information, Dokumentation und Recherche	21
5. Informations- und Beratungstätigkeit	23
5.1. Gesamtanzahl und Art der Kontakte	25
5.2. Anfragende Personen und ihr institutioneller Hintergrund	26
5.3. Thematisierte Gruppierungen	27
6. Beratung und Begleitung	29
6.1. Beratung und Begleitung im Überblick	30
6.1.1. Anzahl und Art der Kontakte mit Klientinnen und Klienten	32
6.1.2. Wohnort der Kontaktperson	33
6.1.3. Geschlecht der Kontaktperson	34
6.2. Ausgewählte Fallbeispiele	35
6.2.1. Primär Betroffene	35
6.2.2. Familie, Freundinnen und Freunde	37
6.2.3. Gesundheit	39
6.2.4. Veranstaltungen	42
6.2.5. Nachbarschaft	43
6.2.6. Beruflicher Kontext	44
6.2.7. Psychosozialer Kontext	45

7. Konsumentenschutz	47
8. Recherche, Dokumentation und Information	51
8.1. Der Terroranschlag von „Aum Shinrikyō“ 1995 in Tokyo	53
9. Schwerpunktthema: „One People’s Public Trust“ (OPPT)	69
9.1. Eine Art „Gerichtsverhandlung“ in Hollenbach im Sommer 2014	69
9.2. Der „One People’s Public Trust“ (OPPT) und sein Hintergrund ...	78
10. Mediale Berichterstattung	97
10.1. Ausgewählte Themen der medialen Berichterstattung im Jahr 2014	97
10.1.1. Kritik an Esoterik und esoterischen Angeboten	97
10.1.2. Scientology	106
10.1.3. „Zwölf Stämme“ in Deutschland	118
10.1.4. Gerhard Lebok, der „Guru von Lonnerstadt“	127
10.1.5. „Reichsbürger“-Bewegungen in Deutschland	131
10.1.6. „Uriella“ und „Fiat Lux“	138
10.1.7. Annemarie Buchholz-Kaiser und der „Verein zur Förderung der Psychologischen Menschenkenntnis“ (VPM)	145
10.1.8. „Amma“ – Mata Amritanandamayi, die „Umarmerin“	150
10.2. Rückblick auf ausgewählte TV-Beiträge im Jahr 2014	157
11. Weitere Aktivitäten	167
11.1. Fort- und Weiterbildungsangebote sowie Informationsveranstaltungen	167
11.2. Anfragen aus den Bereichen Schule und Universität	168
11.3. Medienanfragen	169
11.4. Vernetzung	170
11.5. Fachgespräche	171
11.6. Religionswissenschaftliche Forschung	172
11.7. Service	173

12. Anhang	175
12.1. Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften in Österreich	175
12.2. Staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften in Österreich	176
12.3. Informations- und Beratungsstellen zu Sekten- und Weltanschauungsfragen in Österreich	177

1. EINLEITUNG

Hiermit wird der Tätigkeitsbericht der Bundesstelle für Sektenfragen für das Jahr 2014 vorgelegt. Darin dokumentiert die Bundesstelle ihre vielfältige und komplexe Arbeit unter sorgfältiger Wahrung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und gibt einen Einblick in das umfangreiche Aufgabengebiet.

Der vorliegende Bericht fasst ausschnittsweise Themen und Bereiche zusammen, mit denen sich die Bundesstelle im Jahr 2014 unter anderem beschäftigt hat. Ein besonderer Schwerpunkt ergab sich aufgrund konkreter Vorkommnisse im Sommer des Jahres, als in den österreichischen Medien über ein Phänomen mit der Bezeichnung „One People’s Public Trust“ (abgekürzt OPPT) berichtet wurde. Nachdem die Bundesstelle im Rahmen dieser medialen Berichterstattung zu einer wichtigen Ansprechpartnerin wurde, war dies auch der Anlass, sich mit dieser Erscheinung, ihrer Entstehungsgeschichte und dem Hintergrund ausführlicher zu beschäftigen. Dabei sind insbesondere die Verbindung mit spezifischen Segmenten der aktuellen Esoterik- und Spiritualitätskultur und das Interesse an verschwörungstheoretischen Inhalten im Vordergrund der Betrachtung gestanden.

Als zweiter Themenschwerpunkt wurde in diesem Jahr ein dunkles Kapitel der jüngeren Religionsgeschichte Japans ausgewählt, das eng mit der Diskussion um die sogenannte „Sekten“-Problematik verbunden ist und sich im Frühjahr 2015 zum zwanzigsten Mal jährt. Der Giftgasanschlag der Gemeinschaft „Aum Shinrikyō“ im März 1995 gilt bis heute als Beispiel für problematische Entwicklungen in einer religiös orientierten Gemeinschaft, die sich schlussendlich in einem beispiellosen Gewaltakt manifestierten. Eine Auseinandersetzung mit diesen Geschehnissen konfrontiert mit zentralen Fragestellungen.

Weiters setzt sich der Bericht mit verschiedenen aktuellen Entwicklungen, Ereignissen und Trends auseinander, die die Bereiche „sogenannte Sekten“, Weltanschauungsfragen, alternative religiöse Bewegungen, Esoterik, Guru-Bewegungen oder Satanismus umfassen. Zudem

ermöglicht der Bericht einen praxisnahen Einblick in die tägliche inhaltliche Arbeit, vermittelt Informationen über die religiöse und weltanschauliche Situation in Österreich und beschreibt deren aktuelle Veränderungen.

Besonderen Einblick in die konkrete Arbeit der Bundesstelle geben zudem die in diesem Bericht ebenfalls vorgestellten „Fallbeispiele“. Hier werden die Ausgangsbedingungen und -situationen ausgewählter Klientinnen- und Klientenanfragen dargestellt, die die Basis für die weitere Auseinandersetzung im Rahmen der Beratung bilden. Damit soll die vielfach sehr komplexe Tätigkeit in einem spezifischen Segment der täglichen Arbeit der Bundesstelle anschaulich vorgestellt werden.

Die Bundesstelle für Sektenfragen wurde per Bundesgesetz vom 20.08.1998 eingerichtet und nahm mit 02.11.1998 ihre Arbeit auf. Seither steht sie als zentrale Servicestelle für Dokumentation, Information und Beratung österreichweit allen Bürgerinnen und Bürgern, staatlichen Einrichtungen und privaten Institutionen zur Verfügung. Sie unterliegt der im Rahmen des Bundesgesetzes vorgesehenen Aufsicht durch das jeweils zuständige Bundesministerium.

Die Bundesstelle für Sektenfragen hat den gesetzlichen Auftrag, Gefährdungen, die von „Sekten“ oder „sektenähnlichen Aktivitäten“ ausgehen können, zu dokumentieren und darüber zu informieren, sofern für deren Vorliegen ein begründeter Verdacht besteht und diese Gefährdungen bestimmte schutzwürdige Güter oder Interessen betreffen. Konflikträchtige Strukturen oder mögliche Gefährdungen können dabei nicht nur in religiösen oder weltanschaulichen Bereichen beobachtet werden, sondern etwa auch im expandierenden kommerziellen Lebenshilfemarkt oder der schwer zu überblickenden Esoterikszene.

2. PROFIL DER BUNDESSTELLE FÜR SEKTENFRAGEN

Kurzportrait

Die Bundesstelle für Sektenfragen wurde per Bundesgesetz vom 20.08.1998 (BGBl. I Nr. 150/1998) eingerichtet. Sie agiert als zentrale Anlaufstelle sowohl für Privatpersonen als auch für öffentliche und private Einrichtungen. Die Schwerpunkte liegen auf objektiver Information und Dokumentation sowie der kostenlosen und vertraulichen Beratung von Betroffenen, Angehörigen und Bezugspersonen. Die Bundesstelle ist konfessionell ungebunden und weltanschaulich neutral. Im Rahmen des Bundesgesetzes unterliegt sie der Aufsicht durch das Bundesministerium für Familien und Jugend.

Auftrag

Die grundsätzliche Aufgabe der Bundesstelle ist die Dokumentation und Information über Gefährdungen, die von „Sekten“ oder „sektenähnlichen Aktivitäten“ ausgehen können, sofern für deren Vorliegen ein begründeter Verdacht besteht und diese Gefährdungen bestimmte schutzwürdige Güter oder Interessen betreffen. Konfliktträchtige Strukturen können sich dabei nicht nur bei religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften oder Einzelanbieterinnen und Einzelanbietern finden, sondern auch in anderen Bereichen wie etwa im kommerziellen Lebenshilfemarkt.

Nicht in den Zuständigkeitsbereich der Bundesstelle fallen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die in Österreich „Gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften“ sowie deren Einrichtungen.

Angebote, Aufgaben und Tätigkeitsfelder

Als zentrale Service- und Anlaufstelle zu den Bereichen Weltanschauungsfragen, Esoterik, Okkultismus und Satanismus bietet die Bundesstelle anfragenden Personen und Institutionen möglichst objektive Informationen, individuelle psychosoziale Beratung, Präventionsarbeit sowie Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Das Angebot der Bundesstelle richtet sich beispielsweise an:

- Privatpersonen, Institutionen und staatliche Einrichtungen, die Sachinformation benötigen
- Familien und Einzelpersonen mit dem Wunsch nach psychosozialer Beratung bzw. Unterstützung bei der Lösung von Konflikten
- Personen und Institutionen, die in diesem Themenbereich wissenschaftlich tätig sind
- Schülerinnen, Schüler, Studierende und Lehrpersonen
- Multiplikatorinnen und Multiplikatoren
- Medien

Auf konstruktive Zusammenarbeit mit Fachstellen aus dem In- und Ausland sowie Kooperationen mit staatlichen Einrichtungen wird großer Wert gelegt. Auch die Vernetzung mit anderen Institutionen wie z.B. der Jugendwohlfahrt, Bildungseinrichtungen oder Konsumentenschutzorganisationen ist hilfreich, da sich einige Handlungsfelder mit denen der Bundesstelle überschneiden. Regelmäßige Recherchen, wissenschaftliche Arbeit, Dokumentation und Information sowie Veranstaltungen und Projekte ergänzen dabei den umfassenden Aufgabenkreis der Bundesstelle.

Themen und Bereiche

In ihrer Dokumentations-, Informations- und Beratungsarbeit befasst sich die Bundesstelle u.a. mit folgenden Themen und Bereichen:

- alternative religiöse Bewegungen
- Esoterik
- Seminarangebote zur Lebenshilfe
- Geist- und Wunderheilungen
- fundamentalistische Strömungen
- radikale und extremistische Ideologien
- Guru-Bewegungen
- Okkultismus
- Satanismus
- Verschwörungstheorien
- Apokalypse und Weltuntergang
- Weltanschauungsgemeinschaften

Wie schon zuvor ausgeführt fallen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die in Österreich „Gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften“ sowie deren Einrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Bundesstelle.

Grundlagen

Die Bundesstelle ist als selbstständige Anstalt öffentlichen Rechts eine weisungsfreie und konfessionell unabhängige Einrichtung. Objektivität, Sachlichkeit, Verschwiegenheit und die Wahrung des Datenschutzes zählen zu den wichtigsten Kriterien ihrer Informations- und Beratungstätigkeit.

Vielen Personen und Institutionen, die sich aus ganz unterschiedlichen Anlässen an die Bundesstelle wenden, scheint diese Unabhängigkeit von jedem religiösen oder weltanschaulichen Hintergrund und eine neutrale Sichtweise zu ihren Fragen und Problemen wichtig zu sein.

Grundsätze

Die Informations- und Beratungstätigkeit an der Bundesstelle orientiert sich an einem Konflikt reduzierenden, lösungsorientierten und individuellen Ansatz.

Im Rahmen dieser Tätigkeit geht es nicht um die Beurteilung oder Bewertung von Glaubensfragen oder religiösen Themen, sondern um die Fragen,

- wie in unterschiedlichen Gruppierungen oder Gemeinschaften mit Menschen umgegangen wird,
- welche Methoden und Praktiken dabei angewendet werden,
- wie dies von Menschen erlebt wird und
- inwiefern sich daraus mögliche Gefährdungen entwickeln können.

Durch fundierte Sachinformation, Aufklärung und Beratung versucht die Bundesstelle potenziell konflikträchtige Situationen zu entschärfen und bestehende Konflikte zu reduzieren. Die Möglichkeit, Sachinformation mit individueller Beratung zu verknüpfen, ist dabei grundlegender Bestandteil des Arbeitskonzeptes der Bundesstelle.

Bei der Informations- und Beratungstätigkeit wird zudem vorwiegend anfragebezogen und bedarfsorientiert vorgegangen. Grundsätzliches Ziel ist es, möglichst objektiv und ausgewogen zu informieren. Im Vordergrund steht dabei die Erarbeitung nachhaltiger und bestmöglicher Lösungen gemeinsam mit den Betroffenen, wobei unterschiedliche und vielseitige Informationen, Quellen und Sichtweisen einbezogen und besprochen werden.

Zusätzlich zur Informations- und Beratungstätigkeit ist eine umfangreiche und tägliche Recherchearbeit für die Bundesstelle wichtig. Im Vordergrund steht dabei die Wahrnehmung aktueller Veränderungen und neuer Angebote im Weltanschauungsbereich.

Zentral für die Arbeit der Bundesstelle ist ihre konfessionelle Ungebundenheit und weltanschauliche Neutralität.

Datenschutz und Sicherheit

Die genaue und sorgsame Beachtung des Datenschutzes ist der Bundesstelle ein wichtiges Anliegen. Im Rahmen des gesetzlichen Auftrags, relevantes Datenmaterial zu sammeln und zu bearbeiten, wird im Hinblick auf die Sensibilität des Themas dem datenrechtlichen Schutz der Personen großer Wert beigemessen. Die strikte Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen wird in jede Richtung und hinsichtlich aller Informationen gewährleistet.

Religionsfreiheit

Religionsfreiheit als wichtiges Rechtsgut unterliegt in Österreich besonderem Schutz. Grundlage dafür sind in die Verfassung aufgenommene Gesetze, mehrere internationale Verträge, die ebenfalls in Verfassungsrang stehen, und die einschlägigen EU-Richtlinien. In Österreich wird damit das Recht von Einzelnen auf Religionsausübung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat, gewährleistet.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beachtet die Bundesstelle besonders die Toleranz allen Glaubensgemeinschaften und Weltanschauungen gegenüber sowie die Grundfreiheiten und Menschenrechte einschließlich der Glaubens-, Religions- und Gewissensfreiheit.

Grundsätzlich wird von der Bundesstelle der Begriff „Sekte“ in Zusammenhang mit der Charakterisierung oder Beschreibung von Gemeinschaften, Gruppierungen, Organisationen, Bewegungen, Einzelanbieterinnen und Einzelanbietern nicht verwendet. Vielmehr werden in einer differenzierten Vorgangsweise

- mögliche spezifische Merkmale und Strukturen von Gemeinschaften,
- mögliche Erfahrungen mit Gemeinschaften und
- mögliche unterschiedliche individuelle Auswirkungen von Gemeinschaften auf unterschiedliche Personen untersucht.

Damit sollen etwaige Pauschalisierungen vermieden werden.

Multiprofessionelles Team

Eine Voraussetzung für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Bundesstelle ist die gut funktionierende Zusammenarbeit in einem Team von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit unterschiedlichen Qualifikationen.

Das breite Spektrum von weltanschaulichem Fachwissen bis zu psychosozialer Kompetenz ist eine gute Ausgangsbasis, um die Bereiche Dokumentation, Information, Recherche, Beratung und Begleitung effizient abzudecken.

3. PERSONALWESEN, ADMINISTRATION UND ORGANISATION

3.1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Im Jahr 2014 kam es zu keinen Veränderungen im Personalwesen. Das Team der Bundesstelle umfasste zum Jahresende acht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, von denen drei voll- und fünf teilbeschäftigt waren. Die Wochenarbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betrug insgesamt 207,5 Stunden.

Jedes Teammitglied hat akademische oder vergleichbare Ausbildungen in einem oder mehreren der folgenden Fachgebiete:

- Religionswissenschaft und Fachtheologie
- Psychologie und Psychotherapie
- Mediation und Supervision
- Publizistik und Kommunikationswissenschaft
- Pädagogik und Erwachsenenbildung
- Wirtschaftspädagogik

Interne und externe Fort- und Weiterbildungen fanden speziell in folgenden Bereichen statt:

- Weltanschauungsfragen und Esoterik
- Religiöser Extremismus und Radikalisierung
- Religionswissenschaft
- Konsumentenschutz- und gesundheitsrechtliche Aspekte
- Datenschutz
- Psychosoziale Beratungskompetenz, Supervision und Intervention

3.2. Administration und Organisation

Die Bundesstelle für Sektenfragen ist von ihrer Rechtsform eine Anstalt öffentlichen Rechts und hat alle organisatorischen und administrativen Erfordernisse eines ordentlichen Betriebes selbstständig abzudecken (vgl. BGBl. I Nr. 150/1998, § 3 Abs.1).

Im Rahmen der Selbstverwaltung werden die Arbeitsbereiche Personalwesen und Lohnverrechnung, Büroorganisation, Buchhaltung und Bilanzierung, Einkauf und Verwaltung von Material und Inventar, Dokumentation, Ablagesysteme und Archivierung der entsprechenden Unterlagen von der Bundesstelle eigenverantwortlich organisiert.

Effiziente Abläufe in der Organisation mit einer klaren Struktur und schlanken Verwaltung sollen dabei umgesetzt werden.

3.3. Datenschutz und Sicherheit

Die genaue und sorgsame Beachtung des Datenschutzes ist der Bundesstelle ein wichtiges Anliegen. Der gesetzliche Auftrag, relevantes Datenmaterial zu sammeln und zu bearbeiten, die Sensibilität des Themas und vor allem die Gewährleistung des Schutzes der Personen, die sich an die Bundesstelle wenden, erfordern die strikte Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

Viele Maßnahmen, Aktivitäten und Vorkehrungen werden gesetzt, um die immer komplexer werdenden Datenschutzerfordernisse rechtlicher, technischer oder organisatorischer Art zu erfüllen. Durch weitere sicherheitsrelevante Vorkehrungen werden ferner die Büroräumlichkeiten geschützt, Zutrittsmöglichkeiten überprüft und die persönliche Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhöht.

Verschwiegenheit, Anonymität, IT-Sicherheit, versperrte Verwahrung und wenn erforderlich auch verlässliche Vernichtung von Dokumenten und Schriftstücken zählen zu den wichtigen Rahmenbedingungen.

4. ZUSAMMENFASSUNG UND ÜBERBLICK

Der Aufgabenbereich der Bundesstelle für Sektenfragen umfasst vielfältige Aktivitäten und Maßnahmen. Auskünfte werden erteilt, Personen informiert und beraten, Kontakte mit anderen Fachstellen, Einrichtungen und Institutionen geknüpft und gepflegt, Informationsdienste angeboten, Veranstaltungen organisiert, Fortbildungen besucht und neue Erkenntnisse durch Recherchen gewonnen.

4.1. Das Jahr 2014 im Überblick

- Im Jahr 2014 fanden insgesamt 4.033 fachspezifische Kontakte (Information und Beratung) mit 1.020 Personen statt.
- Von diesen 4.033 fachspezifischen Kontakten erfolgten 1.913 Kontakte im Rahmen der psychosozialen Beratung und Begleitung von 447 Beratungsfällen. Der größte Anteil (2.055: 51%) der fachspezifischen Kontakte erfolgte schriftlich, 1.618 (40,1%) wurden telefonisch und 360 (8,9%) persönlich geführt.
- Im Jahr 2014 verzeichneten Privatpersonen (519) die meisten fachspezifischen Kontakte, gefolgt von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Informationsstellen zu Weltanschauungsfragen (169), sowie Lehrpersonen, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Schülerinnen und Schülern und Studierenden (113).
- Im Rahmen der Beratungsfälle setzten sich 252 Frauen und 195 Männer mit der Bundesstelle in Verbindung.

- Insgesamt 248 unterschiedliche Gruppierungen wurden im Jahr 2014 thematisiert. Seit Beginn ihrer Tätigkeit dokumentierte die Bundesstelle Anfragen zu insgesamt mehr als 2.200 unterschiedlichen Gruppierungen.

4.2. Informationsmaßnahmen und weitere Aktivitäten

Auch im Bereich von Informationsmaßnahmen, die die Bundesstelle im Jahr 2014 gesetzt bzw. weitergeführt hatte, konnte vor allem in Fachkreisen Interesse verzeichnet werden.

- Periodische Fachgespräche mit unterschiedlichen Zielgruppen von Expertinnen und Experten wurden von der Bundesstelle organisiert.
- Aktuelle Informationen und TV-Hinweise wurden an Expertinnen und Experten von Fachstellen aus dem In- und Ausland übermittelt.
- Vernetzungstreffen mit anderen psychosozialen Einrichtungen erwiesen sich als hilfreich für die Informations- und Beratungsarbeit der Bundesstelle.
- Das von der Bundesstelle entwickelte Konzept zur Beratung betroffener Menschen und ihrer Angehörigen wurde erfolgreich eingesetzt. Dieses Modell wurde ebenso bei Vorträgen und Seminaren sowie im Bereich der Supervision und Schulung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren vorgestellt.
- Im Jahr 2014 wandten sich auch Menschen an die Bundesstelle, die sich von unterschiedlichen Gemeinschaften, Gruppierungen, Organisationen, Bewegungen, Einzelanbieterinnen und Einzelanbietern gelöst oder distanziert hatten, um Erlebtes zu berichten bzw. ihre Erfahrungen aufzuarbeiten. Die Beratung und Begleitung erfolgte im Rahmen des psychosozialen Beratungsangebotes der Bundesstelle.

- Weiters wurde supervisorische Unterstützung für im psychosozialen Bereich tätiges Fachpersonal angeboten, das mit weltanschaulichen Thematiken beruflich befasst war.
- Vorträge und Fachbeiträge wurden von der Bundesstelle im Rahmen von Veranstaltungen angeboten.
- Eine aktive Beteiligung erfolgte auch in der religionswissenschaftlichen Forschung. In diesem Zusammenhang nahm ein Mitarbeiter der Bundesstelle an mehreren internationalen wissenschaftlichen Veranstaltungen teil.
- Ein wichtiges Anliegen der Bundesstelle ist die Präventionsarbeit. Dazu wurden im Jahr 2014 Informationsveranstaltungen und Workshops mit Schülerinnen und Schülern an der Bundesstelle angeboten. Weiters wurden Seminare, Referate und Workshops für (Aus- und Weiter-) Bildungseinrichtungen sowie für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren durchgeführt.

4.3. Information, Dokumentation und Recherche

Die weltanschauliche Szene spaltet sich immer mehr in Organisationen, kleine Gemeinschaften, Einzelanbieterinnen und Einzelanbieter auf. Diese Zersplitterung hat auch eine Vielzahl von Neugründungen zur Folge. Zusätzlich können innerhalb von bestehenden Gemeinschaften und Gruppierungen ständig neue Entwicklungen und Veränderungen beobachtet werden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer fortlaufenden, sorgfältigen und umfangreichen Recherchearbeit. Das Suchen, Sammeln und Dokumentieren von Informationen bilden daher einen weiteren Schwerpunkt der Arbeit der Bundesstelle. Durch folgende Aktivitäten konnten im Jahr 2014 neue Erkenntnisse gewonnen werden:

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesstelle nahmen an Vorträgen, Seminaren und Fachtagungen teil und leisteten in diesem Rahmen oft auch selbst Beiträge.

- Die Fachbibliothek der Bundesstelle wurde laufend erweitert. Im Jahr 2014 umfasst der Bestand 5.239 Bände. Die Publikationen bieten einen weiten Einblick in die für die Arbeit der Bundesstelle relevanten religiösen und weltanschaulichen Bereiche.
- Im Jahr 2014 wurden 44 für die Tätigkeit der Bundesstelle relevante deutsch- und englischsprachige Fachzeitschriften abonniert.
- Die Eintragung bzw. Aufnahme in unterschiedliche Mailing-Listen bzw. Newsletter gewährte einen zusätzlichen Überblick über aktuelle Ereignisse, Informationen und Aktivitäten.
- Sowohl durch Besuche von einschlägigen Veranstaltungen als auch durch die Sichtung von Quellenmaterial konnten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesstelle wichtige Einblicke in verschiedene Gemeinschaften und Organisationen gewinnen.
- Wesentliche Erkenntnisse und Erfahrungen wurden auch durch direkte persönliche Kontakte mit Vertreterinnen und Vertretern von Gemeinschaften sowie Einzelanbieterinnen und Einzelanbietern vermittelt.
- Ergänzende Informationen konnten auch aus Berichten von Menschen gewonnen werden, die sich von Gemeinschaften, Gruppierungen, Organisationen, Bewegungen oder Einzelanbieterinnen und Einzelanbietern gelöst oder distanziert hatten.
- Die Zusammenarbeit und der regelmäßige Informationsaustausch mit verschiedenen in- und ausländischen Fachstellen zu Weltanschauungsfragen ist ein weiteres wesentliches Anliegen der Bundesstelle.

5. INFORMATIONEN- UND BERATUNGSTÄTIGKEIT

Wie schon in den vorangegangenen Jahren war auch im Berichtszeitraum 2014 die Informations- und Beratungstätigkeit eine zentrale Aufgabe der Bundesstelle für Sektenfragen. Seit der Eröffnung der Bundesstelle wurde dieser Bereich gut angenommen und wird als wichtige Dienstleistung geschätzt.

Die Bundesstelle ist um eine hohe Serviceorientierung bemüht. Die Öffnungszeiten des Büros sind Montag bis Freitag von 09:00 bis 18:00 Uhr. Telefonisch sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesstelle Montag bis Freitag von 10:00 bis 17:00 Uhr zu erreichen. Bei Bedarf und gegen Vereinbarung werden nach Möglichkeit sowohl telefonische als auch persönliche Termine außerhalb der angeführten Zeiten vergeben. Damit soll gewährleistet werden, dass z.B. anfragenden Personen auch außerhalb ihrer beruflichen Arbeitszeit die Möglichkeit zu einem Informations- oder Beratungsgespräch offen steht. Die Bundesstelle versucht damit möglichst bedarfsgerecht zur Verfügung zu stehen.

Die Anzahl der Anfragen, die an die Bundesstelle gerichtet wurden, umfassen hier ausschließlich Anfragen aus dem fachlichen Bereich. Nicht angeführt wurden andere notwendige Kontakte, wie z.B. zum Thema Organisation, Administration u.a.m.

Grundsätzlich lässt sich seit einigen Jahren Folgendes beobachten:

- Das Bedürfnis nach persönlichen Gesprächen und individueller Hilfestellung ist gerade bei Menschen in Konflikt- und Krisensituationen besonders groß. Hier ist die Bundesstelle bemüht, mit Information, Beratung und Begleitung solchen Wünschen gerecht zu werden.

- Sachinformation als ein wesentliches Element der Informations- und Beratungsarbeit reicht meist allein nicht für die Bewältigung von persönlichen Konfliktsituationen oder zur Klärung beruflicher Fragestellungen aus. Erst durch die Auswahl, Einschätzung und Reflexion relevanter Sachinformation, durch die Einbeziehung der speziellen Situation und des Kontextes der anfragenden Person und durch die Berücksichtigung vieler weiterer Faktoren können im Rahmen kompetenter und professioneller Beratung individuell zugeschnittene Lösungsstrategien gemeinsam erarbeitet werden.
- Das Internet bietet eine breite Informationsbasis für Personen, die sich über bestimmte Gemeinschaften oder Organisationen informieren wollen. Jedoch ist dieses Angebot qualitativ schwer zu beurteilen. Oftmals ist es schwierig, den jeweiligen weltanschaulichen und fachlichen Hintergrund einer spezifischen Website bzw. der entsprechenden Autorinnen und Autoren einzuschätzen. Hier kann die Bundesstelle ihr Fachwissen einbringen und unterstützend tätig sein. So kann z.B. aus der Fülle der vorhandenen Informationen eine Auswahl von relevanten Inhalten und Texten für ein spezielles Anliegen oder für eine spezielle Fragestellung zusammengestellt und vorgeschlagen werden.
- Ein großer Teil der Anfragen erreicht die Bundesstelle per E-Mail. Im Rahmen der Informations- und Beratungstätigkeit muss allerdings häufig zusätzlich telefonische oder persönliche Rücksprache gehalten werden, um Anfragen und deren Hintergrund zu klären und entsprechend bearbeiten und beantworten zu können. Da in den E-Mails manchmal sehr persönliche Themen und Befindlichkeiten zur Sprache kommen, ist es wichtig, eine angemessene Form der Beantwortung zu finden.

Im nächsten Abschnitt wird statistisch erhobenes Zahlenmaterial aus dem Beobachtungszeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 vorgestellt. Dieses soll einen Überblick über die Informations- und Beratungstätigkeit an der Bundesstelle ermöglichen. Prozentzahlen werden generell auf eine Dezimalstelle gerundet.

5.1. Gesamtanzahl und Art der Kontakte

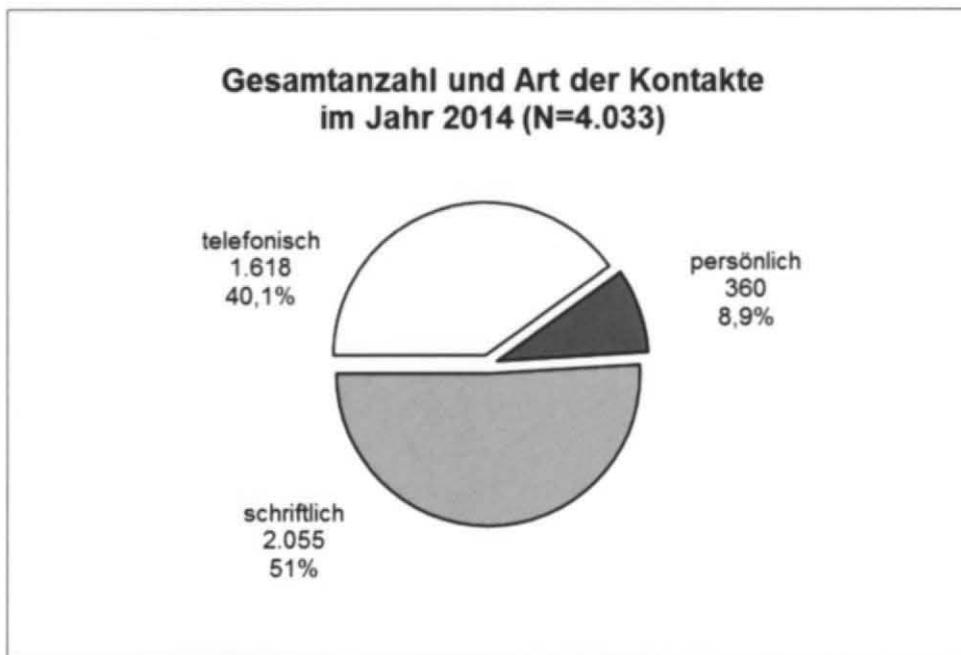


Abb. 5.1.: Gesamtanzahl und Art der Kontakte im Jahr 2014

Im Jahr 2014 konnte die Bundesstelle insgesamt 4.033 Kontakte mit fachspezifischen Inhalten verzeichnen (Abb. 5.1.). Etwas mehr als die Hälfte der Kontakte (51%) fand schriftlich statt, das waren insgesamt 2.055 Kontakte. Dahinter, mit 1.618 bzw. 40,1%, lag der Anteil der telefonisch erfolgten Kontakte. Fast ein Zehntel der Kontakte (8,9% bzw. 360 Kontakte) wurde persönlich geführt.

Telefonische Anfragen erfordern eine schnelle und trotzdem auch eine präzise und professionelle Antwort. Häufig benötigen schriftliche Kontakte weitere Telefonate bzw. persönliche Gespräche, um die Anfrage und/oder das spezielle Anliegen gezielt bearbeiten zu können. Rückfragen in Bezug auf die genaue Fragestellung, Hintergründe und nähere Details zur Problematik erweisen sich dabei oft als unumgänglich.

5.2. Anfragende Personen und ihr institutioneller Hintergrund

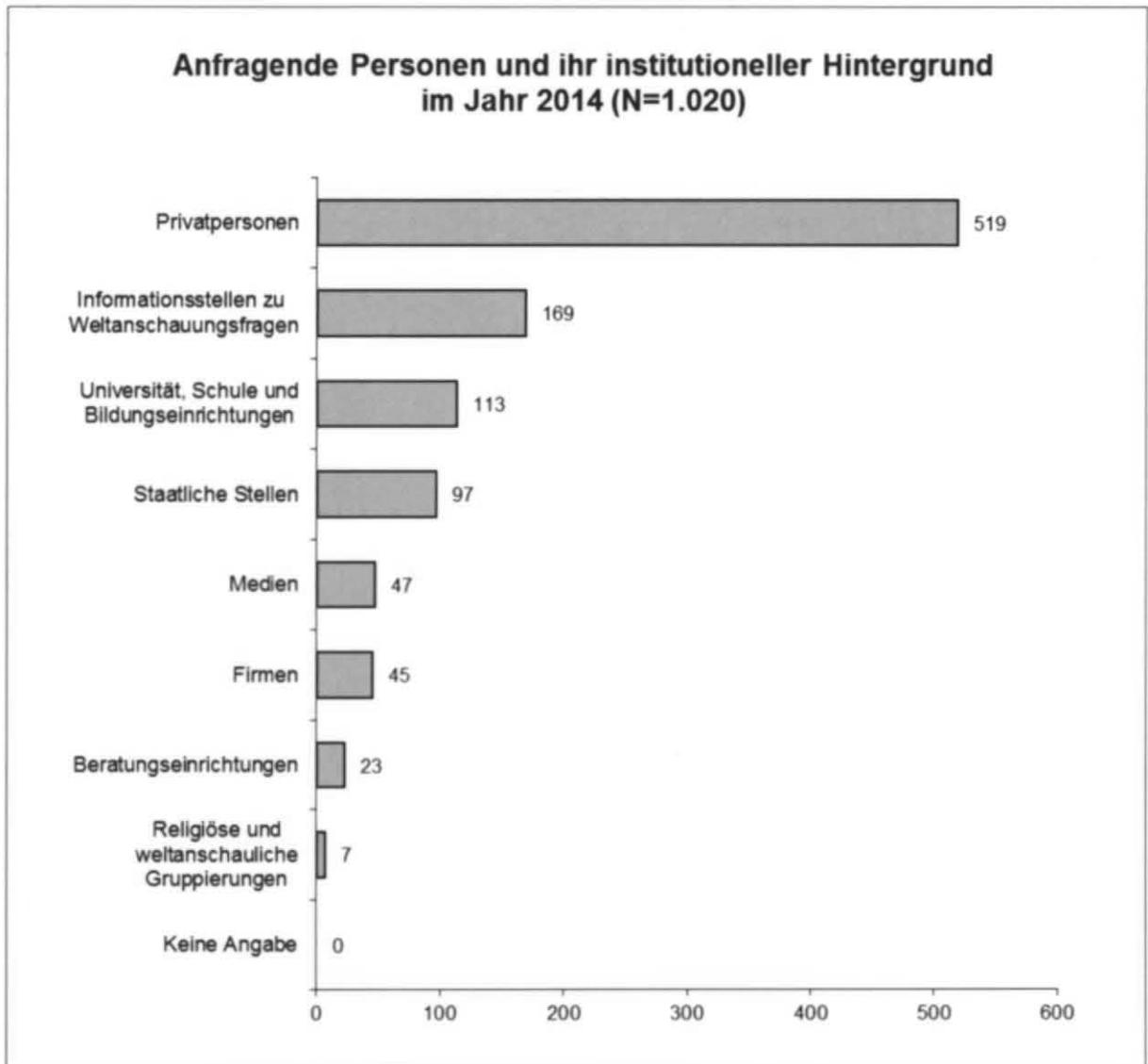


Abb. 5.2.: Anfragende Personen und ihr institutioneller Hintergrund im Jahr 2014

Im Jahr 2014 wandten sich insgesamt 1.020 Personen mit ihren Anliegen an die Bundesstelle.

Die oben angeführte Auflistung (Abb. 5.2.) verweist auf die Anzahl der anfragenden Personen in Bezug auf ihren institutionellen Hintergrund. An erster Stelle liegen „Privatpersonen“, gefolgt von „Informationsstellen zu Weltanschauungsfragen“ und „Universität, Schule und Bildungseinrichtungen“.

5.3. Thematisierte Gruppierungen

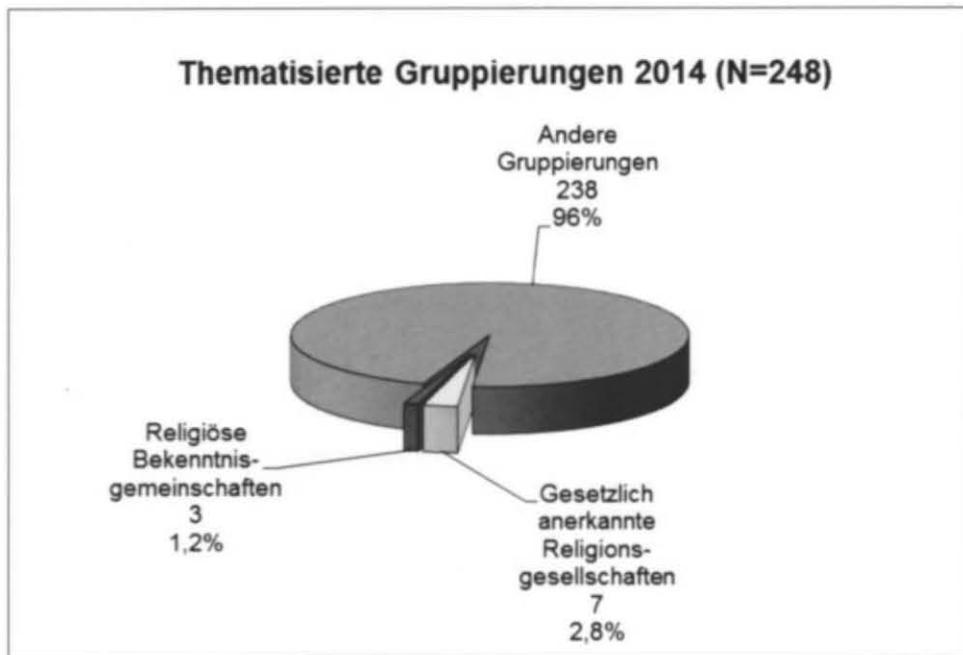


Abb. 5.3.: Thematisierte Gruppierungen im Jahr 2014

Im Jahr 2014 wurde die Bundesstelle zu 248 unterschiedlichen Gruppierungen angefragt. Der weitaus größte Teil der Anfragen bezieht sich auf die in der oben angeführten Tabelle als sogenannte „Andere Gruppierungen“ bezeichneten Organisationen. Darunter werden hier diejenigen Gemeinschaften, Gruppierungen, Organisationen, Bewegungen sowie Einzelanbieterinnen und Einzelanbieter verstanden, die von der Rechtsform weder „Gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft“ noch „Staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft“ sind.

Die hohe Anzahl der angefragten Gruppierungen macht die Vielfalt der religiösen und weltanschaulichen Situation in Österreich deutlich. Damit wird auch der Trend bestätigt, der bereits seit einigen Jahren zu beobachten ist: Die weltanschauliche und religiöse Szene splittet sich immer weiter auf in Organisationen, kleinere Gruppierungen, Bewegungen und Einzelanbieterinnen und Einzelanbieter. Zusätzlich sind Neugründungen ebenso wie Veränderungen bereits bestehender Organisationen zu beobachten. Insgesamt wird der Markt weiterhin zunehmend unüberschaubarer.

Dies wirkt sich auch auf die Arbeit der Bundesstelle aus: Häufig wird nach Gemeinschaften oder Einzelanbieterinnen und Einzelanbietern gefragt, zu denen es nur wenige oder noch keine Informationen oder Erkenntnisse gibt. Um dennoch kompetent Auskunft geben zu können, sind sorgfältige und meist zeitintensive Recherchen erforderlich.

Anfragen zu „Gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften“ wurden aufgenommen und die Anfragenden oder Betroffenen unter Hinweis auf die Gesetzeslage (BGBl. I Nr. 150/1998, § 1 Abs. 2) an mögliche zuständige Fachstellen verwiesen.

6. BERATUNG UND BEGLEITUNG

Die Beratung von betroffenen Personen war von Beginn an ein wesentliches Arbeitsfeld der Bundesstelle. Für die psychosoziale Beratung wurde über die Jahre ein spezielles Konzept entwickelt und erfolgreich eingesetzt. Dabei erweist sich insbesondere die Verknüpfung von Sachinformation mit individueller Beratung als hilfreich.

An die Bundesstelle wandten sich sowohl direkt Betroffene als auch indirekt Betroffene wie beispielsweise Angehörige oder Menschen aus dem sozialen Umfeld von direkt Betroffenen. Ziel der psychosozialen Beratung und Begleitung war es, gemeinsam mit Betroffenen passende Lösungsmöglichkeiten für etwaige Probleme zu entwickeln.

Menschen, die sich von unterschiedlichen Gemeinschaften, Gruppierungen, Organisationen, Bewegungen oder Einzelanbieterinnen und Einzelanbietern gelöst oder distanziert hatten, kontaktierten ebenfalls die Bundesstelle, um Erlebtes zu berichten und/oder ihre Erfahrungen aufzuarbeiten. Die Begleitung erfolgte im Zuge des psychosozialen Beratungsangebotes der Bundesstelle. Diese Vorgehensweise hat sich über die Jahre gut bewährt.

Im Rahmen der Beratungstätigkeit war in manchen Fällen eine institutionsübergreifende Zusammenarbeit erforderlich. So war immer wieder die Vernetzung von persönlich involvierten Personen mit unterschiedlichen zuständigen Fachstellen oder Expertinnen und Experten notwendig. Diese Vernetzungen fanden stets mit dem Einverständnis der betroffenen Personen statt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesstelle übernahmen dabei vor allem die themenspezifischen Bereiche und erarbeiteten in Absprache mit den jeweiligen Expertinnen und Experten gemeinsam mit den Betroffenen mögliche Lösungsansätze.

6.1. Beratung und Begleitung im Überblick

Das in Zusammenhang mit Beratung und Begleitung angeführte Zahlenmaterial wurde aus der Gesamtstatistik errechnet und wird im Anschluss dargestellt. Zum besseren Verständnis werden im Folgenden einige verwendete Begriffe erläutert:

Klientinnen und Klienten

Personen, die neben gruppenspezifischer oder themenspezifischer Information auch psychosoziale Beratung wünschen und sich mit diesem Anliegen an die Bundesstelle wenden.

Primär Betroffene

Personen, die sich für bestimmte Gemeinschaften, Gruppierungen, Organisationen, Bewegungen, Einzelanbieterinnen und Einzelanbieter interessieren, diesen nahe stehen oder angehören bzw. sich in der Vergangenheit für diese engagiert, jedoch mittlerweile Abstand genommen haben.

Sekundär Betroffene

Personen, die primär Betroffenen nahe stehen, z.B. nahe Verwandte, Freundinnen und Freunde, Bekannte, Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen.

Beratungsfall

Nimmt eine Person Kontakt mit der Bundesstelle auf, um eine gruppenspezifische oder themenspezifische Fragestellung mit psychosozialem Hintergrund zu klären, wird dies als Beratungsfall bezeichnet. Jeder weitere Kontakt dieser Person in Zusammenhang mit dieser Fragestellung, egal ob telefonisch, schriftlich oder persönlich, wird nicht als neuer Beratungsfall, sondern lediglich als weiterer Kontakt gewertet. Ebenso wird jede weitere Person, die in Zusammenhang mit diesem Fall Kontakt mit der Bundesstelle aufnimmt, diesem zugeordnet und kein neuer Beratungsfall angelegt.

Kontaktpersonen

Kontaktpersonen sind jene Menschen, die sich im Rahmen eines Beratungsfalls mit einem Anliegen an die Bundesstelle wenden. Dies können primär Betroffene und/oder sekundär Betroffene sein.

Kontakte

Aus der oben angeführten beschriebenen Vorgangsweise ergibt sich, dass in Zusammenhang mit einem einzelnen Beratungsfall eine Vielzahl von Kontakten entstehen kann. Häufig treten im Rahmen eines solchen Beratungsfalls auch mehrere Personen mit der Bundesstelle in Kontakt.

6.1.1. Anzahl und Art der Kontakte mit Klientinnen und Klienten

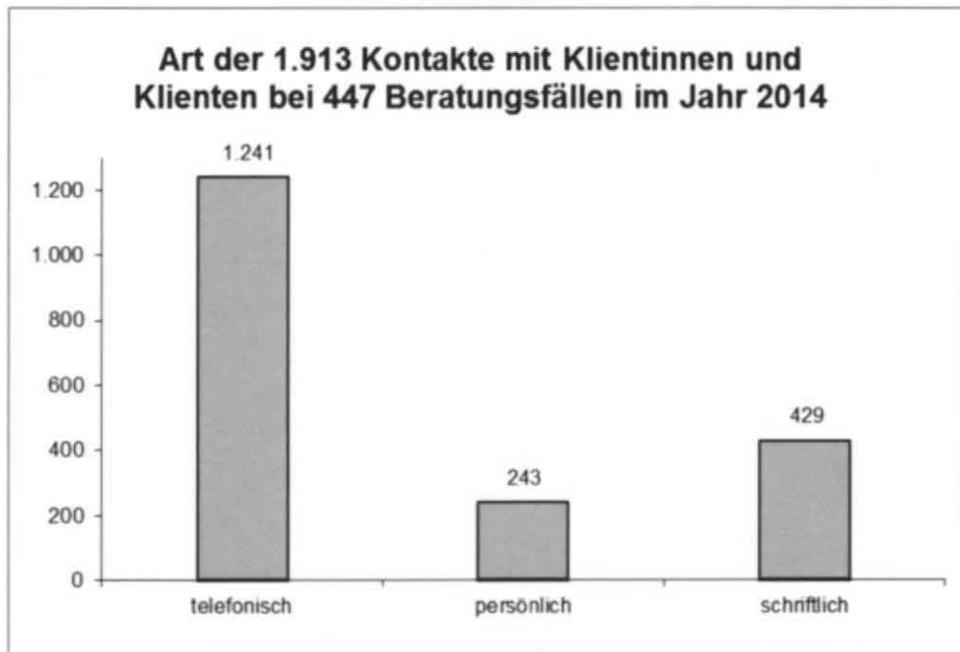


Abb. 6.1.1.: Art der 1.913 Kontakte mit Klientinnen und Klienten bei 447 Beratungsfällen im Jahr 2014

Im Berichtsjahr 2014 wurden im Bereich Beratung 1.913 Kontakte mit Klientinnen und Klienten gezählt. Dieser Anzahl lagen 447 Beratungsfälle zugrunde, wobei häufig mehrere Kontakte, oft auch persönliche, notwendig waren, um das jeweilige Anliegen für die Beteiligten zufriedenstellend bearbeiten zu können.

Am intensivsten – sowohl in Hinblick auf Zeit als auch auf Ressourcen – ist die Beratung in Form des persönlichen Gesprächs. Durchschnittlich dauert eine Beratungseinheit etwa 60 Minuten. Im Fall der Beratung von mehreren Personen oder im Fall einer weiten Anreise der Klientinnen und Klienten wird dieser Zeitrahmen entsprechend erhöht. Häufig wird in diesen Beratungsgesprächen schriftliches Informationsmaterial, das fallspezifisch ausgewählt und zusammengestellt wurde, an die Betroffenen weitergegeben.

6.1.2. Wohnort der Kontaktperson

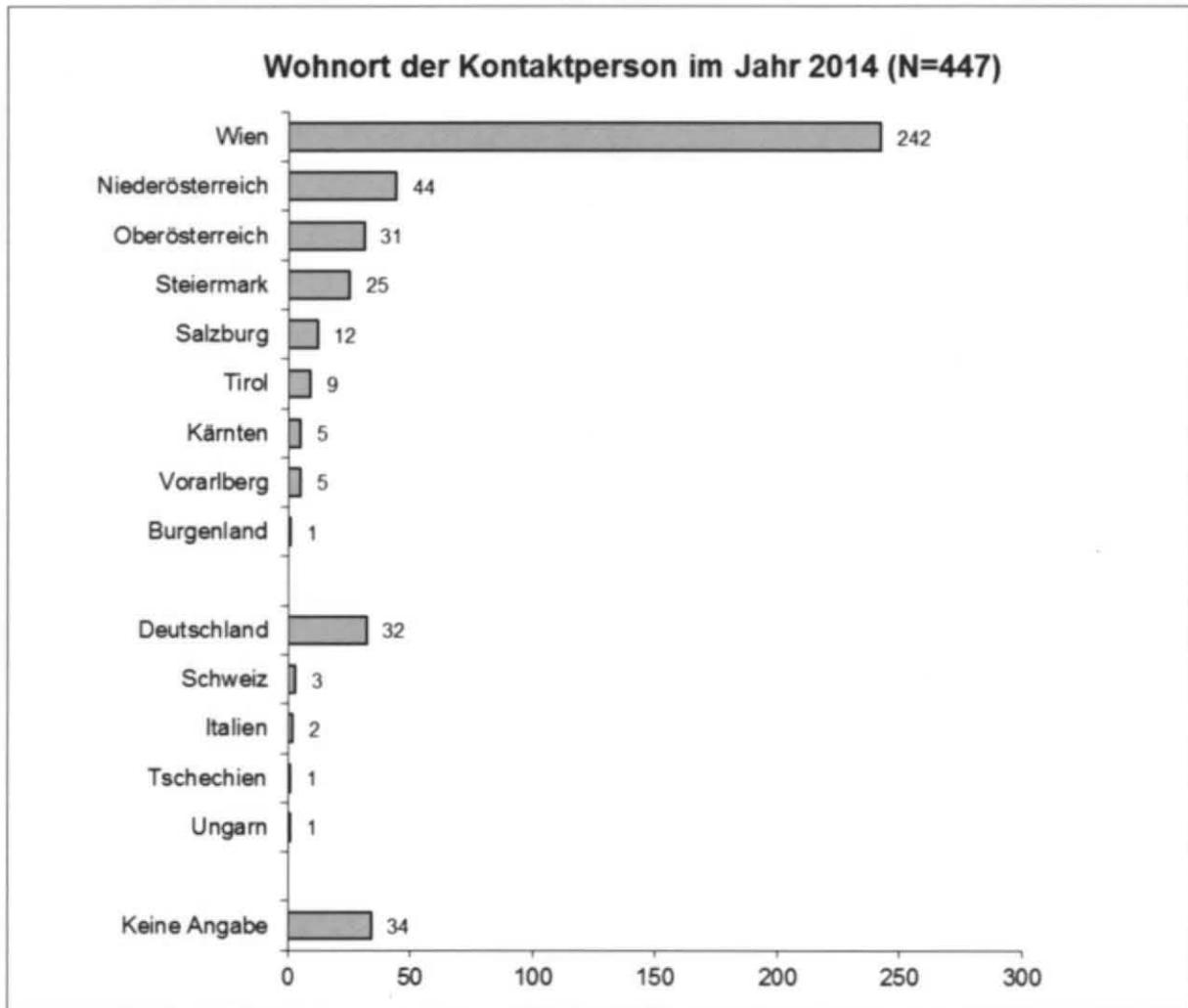


Abb. 6.1.2.: Wohnort der Kontaktperson im Jahr 2014

Die meisten anfragenden Personen kamen aus dem Großraum Wien. Insgesamt wurden Anfragen aus allen Bundesländern an die Bundesstelle gerichtet. Auch aus dem Ausland erhielt die Bundesstelle einige Anfragen.

Die starke Präsenz von Wien könnte darauf zurückgeführt werden, dass die Bundesstelle einerseits in Wien angesiedelt ist und der Großraum Wien und Umgebung bezogen auf die Bevölkerung das größte Ballungszentrum in Österreich darstellt. Andererseits ist es naheliegend, dass sich beispielsweise in den räumlich weiter entfernten westlichen Bundesländern Menschen auch an lokale Beratungseinrichtungen wenden können, die vor Ort Information und Beratung anbieten wie z.B. die speziellen Familienberatungsstellen des Bundes.

6.1.3. Geschlecht der Kontaktperson

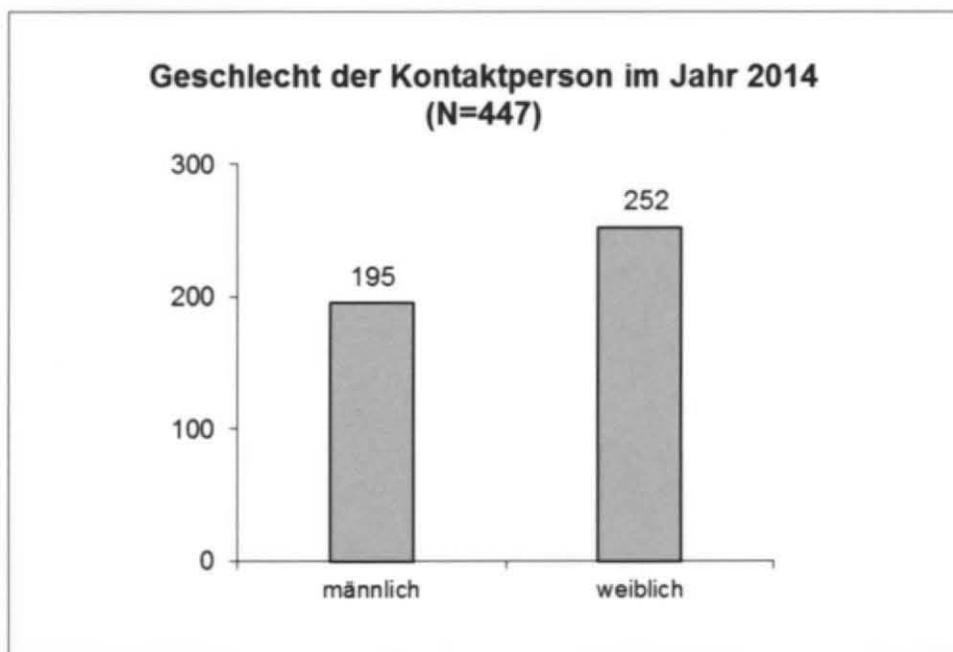


Abb. 6.1.3.: Geschlecht der Kontaktperson im Jahr 2014

Im Jahr 2014 wandten sich 252 weibliche und 195 männliche Kontaktpersonen an die Bundesstelle. Wie häufig im Kontext von psychosozialen Beratungsstellen überwiegt auch hier der Anteil von Frauen.

6.2. Ausgewählte Fallbeispiele

Um einen kleinen Einblick in die Beratungstätigkeit der Bundesstelle zu ermöglichen, werden im Folgenden einige Fallbeispiele angeführt. Die Anfragen sind in Themenblöcke gegliedert und bieten eine Auswahl von Schwerpunkten der Beratungsarbeit. Alle Namen und personenbezogenen Daten in den Fallbeispielen wurden anonymisiert und unter Wahrung verständlicher Sinnzusammenhänge abgeändert, um die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht zu gewährleisten.

6.2.1. Primär Betroffene

Betroffene, die persönliche Erfahrungen mit einer religiösen oder weltanschaulichen Gemeinschaft gemacht haben, wenden sich häufig mit folgenden Anliegen an die Bundesstelle:

- Unterstützung beim Rückzug aus bzw. bei der Distanzierung von einer Gemeinschaft
- Reflexion und Verarbeitung von Erlebtem
- Neuorientierung
- Klärung von Konflikten mit Angehörigen, die das Engagement für eine Gemeinschaft ablehnen oder abgelehnt hatten
- Informationen zur Gemeinschaft

Fallbeispiel 1

Herr X wendet sich an die Bundesstelle. Er habe durch eine Esoterikanbieterin eine größere Summe Geld verloren und würde jetzt Unterstützung suchen. Kennengelernt habe er die Person über Esoterik-Treffen. Bei diesen Zusammenkünften habe die Frau entgeltlich schamanische Reisen und Jenseitskontakte angeboten. Nachdem Vertrautheit aufgebaut worden wäre, sei dann von einem in Planung befindlichen Projekt für ein spirituelles Zentrum gesprochen worden. Dazu seien Baupläne vorgelegt worden, Herr X habe etwa 55.000 Euro als Beitrag für dieses Projekt geleistet. Das Bauvorhaben habe sich allerdings verschleppt, die angekündigten Fristen seien nicht eingehalten worden, Herr X habe sein Geld zurückgefordert. Die

Esoterikanbieterin habe sich mit dem Hinweis geweigert, dass das Projekt geändert worden wäre und nun neuerlich von einem anderen Architekten Pläne erstellt würden, wofür sie den Beitrag verwendet hätte.

Fallbeispiel 2

Frau X kommt zum persönlichen Beratungsgespräch an die Bundesstelle. Sie berichtet, sie sei als Kind im Volksschulalter von den Eltern zu einer weltanschaulichen Gemeinschaft mitgenommen worden. Dort habe sie mit anderen Kindern gemeinsam eine Art „Religionsunterricht“ erhalten. Man habe ihr gedroht, wenn sie nicht das, was die Gemeinschaft vertrete, glauben würde, kämen Dämonen und der Teufel über sie und sie müsse ihr eigenes Blut trinken. Diese Drohungen hätten wiederholt stattgefunden. Die Klientin berichtet, sie sei als Kind sehr ängstlich und, aus heutiger Sicht betrachtet, verhaltensauffällig gewesen. Sie meint, dass gewisse psychische Spuren sich bis heute zeigen würden. Sie berichtet, dass sie sich mit zunehmendem Alter vom Einfluss der Gemeinschaft habe loslösen können. Die Eltern seien noch mehr als 15 Jahre in Kontakt mit dieser Gemeinschaft gewesen. Die Beziehung zu den Eltern sei aufgrund der Vorkommnisse rund um die Lehre und die Gemeinschaft sehr schlecht. Die Klientin meint, sie habe die Geschehnisse als einen Missbrauch eines Vertrauensverhältnisses erlebt, und sucht Hilfe bei der Aufarbeitung dieser Erlebnisse.

Fallbeispiel 3

Herr X berichtet, er sei vom ersten bis zum achten Lebensjahr durch seine Eltern Mitglied einer weltanschaulichen Gemeinschaft gewesen. Er merke an sich, dass diese Jahre sehr prägend gewesen seien. Als der Klient acht Jahre alt gewesen sei, sei es zur Trennung der Eltern gekommen. Die Mutter sei mit ihm aus der weltanschaulichen Gemeinschaft ausgetreten. Er selbst sei seit dem 14. Lebensjahr immer wieder in psychotherapeutischer Behandlung. Herr X möchte wissen, ob es Jahre später noch die Möglichkeit geben würde, die Gemeinschaft auf Schadenersatz zu klagen.

Fallbeispiel 4

Herr X nimmt Kontakt mit der Bundesstelle auf. Er sei, so berichtet er, einige Jahre lang bei einer Energetikerin in Behandlung gewesen. Im Sommer sei er mit ihr und ihrer Gemeinschaft auf einer „spirituellen“ Reise im Mittelmeer gewesen. Dort sei er mit der Begründung, er tra-

ge einen zerstörerischen Dämon in sich, ausgeschlossen worden. Herr X habe viel Geld an die Leiterin gezahlt (ca. 800 Euro im Monat). Er fühle sich verletzt und von der Frau und der Gemeinschaft ausgenutzt, zugleich habe er Sorge, dass er wirklich von einem Dämon besetzt sein könnte. Einerseits würde er sich von den Aussagen der Energetikerin zu distanzieren beginnen, andererseits scheine die Besessenheit durch den Dämon vieles in seinem Leben zu erklären und würde ihm große Angst verursachen. Nur diese Frau scheine die Fähigkeit zu besitzen, den Dämon wieder zu vertreiben.

6.2.2. Familie, Freundinnen und Freunde

Viele Anfragen werden von Menschen an die Bundesstelle herangetragen, die wahrgenommen haben, dass sich ein Familienmitglied oder eine befreundete Person in letzter Zeit verändert hat, sich zurückzieht und die Kontakte abbricht. Manche scheinen der Empfehlung einer Person oder Gemeinschaft zu folgen, die den Kontakt mit den Angehörigen als schädlich für die persönliche Entwicklung sieht. Mitunter wird auch von veränderten Lebensgewohnheiten berichtet wie etwa in Zusammenhang mit Ernährung, Kleidung, Gebeten, Meditationen, Lebensstil usw. Werden diese Veränderungen als besonders extrem und möglicherweise gefährlich eingestuft, steigt die Sorge der Angehörigen. Oft versuchen die Betroffenen auch im Kreise ihrer Familie für die Gemeinschaft bzw. deren Ideologie zu werben.

Mögliche Themen bzw. Konfliktfelder:

- Paarkonflikte bei unterschiedlichen spirituellen Grundhaltungen
- Unterschiedliche Erziehungsansätze der Eltern
- Sorge um Kinder und Jugendliche, die mit weltanschaulichen Angeboten in Kontakt kommen
- Auswirkungen religiöser Praktiken auf den Alltag (Ernährung, Vorschriften in Bezug auf Sexualität, Verteilung von Ressourcen wie Energie, Zeit, Geld, etc.)
- Sorgerechtsstreit nach Trennung der Eltern
- Sorge um Menschen, die von der Familie bzw. Freundinnen und Freunden als gefährdet empfunden werden

- Konflikte im Zusammenhang mit aggressiver Werbung für ein religiöses oder weltanschauliches System

Fallbeispiel 1

Herr X berichtet, seine Schwester habe bereits etwa 8.000 Euro in Seminare investiert. Eine Freundin habe ihr ein Buch empfohlen, und durch dieses sei sie zu einer speziellen esoterischen Methode gekommen, die die Lösung aller Probleme und Blockaden versprechen würde. Daraufhin habe sie einige Seminare in Österreich und Deutschland absolviert. Sie wolle nun selbst die Anwendung dieser Methode beruflich betreiben. Herr X erlebe seine Schwester als Suchende, die nicht wissen würde, was sie wirklich machen wolle. Sie habe einen Freund, mit dem es Zukunftspläne zur Familiengründung geben würde. Dieser sei nun verunsichert und meine, er erkenne seine Freundin nicht wieder. Er könne mit niemandem eine Familie gründen, der so viel Geld beim Fenster hinauswerfe. Herr X befürchte, seine Schwester könne sich so teure Seminare gar nicht leisten. Er sei ratlos und wisse nicht, wie er sich verhalten soll.

Fallbeispiel 2

Eine Person wendet sich an die Bundesstelle. Sie mache sich Sorgen um ihr Kind. Der andere Elternteil sei Mitglied einer neohinduistischen Gemeinschaft, die sehr stark auf die Person eines „Gurus“ konzentriert scheine, und meditiere mehrmals täglich für insgesamt mehrere Stunden. Das Kind würde kein Fleisch zu essen bekommen und müsse vor dem Schlafengehen meditieren. Nach der Lehre der Gemeinschaft sei es nicht wirklich das Kind seiner Eltern sondern des Gurus. Dessen Ansichten über Erziehung würden großes Gewicht in der Gemeinschaft haben. Das Elternpaar habe sich getrennt, als das Kind zwei Jahre alt gewesen sei. In den ersten vier Jahren habe es fast jedes Wochenende Besuchskontakt gegeben. Dann sei der andere Elternteil mit dem Kind für ein halbes Jahr nach Indien gereist. Seitdem sei es schwieriger mit regelmäßigen Besuchen geworden. Die Person möchte wissen, inwiefern die Gemeinschaft für das Kind schädlich sein könnte und was sie unternehmen könnte, um regelmäßig Kontakt zu ihm zu haben.

Fallbeispiel 3

Frau X wendet sich an die Bundesstelle. Ihr Vater sei bei einer weltanschaulichen Gemeinschaft. Einerseits täte der Kontakt zur Gemeinschaft dem Vater gut, da er dadurch vom Alko-

hol wegkäme. Andererseits versuche er die Familienmitglieder zu bekehren und missioniere auch im Freundes- und Bekanntenkreis, sodass zunehmend der Kontakt zu ihm vermieden würde. Bevor der Vater in diese weltanschauliche Gemeinschaft gekommen sei, habe er sich sehr mit Astrologie beschäftigt. Auch da habe es ein starkes Werben und Missionieren mit diesen Inhalten im Freundes-, Bekannten- und Familienkreis gegeben. Frau X mache sich Sorgen, dass die Kontakte zu „normalen“ Menschen abbrechen könnten, und der Vater sich mehr und mehr in dieser weltanschaulichen Thematik „verlieren“ könnte.

Fallbeispiel 4

Frau X berichtet, ihr Neffe sei nach einem Schicksalsschlag wiederholt bei einer schamanisch-esoterischen Beratung gewesen. Durch die Beschäftigung mit diesen Inhalten sei eine psychische Erkrankung zum Ausbruch gekommen. Frau X will nun wissen, inwiefern es eine gesetzliche Möglichkeit gäbe, diesem Angebot Einhalt zu gebieten, bevor noch andere Personen zu Schaden kämen. Weiters will sie wissen, inwiefern es eine Möglichkeit des Schadenersatzes für das Familienmitglied geben würde und wer in solchen Fällen haften würde.

6.2.3. Gesundheit

Menschen, die um ihre Gesundheit fürchten, bei denen Krankheiten diagnostiziert wurden oder die unter Schmerzen oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen leiden, sind besonders ansprechbar für jede Form von Heilungsversprechen. Ob es die Sorge um Angehörige oder um die eigene Gesundheit ist – je größer die Verzweiflung, desto höher die Bereitschaft, beträchtliche Geldsummen auszugeben, Mühen auf sich zu nehmen und sich einem ideologischen Weltbild anzuschließen, das Gesundheit verspricht. Menschen, die bereits eine psychische Vulnerabilität aufweisen, suchen häufig Unterstützung bei religiösen oder spirituellen Gemeinschaften oder Heilerinnen bzw. Heilern. Zugleich sind sie aber auch besonders verletzlich, leicht zu beeinflussen und zu verängstigen.

Häufige Fragestellungen in Bezug auf diesen Themenkomplex:

- Einschätzung der Wirksamkeit eines Heilverfahrens

- Umgang mit Angehörigen, die sich einem scheinbar wirkungslosen Heilverfahren unterziehen
- Rechtliche Fragestellungen, etwa in Bezug auf Scharlatanerie, minderjährige Kranke, etc.

Fallbeispiel 1

Herr X meldet sich per E-Mail und berichtet, sein Vater habe im Internet eine esoterische Gemeinschaft entdeckt, die sich selbst als „Schule“ bezeichne und Ausbildungen anbiete. Obwohl der Vater eine geringe Pension beziehe, habe er trotzdem mehrmals Geldbeträge an diese Gemeinschaft überwiesen. Herr X macht sich Sorgen, dass der Vater „abgezockt“ würde und sucht Rat, wie er sich ihm gegenüber verhalten solle. Sein Vater wäre immer schon an Spiritualität interessiert gewesen, besonders Engel und das Übermitteln von Botschaften an sogenannte Medien würden großen Anklang bei ihm finden. Er habe aber auch eine diagnostizierte psychische Erkrankung und müsse deshalb Medikamente nehmen. Weiters hat Herr X erfahren, dass sich sein Vater für einen Fernkurs bei dieser esoterischen Schule angemeldet habe, der per E-Mail und Internet angeboten werde. Das Kursziel sei, zu „erwachen“ und die Kommunikation mit übersinnlichen Mächten als Channelingmedium zu erlernen. Die Kosten würden sich insgesamt auf etwa 1.700 Euro belaufen. Herr X berichtet, dass sein Vater eine Mindestpension beziehe und davon seine laufenden Lebenserhaltungskosten zu decken habe. Wenn sein Vater seine Reserven nun aufbrauchen würde, dann hätte er im Fall eines Gebrechens in der Wohnung kein Geld zur Bezahlung der Rechnungen. Außerdem sorgt sich Herr X um die regelmäßige Einnahme der Medikamente. Er befürchtet, dass der Vater im Glauben beispielsweise an die Allmacht der Engel und deren Heilungspotenzial Gefahr laufen könnte, die notwendigen Medikamente abzusetzen.

Fallbeispiel 2

Eine Klientin kommt zum persönlichen Beratungsgespräch an die Bundesstelle. Sie berichtet, ihre Tochter sei seit 15 Jahren in Kontakt mit einer weltanschaulichen Gemeinschaft und teilweise für diese tätig. Diese Gemeinschaft lehne jede Form von Medizin und medizinischer Behandlung ab. Die Tochter leide seit 10 Jahren an einer Erkrankung, die mit Medikamenten gut behandelbar sei. Da sie sehr von den Lehren dieser Gemeinschaft überzeugt sei, sei es wiederholt zu einer Verschlimmerung ihres gesundheitlichen Zustandes gekommen. Sobald

sie aus dem Krankenhaus, wo man ihr die Medikation verabreichen würde, entlassen werden würde, verschlimmere sich der Zustand wieder, da sie die Medikamente absetze.

Fallbeispiel 3

Frau X berichtet in einem Telefongespräch, sie mache sich Sorgen um einen Bekannten. Dieser hätte ein esoterisches Seminar besucht und verbringe seitdem fast jedes zweite Wochenende bei diesem Anbieter. Der Bekannte sei geschieden und habe Kinder. Den Kontakt zu seinen Kindern vernachlässige er seither immer mehr. Beim letzten Seminar habe die ganze Gruppe nichts gegessen mit der Begründung, es sei um die geistig-körperliche Reinigung in Vorbereitung eines Rituals gegangen. Der Bekannte, der von seiner Konstitution eher hager und dünn sei, sei jetzt noch dünner und knochiger. Die Klientin meint, sie mache sich Sorgen, da er sehr untergewichtig zu sein scheine, und fragt sich, was sie tun könne.

Fallbeispiel 4

Herr X berichtet von einem Jugendfreund, der das sechste Jahr in Asien bei einer Gemeinschaft lebe. In Österreich habe dieser alle Zelte abgebrochen, d.h. er habe keine Wohnung und keine Sozialversicherung. Der Betroffene sei über 50 Jahre alt und habe sich mit etwa 60.000 Euro in die dortige Gemeinschaft eingekauft. Nun habe der Freund geschrieben, er wolle weg von der Gemeinschaft. Die Situation sei unerträglich. Seit er den Wunsch geäußert habe, nach Österreich zurückzukehren, gäbe es Mobbing, man versuche ihn durch Drohungen und Versprechungen an die Gemeinschaft zu binden. Der Freund sei gesundheitlich angeschlagen und es fehle ihm an guter ärztlicher Versorgung.

Fallbeispiel 5

Herr X berichtet, dass sein Bruder stark sehbehindert sei. Der Bruder würde in den nächsten Jahren erblinden, da es leider keine medizinische Behandlung für seine Erkrankung gäbe. In seiner Verzweiflung habe sich der Bruder an einen Heiler gewandt und besuche dessen kostspielige Kurse. Für eine persönliche Behandlung von 10 bis 15 Minuten habe er etwa 1.900 Euro bezahlt. Sein Freundeskreis verlagere sich zunehmend in die Gemeinschaft von Anhängerinnen und Anhängern des Heilers. Zwischen ihm und seiner Familie entstehe immer mehr Entfremdung, da er auf Kritik am Heiler sehr empfindlich und abweisend reagiere.

6.2.4. Veranstaltungen

Um sich zu präsentieren und Mitglieder zu gewinnen, bieten viele Gemeinschaften, Organisationen und Einzelpersonen Seminare und Vorträge an. Sie organisieren zum Beispiel Feste, Konzerte, Kochkurse, Sportveranstaltungen, „Friedensläufe“, Anti-Suchtprogramme, „Friedenstagungen“, Tabakentwöhnungskurse, Stresstests und Meditationsabende. Für Missstimmung sorgt es häufig, wenn etwa die veranstaltende Institution nicht klar ersichtlich ist, oder die Organisation, die dahinter steht, sich nicht offen deklariert. Immer wieder erreichen die Bundesstelle Anfragen und verärgerte Rückmeldungen von Menschen, die erst während oder nach dem Besuch einer Veranstaltung von deren religiösem oder weltanschaulichem Hintergrund erfahren haben. In erster Linie wird dabei nicht die Veranstaltung kritisiert, sondern die mangelnde Transparenz der Anbieterinnen bzw. Anbieter.

Fallbeispiel 1

Frau X berichtet, sie habe bei einem Seminar in einem christlichen Bildungshaus eine Frau kennengelernt, die sehr engagiert in Frauenprojekten zu sein schien. Frau X, die selbst in einer christlichen Frauenbewegung tätig sei, sei von dieser Bekannten zu einem unverbindlichen Treffen von Frauen eingeladen worden. Diese Frauen würden sich in internationalen Netzwerken für Friedensprojekte einsetzen. Weiters sei Frau X für einen kleinen Kostenbeitrag zu einer kurz darauf stattfindenden Busreise zu einer Friedenskonferenz der Gruppe in Frankreich eingeladen worden. Die Anliegen der Frauengruppe seien stets als überparteilich, überkonfessionell und unabhängig dargestellt worden. Frau X habe an der Reise teilgenommen, habe jedoch bemerkt, dass statt einer überkonfessionellen Einstellung ein ganz bestimmter „Meister“ von der Gruppe als einzig wahrer Friedensbringer verehrt worden sei. Mit zunehmendem Befremden habe Frau X feststellen müssen, dass das internationale Engagement der Gruppe in erster Linie der Verbreitung der Ideologie und dem Prestige dieses „Meisters“ diene.

Fallbeispiel 2

Frau X berichtet, dass der Betriebsrat einer öffentlichen Institution in Kooperation mit einer Yoga-Gruppe Anti-Stress-Maßnahmen für Mitarbeitende anbiete. Mitglieder der Yoga-Gruppe hätten einen Info-Stand in den Räumen der Institution aufgebaut, wo sie zu Entspan-

nungsübungen einladen, Yoga-Kurse bewerben und Infobroschüren der Gruppe weiterreichen würden. Ein Yoga-Kurs für die Kolleginnen und Kollegen sei in den Räumlichkeiten der Institution geplant. Eine Mitarbeiterin habe sich beim Betriebsrat beschwert, dass Werbung für eine „Sekte“ gemacht werde, da es sich bei der Gruppe um eine neohinduistische „Guru“-Bewegung handle. Bei der öffentlichen Präsentation der Gruppe wären nur die Themen Meditation und Yoga auf neutrale Weise angesprochen worden, erst bei genauerer Recherche wäre jedoch der weltanschauliche Hintergrund erkennbar.

6.2.5. Nachbarschaft

Im Zusammenleben von Menschen ergeben sich immer wieder Konflikte sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich, so etwa zwischen Hausbewohnerinnen bzw. Hausbewohnern und in Ortsgemeinschaften.

Themen, die in diesem Zusammenhang an die Bundesstelle herangetragen worden sind:

- Ärger über Lärmbelästigungen in der Nachbarschaft
- Vorbehalte gegenüber religiösen Zentren und Weltanschauungsgemeinschaften
- Werbeaktionen von religiösen Gemeinschaften im Wohnbereich
- Raumvermietung

Fallbeispiel 1

Herr X berichtet, sein Nachbar habe in seinem Haus ein Seminarzentrum eingerichtet, in dem reges Kommen und Gehen von Kursteilnehmenden herrsche. Herr X fühle sich gestört, da schamanische Zeremonien meist abends und am Wochenende im Garten stattfinden würden und von stundenlangem Trommeln und Singen begleitet seien. Seine Beschwerden beim Gemeindeamt und der Polizei hätten bisher keine Wirkung gezeigt.

Fallbeispiel 2

Frau X berichtet, sie habe in ihrem Briefkasten Werbematerial für eine weltanschauliche Gemeinschaft gefunden. Das störe sie sehr, weil sie einen Aufkleber „Kein Werbematerial“ am

Briefkasten habe. Es beunruhige sie auch, dass entweder eine fremde Person Zutritt zu den Briefkästen des Wohnhauses habe oder eine Mitbewohnerin bzw. ein Mitbewohner Mitglied der Gemeinschaft sei und auf diese Weise werbe.

6.2.6. Beruflicher Kontext

Manchmal entstehen auch im beruflichen Kontext Konflikte aufgrund unterschiedlicher weltanschaulicher Haltungen. So werden etwa Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von ihren Firmen gezwungen, sich ideologischen Schulungen zu unterziehen. Weltanschauliche Inhalte vermischen sich mitunter mit Sachinhalten und müssen mitgetragen werden.

Anfragen zu folgenden Themen werden immer wieder an die Bundesstelle herangetragen:

- Die Geschäftsleitung vertritt eine spezifische religiöse oder weltanschauliche Ideologie
- Verdacht, dass die Firma XY Teil einer weltanschaulichen Gemeinschaft sei
- Die Firmenpolitik wird als „sektenähnlich“ wahrgenommen
- Verpflichtende Fortbildungen aus dem religiösen oder esoterischen Bereich werden für Mitarbeitende angeordnet
- Kolleginnen, Kollegen oder Führungskräfte werben für eine Gemeinschaft

Fallbeispiel 1

Herr X berichtet, er habe ein Vorstellungsgespräch bei einem Unternehmen vereinbart. Ein Bekannter habe ihn informiert, dass die Firma häufig mit einer weltanschaulichen Gemeinschaft in Verbindung gebracht werde. Der Geschäftsleiter, mehrere Führungskräfte und Mitarbeitende sollen Mitglieder sein. Die Position in der Firma sei für Herrn X sehr attraktiv und nach einigen Monaten Arbeitslosigkeit sei eine neue Anstellung sein primäres Ziel. Zugleich befürchte Herr X jedoch, dass er durch eine Mitarbeit in dem Unternehmen auch in Zukunft mit der Gemeinschaft in Verbindung gebracht werden könnte und dies ihm langfristig schaden könnte. Außerdem wisse er nicht, wie er sich verhalten solle, falls der Geschäftsleiter ihn

zu Veranstaltungen der Gemeinschaft einladen würde. Er könne sich überhaupt nicht mit deren Inhalten identifizieren.

Fallbeispiel 2

Herr X berichtet, dass seine Firma seit Kurzem von einer Unternehmensberatung betreut werde. Die Geschäftsleitung sei von deren Konzept sehr angetan und möchte umfangreiche Organisationsveränderungen durchführen. Herr X sei selbst Abteilungsleiter und müsse eine Reihe von mehrtägigen Schulungen bei besagtem Unternehmen besuchen. Seine Frau habe durch Internetrecherchen herausgefunden, dass die Beratungsfirma das spezifische Unternehmenskonzept einer weltanschaulichen Gemeinschaft vertrete. Sie befürchte, dass ihr Mann „in eine Sekte hineingezogen“ werden könnte. Die Vorgabe der Beratungsfirma, dass keine Informationen über Seminarinhalte weitergegeben werden dürfen, verstärke ihre Befürchtungen.

6.2.7. Psychosozialer Kontext

Vielfach sind es Personen aus dem psychosozialen Bereich, die sich an die Bundesstelle wenden. Anlass sind häufig Konflikte und mögliche Gefährdungen, die im Zusammenhang mit Klientinnen und Klienten, Patientinnen und Patienten, Schülerinnen und Schülern, etc. wahrgenommen werden.

Die Anfragen betreffen häufig folgende Bereiche:

- Wunsch nach Supervision
- Umgang mit Glaubenthemen, religiösen Werthaltungen und spirituellen Praktiken von Klientinnen und Klienten
- Anfragen zu spezifischen Gemeinschaften und religiösen Fragestellungen
- Rechtliche Fragestellungen
- Vernetzung mit anderen Facheinrichtungen

Fallbeispiel 1

Eine Mitarbeiterin des Jugendamts berichtet, dass sie zwei Kinder betreue, die seit vier Jahren bei Pflegeeltern untergebracht seien. Die Pflegeeltern seien vor einem Jahr einer christlich orientierten Gemeinschaft beigetreten und würden nun auch die Pflegekinder in diesem Glauben erziehen und zu den Veranstaltungen der Gemeinschaft mitnehmen. Von Seiten des Jugendamts würden Bedenken bestehen, da diese Gemeinschaft sehr konservative Wertvorstellungen vertrete und die Kinder in einem Gespräch beispielsweise von Sünden, Satan und der Bestrafung in der Hölle erzählen würden. Die Pflegeeltern würden die familiäre Verbundenheit und sichere Struktur der Gemeinschaft und die vielfältigen Freizeitangebote als eine Ressource für eine positive Entwicklung der Kinder sehen.

Fallbeispiel 2

Eine Lehrerin berichtet von einem Kind mit einer Lese- und Rechtschreibschwäche, das ausschließlich von der Mutter unterrichtet werden würde. Es habe keinen Kontakt zu anderen Kindern und lebe mit Mutter und Vater isoliert in einem Wohnwagen. Die Familie sei angeblich Mitglied einer weltanschaulichen Gemeinschaft, die ihre Kinder bewusst aus dem staatlichen Schulbetrieb fernhalten wolle.

Fallbeispiel 3

Frau X berichtet, sie betreue als Sozialarbeiterin eine Klientin, die sich einer religiösen Gemeinschaft zugewandt habe, die zunehmend im Mittelpunkt des Alltags der Klientin stehe. Die Leitung der Gemeinschaft gelte ihr als absolute Autorität für alle Fragen der Lebensführung. Frau X sieht diese Entwicklung mit Sorge und befürchtet langfristig eine negative Beeinflussung der Zukunftsperspektive für die Klientin, da diese eine geplante Weiterbildung in Frage stelle und nur mehr für die Mission der Gemeinschaft tätig sein wolle.

7. KONSUMENTENSCHUTZ

Viele Angebote im weltanschaulichen Bereich haben auch einen kommerziellen Aspekt. Der aktuelle Markt hält eine Fülle von Produkten parat, die von Seminaren zur Aus- und Weiterbildung über „esoterische“ Präparate bis hin zu pseudowissenschaftlich begründeten Apparaturen und Gerätschaften reichen.

In vielen Fällen ist der Hintergrund im Kontext der zeitgenössischen Esoterik zu suchen. Diese stellt ein wichtiges Segment der modernen weltanschaulichen Landschaft dar, für das es offensichtlich eine nicht unbeträchtliche Anzahl an interessierten Personen gibt. Häufig sind diese Angebote mit Heils- und Heilungsversprechen alternativmedizinischer Methoden verbunden. So werden zum Beispiel Geräte oder Vorrichtungen zur „Wasserenergetisierung“, zur „Entstörung“ von Magnetfeldern oder zur Auflösung von „Energieblockaden“ angeboten. Die Herstellerinnen und Hersteller vermitteln vielfach einfache Erklärungen für eine große Reihe von Erkrankungen, die von Allergien bis zu chronischen Schmerzzuständen, von Schlafstörungen bis zu Verdauungsbeschwerden reichen können. Die Anwendung der diversen Geräte verspricht nebenwirkungsfreie Heilung und zugleich eine erhöhte Vitalität, mehr Belastungsfähigkeit und eine größere Stressresistenz. In den Erklärungsmodellen werden gerne wissenschaftliche Begriffe eingesetzt und damit der Anschein einer wissenschaftlich abgesicherten Technologie vermittelt. Insbesondere Begriffe, die sich an der modernen Physik zu orientieren scheinen, werden vielfach herangezogen wie „Quantenmechanik“, „Quantenverschränkung“, „Quantenheilung“, „Quanten Matrix“, „Quantenenergie“, „Energieübertragung“ oder „Schwingungsfelder“, um esoterische Vorstellungen naturwissenschaftlich erwiesen erscheinen zu lassen. Häufig werden auch Begriffe wie „ganzheitlich“, „sanfte Medizin“, „Energiezentren“, „Kraftorte“ oder „uraltetes Wissen“ verwendet, um den besonderen Status dieser Angebote hervorzuheben.

Wenn eine Person durch ein Produkt oder eine Dienstleistung aus dem esoterischen oder weltanschaulichen Bereich zu Schaden gekommen ist, in betrügerischer Absicht spirituelle

Ängste und Sehnsüchte ausgebeutet wurden oder ärztliche Tätigkeiten wie Diagnose und Behandlung von Krankheiten ohne die nötige fachliche Kompetenz durchgeführt wurden, wird bei manchen Anfragen die Forderung nach rechtlichen Konsequenzen, nach Schadenersatz oder dem Ausstieg aus Verträgen thematisiert. Eine Forderung nach „Verbraucherschutz“ oder einer gesetzlichen Regulierung des „Lebenshilfemarktes“ wurde deshalb im deutschsprachigen Raum immer wieder erhoben. Damit sollte etwaigem Missbrauch vorgebeugt werden, der in diesen Bereichen auftreten kann.

Vielfach sind Fragestellungen an einem schwierigen Schnittpunkt unterschiedlicher Bereiche angesiedelt. Zum einen werden juristische Probleme wie beispielsweise Vertrags- und Rücktrittsrecht berührt. Weiters sind die Technologie, Zusammensetzung und Wirksamkeit mancher Präparate und Geräte für Laien nur schwer zu beurteilen. Zum anderen ist ein Kenntnis des weltanschaulichen Hintergrundes der verschiedenartigen Angebote erforderlich, um diese besser einordnen und analysieren zu können. Da diese Produkte häufig auf persönlichen Weltanschauungen beruhen, spielt die psychosoziale Beratung von betroffenen Konsumentinnen und Konsumenten in diesem Zusammenhang oft eine wichtige Rolle.

Nach Erfahrung der Bundesstelle ist eine den Bedürfnissen der Klientinnen und Klienten angepasste Unterstützung bei diesen Anliegen besonders wichtig, da manche Betroffene Angst vor „spirituellen“ Konsequenzen haben, wenn sie gegen den „Guru“ oder die „Heilerin“ vorgehen. Schamgefühl, Selbstvorwürfe, Unsicherheit und Angst vor negativen Konsequenzen verhindern oft, dass Missbrauchsfälle zur Anzeige gebracht werden. Zudem zeigt sich immer wieder, dass sich Opfer solcher Betrugsfälle von Behörden und Interessensvertretungen zu wenig ernst genommen fühlen und von einer Stelle zur nächsten weiter verwiesen werden.

Im Anschluss wird anhand einiger kurzer Fallbeispiele Einblick in die Beratungsarbeit der Bundesstelle gegeben. Namen und personenbezogene Daten wurden anonymisiert und unter Wahrung verständlicher Sinnzusammenhänge abgeändert, um die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht zu gewährleisten.

Fallbeispiel 1

Herr A verlor seinen Arbeitsplatz und fiel in Folge in eine Depression. Angehörige brachten ihn zu einem Arzt, der sich auf „alternative“ Heilkonzepte spezialisiert hatte. Die Diagnose erfolgte aufgrund des Einsatzes pseudowissenschaftlicher Geräte und Blutuntersuchungen, die auf spezielle Weise gedeutet wurden. Zur Behandlung wurden Hormonpräparate und homöopathische Mittel angewandt. Zudem empfahl der Arzt das Lesen esoterischer Literatur und den Besuch bei Lebenshilfeseminaren eines esoterischen Autors. Die Behandlungen waren kostspielig und wurden privat verrechnet, wobei Herr A auch auf Nachfrage keine Rechnung erhielt.

Fallbeispiel 2

Die Tochter von Herrn B leidet unter Multipler Sklerose. Bei einem Vortrag zum Thema „Heilung“ lernte sie einen Mann kennen, der in Deutschland ein spezielles Behandlungskonzept anbot. Er versprach ihr eine Besserung ihrer Symptome und beeindruckte sie mit zahlreichen Fallschilderungen von Menschen, die er von schweren Krankheiten geheilt haben wollte. Er erzählte von Krebserkrankungen im Endstadium, Querschnittlähmungen und Erbkrankheiten, die er allesamt heilen könnte und beklagte Anfeindungen aus der „Ärztenschaft“, die ihn aus Neid und „blinder Wissenschaftsgläubigkeit“ boykottieren und seine Erfolge verheimlichen würden. Die Tochter von Herrn B war so überzeugt vom Konzept des Heilers, dass sie die Eltern um Geld bat und zusätzlich einen Kredit aufnahm. Eine Behandlung in seiner Klinik würde etwa 16.000 Euro kosten. Die Eltern waren sehr skeptisch, wurden aber von der Tochter, die große Hoffnung in das Konzept des Heilers setzte, überzeugt. Nach anfänglicher Besserung schritt die Erkrankung der Tochter aber ungehindert voran.

Fallbeispiel 3

Frau C begann bei einem großen, renommierten Bildungszentrum eine Ausbildung zur Yoga-Lehrerin, die in mehreren Wochenendblöcken organisiert über ein Jahr dauern sollte. Bereits am ersten Abend fiel ihr auf, dass der Großteil der empfohlenen Literatur von einem bestimmten „Guru“ stammte. Im ersten Wochenendseminar wurde immer klarer, dass diese Yoga-Schule in der Tradition dieses „Gurus“ stand und die Kursleiter sich auch als dessen Anhänger deklarierten. Frau C empfand das als zu einseitig und forderte ihr Geld vom Kurs-

institut zurück. Das Kursinstitut zeigte zunächst keine Bereitschaft, sie aus dem Vertrag zu entlassen, da der Kurs bereits begonnen hatte.

8. RECHERCHE, DOKUMENTATION UND INFORMATION

In den für die Arbeit der Bundesstelle für Sektenfragen relevanten Bereichen können laufend Veränderungen und neue Entwicklungen beobachtet werden. Häufig wird die Bundesstelle beispielsweise nach Gemeinschaften, Gruppierungen, Organisationen, Bewegungen oder Einzelanbieterinnen und Einzelanbietern gefragt, zu denen es nur wenige oder bisher keine Informationen, Erkenntnisse oder Erfahrungen gibt. Auch bereits länger bestehende Organisationen können immer wieder einem Wandel unterworfen sein. Um über aktuelle Informationen zu verfügen und sachlich korrekt Auskunft geben zu können, sind entsprechende Recherchearbeiten notwendig. Das Suchen, Sammeln und Dokumentieren von Informationen bildet daher einen Schwerpunkt der Arbeit der Bundesstelle.

Zudem konnten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesstelle auf eine Fachbibliothek zurückgreifen, die mit Jahresende 2014 insgesamt 5.239 Publikationen und 44 Abonnements von Zeitschriften umfasste.

Die Sichtung von relevanter Fachliteratur, Recherchen in Presse, Rundfunk und Internet, Abonnements von Newslettern, die Berücksichtigung von Beiträgen in Mailing-Listen und Online-Foren sowie regelmäßiger Austausch mit in- und ausländischen Fachstellen und verschiedenen wissenschaftlichen Institutionen waren ebenfalls wichtig bei der Sammlung von Informationen.

Überdies nahmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesstelle an Vorträgen, Seminaren, wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen teil und leisteten in diesem Rahmen auch Beiträge.

Die Sichtung von Quellenmaterial ermöglicht zudem, sich direkt über die Selbstdarstellungen der jeweiligen Gemeinschaften, Gruppierungen, Organisationen, Bewegungen, Einzelanbieterinnen und Einzelanbieter zu informieren.

Zum Teil konnten auch Erkenntnisse und Erfahrungen durch direkte persönliche Kontakte mit Vertreterinnen und Vertretern von Gemeinschaften, Gruppierungen, Organisationen und Bewegungen sowie mit Einzelanbieterinnen und Einzelanbietern gewonnen werden.

Nicht zuletzt konnten viele dieser durch o.a. Recherche-, Dokumentations- und Vernetzungsarbeiten in Erfahrung gebrachten Informationen und Inhalte im Rahmen weiterer Aktivitäten und Maßnahmen Verwendung finden. So wurden beispielsweise die E-Mail-Verteiler zu „Aktuellen Informationen“ und „TV-Hinweisen“ regelmäßig erstellt und an Fachstellen sowie Expertinnen und Experten aus dem In- und Ausland übermittelt.

Auf den folgenden Seiten werden ausgewählte Themen vorgestellt, die im Jahr 2014 eine nähere Behandlung erfahren haben. Im ersten Kapitel wird eine Darstellung des Giftgasanschlages der Gemeinschaft Aum Shinrikyō gegeben, der sich im Frühjahr 2015 zum zwanzigsten Mal jährt. Hier geht es darum, die Geschehnisse und mögliche Erklärungsmodelle dafür vorzustellen.

Als Schwerpunktthema werden die Hintergründe von Vorkommnissen einer näheren Betrachtung unterzogen, die im Sommer dieses Jahres ein beträchtliches mediales Aufsehen in Österreich erregten. Es handelt sich um ein als „One People’s Public Trust“ (abgekürzt OPPT) bezeichnetes Phänomen, das in diversen esoterischen Internetforen und in verschwörungstheoretischen Kontexten schon über eine längere Zeit diskutiert wurde. In der vorliegenden Analyse werden Hintergründe, Entstehung und Interpretation des OPPT ausgeführt.

8.1. Der Terroranschlag von „Aum Shinrikyō“ 1995 in Tokyo

Der „Aum Shinrikyō-Vorfall“, der sich im März 2015 zum zwanzigsten Mal jährt, gilt als eines der tragischsten Ereignisse in der jüngeren japanischen Religionsgeschichte und wurde weit über den ostasiatischen Horizont hinaus zu einem vielzitierten Beispiel für einen terroristischen Anschlag einer religiös orientierten Gemeinschaft. In der U-Bahn der Millionenmetropole Tokyo wurde am 20.03.1995 während der morgendlichen „rush-hour“ das Nervengift Sarin von Mitgliedern der Bewegung Aum Shinrikyō freigesetzt, was zum unmittelbaren Tod von zwölf Personen, zu mehr als 5.000 zum Teil Schwerverletzten und zu unzähligen bis heute schwer Traumatisierten führte. Das Bild des Gründers der Gemeinschaft, Shōkō Asahara, dominierte direkt nach dem Ereignis die Titelseiten der internationalen Zeitungen und Nachrichtenmagazine.

Gemeinsam mit den tragischen Vorfällen im Zusammenhang mit dem „Peoples Temple“ in Jonestown in Guyana 1978, der Tragödie von Waco im US-amerikanischen Texas 1993, den Selbstmorden und Morden bei den „Sonnentempler“ („Ordre du Temple Solaire“) in den Jahren 1994 bis 1997 und dem kollektiven Selbstmord der Mitglieder von „Heaven’s Gate“ 1997 zählt dieses Ereignis zu den klassischen Bezugspunkten der sogenannten „Sekten“-Debatte, die insbesondere in den 1990er Jahren einen Höhepunkt erlebte.

Beim Aum Shinrikyō-Vorfall handelte es sich im Unterschied zu den meisten der eben genannten Fälle um einen Anschlag, der explizit Menschen außerhalb der Gemeinschaft Schaden zufügen sollte und sich nicht gegen die eigenen Mitglieder wandte. Die Tatsache, dass hochwirksames Nervengift in einem öffentlichen Verkehrsmittel freigesetzt wurde, weist auf die Intention hin, großen Schaden an der Gesellschaft zu verursachen. Dieses Ereignis war zudem der Höhepunkt einer schon längeren Gewaltgeschichte dieser Gemeinschaft, wie in den weiteren Ausführungen deutlich gemacht werden soll.

Die anschließende Darstellung orientiert sich im Wesentlichen an den Angaben in folgenden Publikationen:

- BAFFELLI, Erica & STAEMMLER, Birgit (2011): Aum Shinrikyō – Aleph – Hikari no Wa. In: DEHN, Ulrich & STAEMMLER, Birgit (Hg.): Establishing the Revolutionary. An Introduction to New Religions in Japan. Münster: LIT, S. 277-293.
- READER, Ian (1996): A Poisonous Cocktail? Aum Shinrikyō's Path to Violence. Copenhagen: NIAS Books.
- READER, Ian (2000): Religious Violence in Contemporary Japan: The Case of Aum Shinrikyō. Richmond: Curzon.
- REPP, Martin (1997): Aum Shinrikyō. Ein Kapitel krimineller Religionsgeschichte. Marburg: Diagonal-Verlag.
- SHIMAZONO, Susumu (1995): In the Wake of Aum. The Formation and Transformation of a Universe of Belief. In: Japanese Journal of Religious Studies 22, S. 381-415.

Die Entstehung der Aum Shinrikyō ist eng mit der Geschichte ihres Gründers verbunden und kann daher nicht davon losgelöst betrachtet werden. Chizuo Matsumoto, der sich erst ab 1987 Shōkō Asahara nannte, wurde am 02.03.1955 in Yatsushiro auf Kyūshū, der südlichsten Hauptinsel Japans, als sechstes von sieben Kindern in ärmlichen Verhältnissen geboren. Er war von Geburt an schwer sehbehindert und wurde ab dem Alter von fünf oder sechs Jahren in das Internat einer staatlichen Schule für Blinde geschickt. Nach dem Schulabschluss im Jahr 1975 begann er mit einer Ausbildung in Massage und Akupunktur, in Japan traditionelle Berufe für sehbehinderte oder blinde Menschen.

1977 ließ er sich nach eigenen Angaben in Tokyo nieder. Trotz großer Bemühungen gelang es ihm nicht, an der renommierten Tokyo Universität (*Tōkyō daigaku*) aufgenommen zu werden. So übte er weiter den Beruf als Akupunkteur aus. 1978 heiratete er Tomoko Ishii, mit der er zwei Söhne und vier Töchter hat. Gemeinsam mit seiner Frau eröffnete er in Funabashi, einer Stadt in der Nähe von Tokyo, eine Praxis für Akupunktur und chinesische Medizin. Möglicherweise begann auch zu dieser Zeit seine intensivere Beschäftigung mit religiösen und esoterischen Themen, wie z.B. japanischen und chinesischen Traditionen der Astrologie, Taoismus, Yoga und Christentum. 1982 soll er in Zusammenhang mit dem Verkauf von pflanzlichen Heilmitteln mit dem Gesetz in Konflikt geraten sein.

Asahara schloss sich Anfang der 1980er Jahre für einige Zeit der japanischen neureligiösen Bewegung Agonshū (wörtlich: „Schule der āgama [= buddhistische Sutren]“) an, die 1978 von Seiyū Kiriya (geb. 1921) begründet worden war und von ihrem Selbstverständnis eine buddhistische Gemeinschaft ist. In dieser stand unter anderem der Gedanke der Befreiung von schlechtem „karma“ durch Meditation im Zentrum. Nach dieser Vorstellung würde Leid durch schlechtes Karma verursacht werden. Würde man sich von diesem schlechten Karma befreien können, würde das Leben sich zum Besseren wenden. Zur Befreiung von Karma soll Agonshū nach Eigendarstellung ein spezielles effektives Ritual entwickelt haben („It maintains that suffering has its origin in bad karma, and that if one is freed from this karma one's fortunes will change for the better; senzagyō is considered the most effective means of erasing karma“).

(vgl. SHIMAZONO, 1995, S. 386)

Während dieser Zeit bei Agonshū wurde Asahara wahrscheinlich mit deren Yogapraktiken zur Erlangung von „übernatürlichen Kräften“ vertraut und lernte Elemente des tibetischen esoterischen Buddhismus kennen. Teile dieser Lehre waren auch für die weitere Entwicklung Asaharas bedeutend.

(vgl. REPP, 1997, S. 14)

Asahara begann mit seiner Frau selbstständig Yoga-Unterricht anzubieten und eröffnete 1984 mit etwa 15 Schülerinnen und Schülern ein Yoga-Zentrum in Tokyo. Dieser Gruppe gab er im April 1986 den Namen *Aum Shinsen no Kai* (etwa: „Aum Gemeinschaft der Bergasketen“), die als „Urzelle“ der späteren Aum Shinrikyō angesehen werden kann. Der hier betont asketische Zugang blieb auch für die weitere Entwicklung zentral. Der Begriff „aum“, worunter die indische Meditationssilbe „om“ zu verstehen ist, wurde ebenfalls beibehalten.

Zur weiteren Förderung seiner spirituellen Fähigkeiten begab sich Asahara 1986 nach Indien in den südlichen Himalaya, wo er nach angeblichen Erleuchtungserlebnissen eine höhere spirituelle Autorität für sich beanspruchte. Im Februar 1987 kam es zu einem Treffen mit dem Dalai Lama, der ihm laut Eigendarstellung Asaharas den Auftrag einer Art spirituellen Erneuerung des Buddhismus in Japan gegeben haben soll. Nach seiner Rückkehr änderte Asahara offiziell seinen Namen von Chizuo Matsumoto auf Shōkō Asahara und im Juli 1987 auch den

der von ihm gegründeten Gemeinschaft von „Aum Shinsen no Kai“ auf „Aum Shinrikyō“. Der Name Aum Shinrikyō bedeutet etwa so viel wie „die religiöse Lehre von der Aum (= om)-Wahrheit“ oder „Lehre der höchsten göttlichen Wahrheit“, im Englischen häufig als „Aum Supreme Truth“ bzw. „Supreme Truth“ bezeichnet (die exakte Umschrift der japanischen Selbstbezeichnung der Gemeinschaft ist *Ōmu Shinrikyō*).

Die Entwicklung dieser Gemeinschaft war anfänglich durchaus erfolgreich und Asahara konnte bald immer mehr Mitglieder gewinnen. Konsequentermaßen bemühte er sich 1989 um die Eintragung der Gemeinschaft in das offizielle staatliche Register der „religiösen Körperschaften“ (*shūkyō hōjin*) in Japan, was ihm allerdings im ersten Anlauf verweigert wurde. Das hat auch mit ersten Beschwerden von Eltern einiger seiner Anhängerinnen und Anhänger zu tun, die sich als *shukkesha* („die das Haus verlassen“) ganz den Lehren Asaharas verschrieben und mit ihren Familien radikal gebrochen hatten. Aum Shinrikyō wehrte sich mit Demonstrationen, Anzeigen und Rechtsbeschwerden gegen den Bescheid. All dies hatte schließlich im August desselben Jahres noch Erfolg und Aum Shinrikyō erlangte am 25.08.1989 den oben genannten offiziellen Status einer „religiösen Körperschaft“, der unter anderem Steuervorteile und Schutz vor jeglicher staatlicher oder anderer externer Einmischung mit sich brachte.

In der darauffolgenden Zeit kam es auch zu einer verstärkten kritischen Auseinandersetzung mit der Gemeinschaft in den Medien. Im Oktober 1989 erschien beispielsweise eine siebenteilige Reihe von kritischen Artikeln in der bedeutenden japanischen Wochenzeitschrift „Sunday Mainichi“, in der unter anderem Vorwürfe über die starke Isolierung der Mitglieder von ihren Familien, die Vernachlässigung der Schulbildung, angeblich erzwungene Spenden von Mitgliedern und weitere damit verbundene Probleme thematisiert wurden. Die Zeitschrift erhielt als Reaktion auf die Artikelserie zahlreiche Zuschriften ehemaliger Mitglieder und deren Familien. Von Aum Shinrikyō selbst wurden solche Veröffentlichungen von Beginn an als „Aum-Diskreditierung“ und „Verfolgung“ zurückgewiesen.

Erste juristische Konflikte ergaben sich ebenfalls, vor allem mit Eltern, die ihre Kinder aus der Gemeinschaft zurückgewinnen wollten. Insbesondere der Anwalt Tsutsumi Sakamoto engagierte sich gegen die Gemeinschaft und wandte sich gegen Asahara. Sakamoto gründete gemeinsam mit ehemaligen Mitgliedern und deren Familienangehörigen die *Ōmu Shinrikyō*

higaisha no kai (zu Deutsch etwa „Gesellschaft der Opfer von Aum Shinrikyō“) und begann, die Praktiken der Gemeinschaft zu untersuchen. Tsutsumi Sakamoto, seine Frau und sein einjähriger Sohn verschwanden am 04.11.1989 unter mysteriösen Umständen aus ihrem Zuhause. Obwohl am Tatort Blutspuren und ein Aum-Abzeichen gefunden worden waren, gelang es Aum Shinrikyō, die Behörden davon zu überzeugen, mit dem Verschwinden der Familie nichts zu tun zu haben.

Ebenfalls im Jahr 1989 gründete Asahara die politische Partei *Shinritō* (etwa: „Wahrheits-Partei“), deren primäres Ziel die Verbreitung der Lehren der Gemeinschaft war. Allerdings konnte diese bei den Wahlen für das Unterhaus des japanischen Parlaments am 18.02.1990 keinen Erfolg verbuchen, was als großer Rückschlag empfunden wurde. Dieser Misserfolg führte zudem zu einer weiteren negativen Berichterstattung über Aum Shinrikyō in den Medien, die vielfach als Anlass für einen Rückzug der Gemeinschaft aus der Gesellschaft und für eine noch stärkere Bindung der einzelnen Mitglieder an Asahara interpretiert wird.

Inhaltlich ergab sich in der Zeit nach 1989 eine deutliche Wendung nach Innen. Im Vordergrund stand der Erhalt der Gemeinschaft, die sich in einem immer größeren Ausmaß als separiert und losgelöst von ihrer Umgebungsgesellschaft wahrnahm. Asahara thematisierte zunehmend einen unmittelbar bevorstehenden Weltuntergang, wobei er sich auf die christliche Apokalypse bezog, und bereitete die Mitglieder darauf vor. Man begann sogar Schutzeinrichtungen gegen den zu erwartenden Atombombeneinsatz im erwarteten finalen Krieg, dem Armageddon, zu bauen. Diese immer größere Isolation stärkte gemeinschaftsintern die Stellung und Bedeutung Asaharas, die kritische öffentliche Wahrnehmung erhöhte möglicherweise noch die Bindung vieler Mitglieder.

Diese Konstellation erzeugte aber auch eine gefährliche Mischung, die sich schließlich in einem immer größeren Ausmaß an Gewaltakten nach außen manifestierte. Was den konkreten Vorfall im März 1995 betrifft, so hatte dieser bereits eine längere Vorgeschichte. Fußend auf den Aussagen unmittelbar Beteiligter in den späteren Gerichtsverhandlungen geht man heute davon aus, dass Asahara selbst in einem innersten Kreis von Mitgliedern bereits im März 1993 oder noch früher die Herstellung von Sarin angeordnet haben soll. Dass der Einsatz von

Gewalt schon zuvor eine Rolle gespielt hatte, zeigte die bereits oben erwähnte tragische Geschichte um den Anwalt Sakamoto und seiner Familie im Jahr 1989.

Wie nämlich erst im Zuge der Ermittlungen durch die Behörden zum terroristischen Anschlag vom 20.03.1995 in Tokyo und den damit verbundenen Befragungen von Mitgliedern der Gemeinschaft aufgedeckt wurde, waren der als vermisst geltende Anwalt Sakamoto, seine Frau und sein einjähriger Sohn am 04.11.1989 von Mitgliedern der Aum Shinrikyō in ihrem Zuhause ermordet und die Leichen an drei unterschiedlichen Orten vergraben worden. Erst im September 1995 offenbarte Kazuaki Okazaki, ein verhaftetes Mitglied von Aum Shinrikyō, den Behörden, dass Shōkō Asahara sechs Mitgliedern der Gemeinschaft angeordnet hatte, den Anwalt und seine Familie zu ermorden. Er verriet ebenfalls, wo die Leichen zu finden seien. Er und weitere beteiligte Personen wurden in Folge für die Morde zum Tode verurteilt.

(vgl. <http://www.japantimes.co.jp/news/2000/07/26/national/aum-figure-to-hang-for-sakamoto-killings/#.VdDHSZdpbhk>

<http://www.japantimes.co.jp/news/2000/07/29/national/judge-sentences-third-aum-cultist-to-death-for-role-in-sakamoto-killings/#.VdDLSZdpbhk>

<http://www.japantimes.co.jp/news/2005/04/08/national/aum-killers-death-sentence-finalized/#.VdDSMZdpbhk>

<http://www.nytimes.com/1996/03/14/world/japan-sect-s-role-in-murder-case-emerges-prompting-outcry.html>)

Dass der Einsatz von Gewalt von Beginn an eine Rolle spielte, zeigen auch die Todesfälle von Teruyuki (oder Terayuki) Majima und Shūji Taguchi. Im September 1988 starb das Mitglied Terayuki Majima bei einem speziellen religiösen Training. Asahara befürchtete, dass die Nachricht über das Ableben eines Aum-Mitgliedes in einer Zeit der zunehmenden Kritik von Familien der *shukkesha* ihm und der Gemeinschaft schaden und der Eintragung als religiöse Körperschaft im Wege stehen würde. Er veranlasste deshalb die heimliche Verbrennung des Leichnams und die Beseitigung der Asche in einem nahe gelegenen See. Shūji Taguchi, ein weiteres Mitglied der Gemeinschaft und bester Freund von Terayuki Majima, wollte aufgrund dieses Vorfalls im Februar 1989 Aum Shinrikyō verlassen und die Behörden informieren. Asahara ließ ihn festhalten und am 07.04.1989 ermorden, damit er für die Gemeinschaft keine weitere Bedrohung mehr darstellen könne.

Dies muss auch betont werden gegenüber etwaigen Darstellungen, die die Entwicklungen der 1990er Jahre primär mit der ablehnenden Reaktion der Umgebungsgesellschaft verbinden. Auch der „Sakamoto-Vorfall“ zeigte, dass Gewalt als Mittel zur Durchsetzung der Ziele im Kontext von Aum Shinrikyō schon früh thematisiert und eingesetzt wurde. Soweit überhaupt rekonstruierbar, erfolgte hier vielfach auch eine Rechtfertigung solcher Gewaltakte durch buddhistische Konzepte. So könnte möglicherweise eine Interpretation des Tötens als ritueller Akt unter Berufung auf spezifische Rituale der tantrischen Tradition des Buddhismus eine gewisse Rolle gespielt haben. Man könnte sich unter anderem auf ein „Töten aus Mitleid“, das ein spirituell erhöhtes Wesen (ein *bodhisattva*) ausüben dürfe, berufen haben.

SHIMAZONO (1995, S. 406) schreibt diesbezüglich: „One concept in Tantra Vajrayāna is that referred to by Asahara as *poa*, in which the spirits of the dead are transferred to a higher status through secret rites based on the power of the guru. The absolutization of this power can give rise to the perverted logic that if a person of low spiritual status is murdered by one with *gedatsu* then the former person's karma improves, making the murder a good deed. It would not be surprising if a notion of this type was secretly taught in Aum.“

Im Juni 1994 kam es bereits zu einem gewalttätigen Vorfall unter Einsatz von gasförmigem Sarin in der Stadt Matsumoto (etwa 160 Kilometer nordwestlich von Tokyo). Erst nach dem Anschlag in Tokyo im März 1995 wurde bekannt, dass Shōkō Asahara damals einen Anschlag auf drei Richter verüben wollte. Anlass war ein Gerichtsprozess, in dem es um ein Grundstück ging, das eine Firma aus dem Umfeld von Aum Shinrikyō 1991 erworben hatte. Der ehemalige Grundstückseigentümer wollte den Verkauf rückgängig machen, als bekannt wurde, dass auf dem Grundstück eine Zweigstelle von Aum Shinrikyō errichtet werden sollte.

Da Asahara vermutete, dass die Richter gegen Aum Shinrikyō urteilen würden, wurde am 27.06.1994 in den Abendstunden Sarin-Gas von einer Gruppe von Mitgliedern der Gemeinschaft in Matsumoto freigesetzt, wobei sieben Menschen starben und über hundert verletzt wurden. Der Wind hatte in letzter Minute noch gedreht, sodass die drei Richter den Anschlag überlebten, sie aber dennoch nicht in der Lage waren, das Urteil zu fällen, und so wurde die Verkündung des Urteils auf unbestimmte Zeit verschoben. Polizei und Medien stellten einen Bewohner der Stadt, Yoshiyuki Kōno, unter Verdacht, der die Polizei als erster verständigt

hatte, und der in seinem Haus große Mengen an Chemikalien aufbewahrte. Erst als man den Anschlag in Tokyo von 1995 näher untersuchte, geriet Aum Shinrikyō auch für diesen Vorfall ins Visier der Ermittler. Sowohl Polizei als auch Medien entschuldigten sich öffentlich bei Kōno, dessen Frau 1994 durch das Sarin-Gas in ein Koma gefallen war und 2008 verstarb. (vgl. KAPLAN & MARSHALL, 1996, S.193-204;

<http://www.japantimes.co.jp/news/2014/06/21/national/history/matsumoto-aums-sarin-guinea-pig/#.VdYqGZdpbhk>

<http://www.japantimes.co.jp/news/2014/06/21/national/history/man-accused-poisoning-matsumotos-civilians/#.VdYppZdpbhk>)

Anfang 1995 kam es zudem zu einem weiteren Todesfall. Der Regierungsangestellte Kiyoshi Kariya wurde von Mitgliedern der Aum Shinrikyō am 28.02.1995 in Tokyo am helllichten Tag auf offener Straße entführt. Seine Schwester war Mitglied von Aum Shinrikyō und er hatte sich gegen ihre hohen Geldspenden an die Bewegung gestellt. Sie hatte die Gemeinschaft verlassen und man wollte von ihm in Erfahrung bringen, wo sie sich aufhalten würde. Im Zuge der Entführung und der anschließenden Folter kam der 68-Jährige am nächsten Tag durch die dabei verwendeten Betäubungsmittel ums Leben. Sein Leichnam wurde verbrannt und die Asche in einem nahegelegenen See versenkt. Ein Passant, der die Entführung beobachtet hatte, konnte der Polizei das Autokennzeichen des verwendeten Fahrzeugs nennen. Die Polizei ermittelte, dass ein Mitglied der Gemeinschaft das Fahrzeug gemietet hatte.

(vgl. <http://www.japantimes.co.jp/news/2014/02/21/national/crime-legal/notarys-son-confronts-cultist-in-court-asks-why-aum-abducted-him/#.VdNzupdpbhk>

<http://www.japantimes.co.jp/news/2014/03/07/national/crime-legal/hirata-gets-nine-years-for-role-in-aum-kidnapping-of-notary/#.VdN5DZdpbhk>

<http://www.japantimes.co.jp/news/2014/03/07/national/crime-legal/aum-victim-kariyas-son-not-seeking-vengeance-for-death/#.VdNzd5dpbhk>)

Diese Vorfälle führten dazu, dass in einem immer größeren Ausmaß die direkte Verstrickung von Mitgliedern der Gemeinschaft und von Asahara selbst in Gewaltakte öffentlich diskutiert wurde. Eine weitere Folge war ein aktiveres Vorgehen der Behörden, die für die Zeit um den 20.03.1995 eine groß angelegte Durchsuchung des Hauptquartiers von Aum Shinrikyō in Kamikuishiki geplant haben sollen. Dieses Vorhaben wurde den Medien bekannt und mög-

licherweise hatte auch Aum Shinrikyō davon erfahren. Am 19.03.1995 nahm die Polizei drei Mitglieder der Gemeinschaft in Osaka wegen angeblicher Entführung eines Studenten fest.

Der Anschlag von Aum Shinrikyō am folgenden Tag in Tokyo stellte möglicherweise eine unmittelbare Reaktion auf diese Ereignisse dar. Fünf Mitglieder der Gemeinschaft betraten am 20.03.1995 während der morgendlichen „rush-hour“ vor 08:00 Uhr an verschiedenen Stationen U-Bahnzüge von drei unterschiedlichen Linien, die in fünf unterschiedliche Richtungen fuhren. Vier Mitglieder der Gemeinschaft hatten zwei Plastikbeutel mit flüssigem Sarin bei sich, das fünfte Mitglied drei Beutel. Auf dem Weg zu den U-Bahn-Stationen hatten sie Zeitungen gekauft, in die sie die Plastikbeutel einwickelten. Zum vereinbarten Zeitpunkt deponierten sie die Plastikbeutel mit Sarin in den U-Bahnzügen, durchbohrten sie mit an der Spitze geschärften Regenschirmen und verließen die Züge an zuvor bestimmten Stationen, wo sie von fünf weiteren Mitgliedern der Gemeinschaft mit Autos abgeholt wurden. Durch das Zusammentreffen der fünf U-Bahnzüge in der U-Bahn Station Kasumigaseki, die sich genau unter einer Reihe von bedeutenden staatlichen Einrichtungen und des Hauptquartiers der nationalen Polizei befand, sollte dort der größte Schaden entstehen.

Das Sarin, das bei dem Anschlag Verwendung fand, hatte eine Konzentration von etwa 30% und war daher von schlechter Qualität. In seiner reinen Form ist das Gas geruchs- und farblos, bei geringerer Konzentration entwickelt es hingegen einen Eigengeruch. Tausende U-Bahn-Passagiere atmeten die giftigen Dämpfe ein, bevor die U-Bahnzüge evakuiert werden konnten. Die Opfer litten unter Atemnot und Übelkeit, manche erblindeten vorübergehend. Zwölf Personen, die in direkten Kontakt mit der Flüssigkeit gekommen waren, verstarben unmittelbar, mehr als 5.000 Personen wurden verletzt.

(vgl. http://belfercenter.ksg.harvard.edu/files/consequence_management_in_the_1995_sarin_attacks_on_the_japanese_subway_system.pdf)

Der renommierte japanische Autor Haruki Murakami verarbeitete die Geschehnisse dieses Tages durch Gespräche mit Angehörigen der Toten, mit Überlebenden und mit Mitgliedern der Gemeinschaft in seinem 2002 auf Deutsch erschienenen Buch „Untergrundkrieg. Der Anschlag von Tokyo“.

In den folgenden Tagen kam es zu weiteren Gewaltakten. Auf den Leiter der nationalen Polizeibehörde wurde ein Mordversuch verübt, und es kam zu weiteren Giftgasanschlägen in verschiedenen Zügen im Großraum Tokyo. Erst nach den Verhaftungen von rund 200 Mitgliedern und schließlich Asahara selbst, die bis Mitte Mai 1995 durchgeführt wurden, kam diese gefährliche Entwicklung zu einem Ende. Nach dem Ermittlungsstand von 2001 ließen sich insgesamt 17 Angriffe mit chemischen oder biologischen Waffen zwischen 1990 und 1995 in Japan auf Aum Shinrikyō zurückführen.

(vgl. <http://www.japantimes.co.jp/news/2015/03/20/national/tokyo-subway-attack-still-baffles-20-years-on/#.VdDUVJdpbhk>
http://cns.miis.edu/reports/pdfs/aum_chrn.pdf)

In den Jahren nach dem Anschlag vom 20.03.1995 folgten langwierige Gerichtsverfahren, die sowohl gegen Asahara als auch gegen hochrangige Mitglieder der Gemeinschaft geführt wurden. Asahara selbst wurde schließlich im Jahr 2004 zum Tode verurteilt, eine Berufung wurde 2006 abgelehnt. Die Fahndung nach weiteren Mittäterinnen und Mittätern gestaltete sich oft schwierig. Erst im Juni 2012 wurde das letzte Mitglied, das in den Anschlag auf die U-Bahn involviert war, festgenommen. Insgesamt wurden im Zuge der Gerichtsverfahren 13 Mitglieder von Aum Shinrikyō zum Tode verurteilt, jedoch wurde bis jetzt keines der Urteile vollstreckt.

(vgl. <http://www.bbc.com/news/world-asia-18453996>
<http://www.bbc.co.uk/news/world-asia-16377178>
<http://www.biography.com/people/shoko-asahara-20900591#cult-leader>
<http://blogs.wsj.com/japanrealtime/2012/06/15/last-aum-fugitive-captured/>
<http://www.japantimes.co.jp/news/2012/06/16/national/last-aum-fugitive-takahashi-nabbed/#.VdnkHenotaR>)

Trotz der beschriebenen Vorfälle kam es nicht zu einer völligen Auflösung der Aum Shinrikyō. Der Gemeinschaft wurde jedoch im Jänner 1996 der Status als religiöse Körperschaft aberkannt.

(vgl. <http://www.berliner-zeitung.de/archiv/-hoechste-wahrheit--verliert-status---und-vermoege--aum-sekte-steht-vor-dem-absturz,10810590,9028392.html>;
vgl. WIECZOREK, Wintersemester 2002/03, S. 252)

Ein enger Mitarbeiter Asaharas, Fumihiro Jōyū, war von 1992 bis zu dem Anschlag im Jahr 1995 und seiner Rückberufung nach Japan für die russische Gemeinschaft verantwortlich. 1997 wurde er in einem Gerichtsverfahren wegen Meineids und Dokumentenfälschung zu drei Jahren Gefängnis verurteilt, eine direkte Beteiligung an den Gewaltakten konnte ihm aber nicht nachgewiesen werden. Nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis am 29.12.1999 benannte sich Aum Shinrikyō im Jänner 2000 in *Aleph* (Japanisch: „Arefu“) um.

(vgl. <http://www.japantimes.co.jp/news/1997/03/24/national/aums-joyu-gets-three-years-on-perjury-forgery/#.VdYsKpdpbhk>

<http://www.japantimes.co.jp/news/1999/12/29/national/chronology-of-cultists-legal-battles/#.VdYzrZdpbhk>

<http://english.aleph.to/pr/01.html>)

Im Dezember 1999 hatte sich Tatsuko Muraoka, nach Eigendarstellung „deputy representative“ von Aum Shinrikyō, im Namen der Gemeinschaft öffentlich für die Aum Shinrikyō-Vorfälle entschuldigt und auch die Mitschuld „einiger Mitglieder unserer religiösen Gemeinschaft an einigen der angeblichen Vorfälle“ eingeräumt („After watching our members stand trial, we have reached the conclusion that it is undeniable that some members of our religious group were involved in some of the alleged incidents“).

(vgl. <http://english.aleph.to/pr/02.html>)

In einem weiteren Statement im Jänner 2000 entschuldigte sich Jōyū nochmals öffentlich und räumte nun auch die Schuld Asaharas ein („Consequently, steering members of the present organization, who are board members (choro-bu) and the section leaders, have unanimously agreed that the former Aum Shinrikyo leader Shoko Asahara had been involved in the incidents, though they refrain from concluding his criminal liability because he is being still tried in the court“).

(vgl. <http://english.aleph.to/pr/01.html>)

Allerdings kam Shōkō Asahara weiterhin eine Funktion als wichtiger spiritueller Lehrer zu. Fumihiro Jōyū stellte dazu fest: „We could say that former Aum Shinrikyo founder Shoko Asahara was a kind of genius in meditation, but at the same time we cannot approve of the incidents his organization caused. While inheriting the superior practices of Yoga and Bud-

dhism, and the meditation method his Yoga talent has left, we'd like to clearly disapprove of the incidents.“

(vgl. <http://english.aleph.to/pr/01.html>)

Weiters hielt Jōyū fest, dass Aleph keinen neuen „guru“ habe und er nun fortan die Gemeinschaft repräsentiere. Die Bedeutung Asaharas werde auf dessen Lehre über Meditation reduziert, er repräsentiere die Gemeinschaft aber nicht mehr: „We will change our name from ‚Aum Shinrikyo‘ to ‚Aleph‘. After the reform has completed, I, acting representative, will take the responsibility of the organization as representative. This means former representative Shoko Asahara will no longer represent the organization. The new organization will not have a guru, and the position of founder Asahara will be confined to the subject of meditation. Since he will be regarded only as a spiritual existence, he will not be in the position to give orders to the followers.“

(vgl. <http://english.aleph.to/pr/01.html>)

Ferner werde man die Teile der Lehre, die als „gefährlich“ eingestuft werden, aufgeben („... we will abandon the parts of the teachings that are considered dangerous ...“) und den Kontakt zu ehemaligen Mitgliedern, die noch kein Bedauern für die Vorfälle ausgedrückt haben, unterbinden („... we will prohibit communication with any former members who, though involved in a grave crime, have not yet expressed repentance“).

(vgl. <http://www.japantimes.co.jp/news/2004/02/28/national/chronology-of-aum-developments/#.VdD3Y5dpbhk>

<http://english.aleph.to/pr/01.html>)

Seit März 2007 gibt es zudem eine Abspaltung von Aleph, die sich als *Hikari no Wa* (wörtlich: „Kreis des Lichts“; offizielle englische Übersetzung: „The Circle of Rainbow Light“) bezeichnet. Offiziell hatte Aleph ja erklärt, Asahara repräsentiere die Gemeinschaft nicht mehr. Innerhalb der Gemeinschaft entwickelte sich in weiterer Folge jedoch eine Spaltung, die sich offensichtlich primär um die Frage drehte, welche Rolle Asahara als spiritueller Führer („spiritual leader“) zukommen sollte. Während die meisten Mitglieder von Aleph, unter ihnen auch Asaharas Frau und seine dritte Tochter, beschlossen hatten, dem Gründer von Aum Shinrikyō weiterhin loyal zu bleiben und ihn als spirituellen Führer anzusehen, verließ

Jōyū mit etwa 200 Mitgliedern die Gemeinschaft und gründete Hikari no Wa. Auffällig ist ein aktives Abgrenzen von Aum Shinrikyō, deren Inhalte oft geradezu ins Gegenteil verkehrt werden. Offensichtliches Ziel ist es, sich ganz aus dem Schatten der Ursprungsgemeinschaft zu bewegen, was allerdings angesichts von deren Geschichte nur schwer möglich zu sein scheint.

Die japanische staatliche PSIA (Public Service Intelligence Agency) sieht in ihren jährlichen Berichten jedoch, dass es keine Veränderung in der Tatsache gebe, dass die Jōyū-Gruppe (= Hikari no Wa) am Einfluss von Asahara festhalte („There is no change in the fact that the Joyu group retains the influence of Asahara“; PSIA Annual Report 2014, S. 57). Jōyū führe noch immer dieselben religiösen Zeremonien durch, die auch Asahara als Initiation durchgeführt hatte, und man reihe Asahara immer noch zu den Göttern Shiva und Daikokuten (einer der japanischen Glücksgötter) (vgl. PSIA Annual Report 2013, S. 51-52).

(offizielle Website: <http://www.joyus.jp/hikarinowa/>;

vgl. <http://www.moj.go.jp/content/001145574.pdf>

BAFFELLI, 2012, S. 32-36

BAFFELLI & STAEMMLER, 2011, S. 290-291)

Zur Zeit des Sarin-Angriffs im Jahr 1995 hatte Aum Shinrikyō nach Eigenangaben etwa 9.000 Mitglieder in Japan (von denen sich rund 1.100 als *shukkesha* ganz der Gemeinschaft verschrieben hatten), etwa 30.000 Mitglieder in Russland und weltweit insgesamt etwa 40.000 Mitglieder.

(vgl. <http://www.state.gov/documents/organization/170479.pdf>)

Nach Angaben von PSIA im Annual Report 2013 (S. 48) hatte Aum Shinrikyō im Jahr 1995 über 11.400 Mitglieder in Japan. Diese Zahl fiel bis zum Jahr 1997 auf etwa 1.000. Für Ende November 2014 wurde im PSIA-Bericht für 2014 (S. 52) eine Zahl von 1.650 Mitgliedern für die Nachfolgeorganisation Aleph angegeben.

(vgl. <http://www.moj.go.jp/content/001145574.pdf>

<http://www.moj.go.jp/content/000122119.pdf>)

Aufgrund der Vorgeschichte stehen Aum Shinrikyō bzw. deren Nachfolgeorganisationen Aleph und Hikari no Wa seit Jänner 2000 unter beständiger behördlicher Beobachtung, die die Inspektion von Einrichtungen der Gemeinschaften beinhaltet. Weiters müssen diese Gemeinschaften alle drei Monate einen Bericht über ihr Vermögen und die Mitgliedszahlen abgeben. Diese staatliche Beobachtung muss von PSIA alle drei Jahre neu beantragt werden und wurde zuletzt am 24.01.2015 bestätigt.

(vgl. <http://www.japantimes.co.jp/news/2015/01/24/national/crime-legal/aum-successor-groups-remain-surveillance-three-years/#.VdNqfpdpbhk>)

Der hier beschriebene Aum Shinrikyō-Vorfall markiert in der japanischen Religionsgeschichte ein bedeutendes Datum. Vielfach wird für die Zeit danach eine immer größere Distanzierung weiter Teile der Bevölkerung von Religionsgemeinschaften konstatiert, und zwar nicht nur von den in Japan sehr zahlreichen neureligiösen Bewegungen, sondern auch von den traditionellen Gemeinschaften. Die „Post-Aum“-Zeit, die noch dazu mit weiteren sozialen Umwälzungen in der japanischen Gesellschaft einhergeht, läutet somit möglicherweise eine völlig neue Phase in der japanischen Geschichte ein. Für die vielen Kleingemeinschaften, die medial aktuell zumeist unter dem Sammelbegriff *karuto* (der japanischen Umschrift des englischen „cult“) abgehandelt werden, brachte es auf jeden Fall vielfach eine Stagnation der Mitgliederzahlen und eine stärkere Distanzierung der Gesellschaft mit sich.

(vgl. READER, 2004, S. 156-164)

Literatur

BAFFELLI, Erica (2012): Hikari No Wa: A New Religion Recovering from Disaster. In: Japanese Journal of Religious Studies 39, S. 29-49.

BAFFELLI, Erica & STAEMMLER, Birgit (2011): Aum Shinrikyō – Aleph – Hikari no Wa. In: DEHN, Ulrich & STAEMMLER, Birgit (Hg.): Establishing the Revolutionary. An Introduction to New Religions in Japan. Münster: LIT, S. 279-293.

HARDACRE, Helen (2002): Review of: Religion and Social Crisis in Japan: Understanding Japanese Society Through the Aum Affair. In: The Journal of Asian Studies 61, S. 1063-1064.

KAPLAN, David E. & MARSHALL, Andrew (1996): Aum. Eine Sekte greift nach der Welt. Düsseldorf, München: Metropolitan Verlag.

MCLAUGHLIN, Levi (2012): Did Aum Change Everything? What Soka Gakkai Before, During, and After the Aum Shinrikyō Affair Tells Us About the Persistent „Otherness“ of New Religions in Japan. In: Japanese Journal of Religious Studies 39, S. 51-75.

MURAKAMI, Haruki (2002): Untergrundkrieg. Der Anschlag von Tokyo. Köln: DuMont Literatur und Kunst Verlag.

READER, Ian (1996): A Poisonous Cocktail? Aum Shinrikyō's Path to Violence. Copenhagen: NIAS Books.

READER, Ian (2000): Religious Violence in Contemporary Japan: The Case of Aum Shinrikyō. Richmond: Curzon.

READER, Ian (2004): Consensus Shattered. Japanese Paradigm Shift and Moral Panic in the Post-Aum Era. In: LUCAS, Phillip Charles & ROBBINS, Thomas (Hg.): New Religious Movements in the 21st Century. Legal, Political, and Social Challenges in Global Perspective. New York: Routledge, S. 156-164.

REPP, Martin (1997): Aum Shinrikyō. Ein Kapitel krimineller Religionsgeschichte. Marburg: Diagonal-Verlag.

SHIMAZONO, Susumu (1995): In the Wake of Aum. The Formation and Transformation of a Universe of Belief. In: Japanese Journal of Religious Studies 22, S. 381-415.

WATANABE, Manabu (1998): Religion and Violence in Japan Today: A Chronological and Doctrinal Analysis of Aum Shinrikyo. In: Terrorism and Political Violence 10, S. 80-100.

WIECZOREK, Iris (Wintersemester 2002/03): Die Aum Shinrikyō in Japan: Zerstörung, um die Welt zu retten? Vortragsmanuskript.

(<https://www.buddhismuskunde.uni-hamburg.de/pdf/4-publikationen/buddhismus-in-geschichte-und-gegenwart/bd8-k13wieczorek.pdf>)

WIECZOREK, Iris (Wintersemester 2005/06): Buddhismus und Nationalismus in Japan – Aktivitäten neuer religiöser Bewegungen. Vortragsmanuskript.

(<https://www.buddhismuskunde.uni-hamburg.de/pdf/4-publikationen/buddhismus-in-geschichte-und-gegenwart/bd11-k12wieczorek.pdf>)

9. SCHWERPUNKTTHEMA: „ONE PEOPLE’S PUBLIC TRUST“ (OPPT)

9.1. Eine Art „Gerichtsverhandlung“ in Hollenbach im Sommer 2014

Für kurze Zeit geriet im Sommer 2014 ein unter der Bezeichnung „One People’s Public Trust“ (zumeist in der üblichen Abkürzung OPPT, auch „The One People’s Public Trust“ bzw. TOPPT) bekannt gewordenes Phänomen in die Schlagzeilen österreichischer Medien.

Der OPPT soll im Jahr 2012 von einer US-Amerikanerin und zwei US-Amerikanern gegründet worden sein. Nach der Registrierung als offizieller „trust“ im Rahmen des UCC („Uniform Commercial Code“) sollen sie an alle dort angeführten Rechtspersonen sogenannte Zwangsvollstreckungen verschickt haben. Diese wurden angeblich auch vollzogen, da keine Reaktion erfolgt wäre. Dadurch wären aus Sicht des OPPT unwiderruflich alle Rechtspersonen formal aufgelöst worden und alle existierenden Rechtsordnungen ungültig. Der Staat habe keine Rechtslegitimität mehr, man könne nun selber das Recht in die Hand nehmen.

(vgl. <http://fm4.orf.at/stories/1743783>)

Am 25.12.2012 erfolgte die „erste öffentliche Ankündigung der neuen rechtlichen Landschaft“, bereits einige Monate später, am 18.03.2013 soll dann der OPPT „geschlossen“ worden sein. Im Anschluss wurde der „I-UV“ (Abkürzung für „I – Universal Value“) am 24.03.2013 gegründet und alle ehemaligen Dokumente des OPPT auf ihn transferiert.

(vgl. <http://wirsindeins.org>

<http://wirsindeins.org/ein-uberblick/>)

Am 19.06.2014 soll nach Eigenangaben dann der „International Common Law Court of Justice, Vienna“ (ICCJV; deutsche Eigenbezeichnung „Internationales Gericht für Naturrecht, Völkerrecht und Allgemeingültige Rechtsprechung in Wien“) gegründet worden sein. Das so-

genannte „Naturrecht“, stehe „im Stufenaufbau vor dem Zivil- und Strafrecht, weil diese Rechte sich aus dem Naturrecht abgeleitet entwickelt haben“. Dadurch wäre es nun möglich, dass überall in Österreich „ein solches Gericht gegründet und abgehalten werden“ kann. Ein Urteil, das aus einer solchen Verhandlung resultiere, sei „international gültig und vollstreckbar“, es sei „nicht revidierbar und nicht verhandelbar“.

(vgl. <https://www.icciv.org/node/854>)

Dem ICCJV gehören sogenannte „Common Law Sheriffs“ an, deren Aufgabe darin bestehen soll, „bestätigte Gerichtsurteile eines Common Law Gerichtes, wie dem ICCJV, umzusetzen“. Eine weitere Aufgabe der „Sheriffs“ soll sein, „Ermittlungen sowie Haftbefehle des Gerichts zu vollstrecken“. Am 09.07.2014 soll der ICCJV einen sogenannten „Haftbefehl“ gegen eine Sachwalterin erlassen haben. Ein weiterer sogenannter „Haftbefehl“ erging am 14.07.2014 gegen den regierenden Landeshauptmann von Niederösterreich, Dr. Erwin Pröll, sowie gegen fast die gesamte amtierende Bundesregierung. Ihnen sollen „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ vorgeworfen worden sein.

(vgl. <https://www.icciv.org/sheriff>)

Der unmittelbare Anlass für diese „Haftbefehle“ waren Ereignisse in Zusammenhang mit der Besitzerin eines Hofes im niederösterreichischen Hollenbach (Gemeinde Waidhofen an der Thaya, Waldviertel). Diese Frau konnte ihren Besitz aufgrund hoher Schulden nicht mehr erhalten. Laut Medienberichten verwahrloste das Anwesen zunehmend und wegen laufender Zahlungsschwierigkeiten sollten auch Strom und Wasser abgedreht werden. Auch soll die Besitzerin teilbeschwaltet worden sein.

(vgl. <http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/3846268/Wie-die-Verschworung-nach-Hollenbach-kam>)

Dieser Anlass hatte jedoch schon eine längere Vorgeschichte. Im Jahr 2011 soll der damals minderjährige Sohn der Besitzerin nach deren Eigenangaben verweigert haben, die Schule weiterhin zu besuchen. Daraufhin soll sich das Jugendamt eingeschaltet haben und den Minderjährigen in einem Kinder- und Jugendwohnheim in einer Nachbarortschaft untergebracht haben. Im Sommer 2012 soll das von der Besitzerin betriebene Massageinstitut in Konkurs gegangen sein.

In weiterer Folge soll sich die Besitzerin mit den Ideen des OPPT vertraut gemacht haben und im Februar oder März des Jahres 2013 die ersten sogenannten „Kulanzmitteilungen“ an unterschiedliche Institutionen, darunter auch die Volksanwaltschaft geschickt haben, die allerdings nicht darauf reagierten. Im Herbst des Jahres 2013 soll die Besitzerin laut Erzählung von Nachbarinnen und Nachbarn Plakate mit Aufschriften wie „Befrei Dich!“ und ähnlichen Slogans aufgestellt haben, die jedoch in der Ortschaft wenig Beachtung gefunden haben sollen. Im Frühjahr 2014 schien sich die Lage um die Wohnsituation verschlechtert zu haben, das Jugendamt schaltete sich wegen ihrer zwei Kinder ein und eine Sachwalterin soll bestellt worden sein. Als der Strom abgedreht wurde, machte die Besitzerin die Sachwalterin für die Situation verantwortlich.

(vgl. <http://fm4.orf.at/stories/1743783/>)

<http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/3846268/Wie-die-Verschworung-nach-Hollenbach-kam>)

Mit einer Einladung zum „Austrian Sommer / Österreichischer Sommer“ für den 17.07.2014 wandte sich die Besitzerin des Hofes im Internet auf Facebook nun an Sympathisantinnen und Sympathisanten des OPPT. Als Einladungstext zur „Veranstaltung“ gab sie an (das folgende Zitat so wie die weiteren Zitate im Abschnitt zum OPPT werden jeweils in der Originalfassung wiedergegeben):

„Das ist die Situation: Wir sind alle Müde von diesem System der Kriminalität und sind fest entschlossen den Weg zu gehen, um diese Situation zu lösen.

Jetzt haben wir die Möglichkeit!

Wir als Gemeinschaft installieren Common Law /Naturrecht/ Völkerrecht . Hier in Waidhofen/Thaya und wir fragen euch als Frauen und Männer die das gleiche tun wollen, kommt um uns zu unterstützen die Sache zu ändern für die Menschheit.

Bitte lest die Informationen und kommt uns unterstützen, in der folgenden Adresse wie unten beschrieben.

Um Common Law Court Verhandlungen (Prozesse) abzuhalten, benötigen wir noch Männer und Frauen als Jury Mitglieder und einen Gerichtsschreiber mit Steno Kenntnissen.

Wenn ihr interessiert seit positiv was zu verändern, kontaktiert uns unter [...]

Kommt und bringt Euer Zelt und Camping Ausrüstung mit und sitzt mit uns rund ums Lagerfeuer und informiert euch über die aktuelle Rechtslage (COMMON LAW)

Für Informationen und Parkplatz zur Veranstaltung ist gesorgt. Wir sind 8 Leute die dieses Grundstück verteidigen und freuen uns auf weitere Unterstützung.

Einladung zum WiesenSommer am [...]

Hollenbach [...], 3830 Waidhofen an der Thaya
Anreise: ab Mittwoch 16. Juli 2014 ab 12.00 Uhr
mit abschließendem Fest am 21. September 2014
Zeltplatz gratis –“

(vgl. <http://de-de.facebook.com/events/788582407841301/?ref=22>)

Dass diese Zusammenkunft einen konkreten Anlass haben musste, wurde vor allem im abschließenden Zitat auf diesem Facebook-Eintrag deutlich:

„Aus gegebenem Anlass:

Die angebliche Anwältin aus Dobersberg, [...], behauptet meine angebliche Sachwalterin zu sein. Sie leitet meine Post an ihre Adresse um und öffnet meine gesamten Briefe, die sie dann auf meiner Fensterbank hinterlegt. Sie sperrt den Zugang zu meinen Finanzen (!), hat angeblich veranlasst, den Strom für mein Haus abschalten zu lassen.

Wer mich in diesem Prozess unterstützen möchte, ist herzlich eingeladen so lange wie gewünscht, bei mir zu zelten, Urlaub zu machen, etc.

Informationen zum souveränen Leben, OPPT Prozess und vieles mehr sind kostenlos für alle Besucher.

[...] im Waldviertel

[...] in Waidhofen an der Thaya“

(vgl. <http://de-de.facebook.com/events/788582407841301/?ref=22>)

Möglicherweise aus dem Bedürfnis heraus, die teilbeschwaltete Besitzerin des Hofes auf ihrem Weg in die „Freiheit“ zu unterstützen, wurde versucht, eine Art „Gerichtsverfahren“ gegen ihre Sachwalterin, eine Rechtsanwältin aus Dobersberg (Bezirk Waidhofen an der Thaya, Waldviertel), zu initiieren.

Sogenannte „Common Law Sheriffs“ sollen am 16.07.2014 versucht haben, der Rechtsanwältin einen sogenannten „Haftbefehl“ persönlich zu überreichen. Dabei wurden auch die Beamten des örtlichen Polizeipostens von der bevorstehenden „Verhaftung“ informiert. Unter Ver-

weis auf die angebliche Legitimation und ausgewiesen durch einen Ausweis des „International Common Law Court of Justice Vienna“ wurde von den „Sheriffs“ ihre Unterstützung gefordert. Dies bedeutete, die Polizei sollte die Verhaftung direkt unterstützen, jedoch wurde dieser Forderung von den Polizeibeamten vor Ort nicht nachgekommen. Da die Rechtsanwältin von den „Sheriffs“ nicht persönlich angetroffen wurde, soll der „Haftbefehl“ an ihre Haustüre geklemmt worden sein.

(vgl. <http://diepresse.com/home/meinung/kommentare/3846345>;

ein Video der „Haftbefehlsübergabe des Common-Law-Sheriffs an die Polizei“ findet sich unter <https://www.youtube.com/watch?v=nNdmW7DLg9Y>;

der „International Common Law Court of Justice Vienna“ stellt sich vor auf <http://www.iccjb.org/>;

ein ausführlicher sogenannter „Sheriff-Bericht“, der die Abläufe aus Sicht des OPPT darstellt, findet sich auf

<https://www.iccjb.org/sites/default/files/Sheriffbericht%20aktualisiert%2016.8.14.pdf>)

Am 17.07.2014 soll ein Aushang des „Haftbefehls“ in Waidhofen an der Thaya erfolgt sein. Weiters sollen am 23.07.2014 die Vorladung und der Amtsaushang an die Rechtsanwältin sowie an die Polizei in Waidhofen an der Thaya und Dobersberg zugestellt worden sein. Dabei sollen nach einem Wortgefecht zwischen den Sheriffs und der Rechtsanwältin Amtsaushang und Gerichtsvorladung auf der Windschutzscheibe eines Autos auf dem Grundstück der Rechtsanwältin hinterlegt worden sein.

(vgl. <https://www.iccjb.org/sites/default/files/Sheriffbericht%20aktualisiert%2016.8.14.pdf>)

Zu einem weiteren Vorfall soll es am 25.07.2015 gekommen sein. Mehrere Polizeibeamte, darunter einige in Zivilkleidung, wollten mit der Besitzerin des Hofes sprechen. Auch von diesem Vorfall wurden Ausschnitte mitgefilmt und auf YouTube gestellt.

(vgl. <https://www.youtube.com/watch?v=IHm0fXr4F0k>

<https://www.youtube.com/watch?v=zQkr0nUh5os>

<https://www.youtube.com/watch?v=dEdGNQzzCK0>;

vgl. auch

<https://www.iccjb.org/sites/default/files/Nochmalige%20Auforderung%20an%20die%20POL%20WT%20und%20DO%20FAX%2025.7.2014.pdf>)

Für den 28.07.2014 mit Beginn um 11:00 Uhr soll auf dem Hof der oben genannten Besitzerin eine „Common Law Gerichtsverhandlung nach Allgemeiner Rechtsprechung (Common Law) des International Common Law Court of Vienna“ anberaumt worden sein. Auf der Webseite eines Sympathisanten fand sich für diesen Tag eine Veranstaltungsankündigung unter der Überschrift „1. Verhandlung nach Naturrecht gegen ‚Sachwalterin‘“. Im Beschreibungstext ist Folgendes zu lesen:

„Das ‚System‘ (angebliche Gesetze, Rechte, ...) hat [...], einer alleinerziehende Mutter,
zuletzt über einen angeblichen Richter und eine angebliche Anwältin, Sachwalterin [...]
das Leben zur Hölle gemacht.
Dieses System hat versucht, Ihr alles wegzunehmen, Ihr Leben restlos zu zerstören,
Sie haben Ihr Bankkonto gesperrt, Ihr den Strom abschalten lassen,
Ihre Post zensuriert, Ihr ein Heizverbot auferlegt, ...
Wir brauchen jetzt viele Menschen bei [...] zu Hause,
um Sie bei den Vorbereitungen zur Verhandlung zu unterstützen.
Ansprechpartner:
[...]
Diese Verhandlung nach Allgemeingültiger Gesetzgebung, Völkerrecht und Naturrecht
ist im deutschsprachigen Raum ein Präzedenzfall für die Souveränität der Erdemenschen, unwiderruflich.
Termin dieser ersten Verhandlung nach Allgemeingültiger Gesetzgebung:
Montag 28.Juli 2014, Beginn 11 Uhr
Und für diese Verhandlung brauchen wir eine riesige Menge an Menschen, Zeitzeugen. Das überpositive Naturrecht wird uns durch den Wandel helfen... Welcome to Freedom!“

(vgl. <http://www.welcometofreedom.at/veranstaltungen/1-verhandlung-nach-naturrecht-gegen-sachwalterin/>)

Nach eigenen Angaben sollen sich am 28.07.2014 auf dem Hof unter den Teilnehmenden „die Jury Mitglieder Richter und alle anderen Rechtsvertreter“ befunden haben. Kurz nach Beginn der „Gerichtsverhandlung“ erfolgte ein Polizeieinsatz auf dem Hof. Laut Medienberichten war der Anlass dafür eine Hausdurchsuchung und die Auflösung einer illegalen Versammlung, da die Teilnehmenden einen sogenannten „Haftbefehl“ ausgestellt und eine sogenannte „Gerichtsverhandlung“ angesetzt hätten. Bei diesem Einsatz standen etwa 60 Beamtinnen und Beamte ungefähr 200 Personen gegenüber. In einem Nebengebäude sollen von den Polizeibe-

amtinnen und Polizeibeamten ein provisorisch eingerichteter „Gerichtssaal“ sowie „Dokumente“ gefunden worden sein, die für einen „Prozess“ vorbereitet worden waren.

(vgl. <http://fm4.orf.at/stories/1743783>

<https://www.iccgv.org/sites/default/files/Sheriffbericht%20aktualisiert%202016.8.14.pdf>)

Rund 40 Personen wurden bei diesem Einsatz festgenommen und zur Personenfeststellung mitgenommen, weil sie sich bei der Hausdurchsuchung nicht ausweisen wollten oder ihre Identität nicht festgestellt werden konnte. Darunter sollen alle „Common Law Sheriffs“, einige „Hilfssheriffs“, sowie die „Klägerin“, nämlich die Hofbesitzerin, gewesen sein. Nach ihrer Identifikation wurden sie von der Polizei wieder freigelassen. Zwei Polizisten wurden leicht verletzt, als zwei Personen Widerstand gegen ihre Festnahme leisteten.

(vgl. <https://www.iccgv.org/sites/default/files/Sheriffbericht%20aktualisiert%202016.8.14.pdf>

<http://www.meinbezirk.at/gmuend/chronik/+++-live-ticker-+++-sekten-alarm-polizei-durchkaemmt-gehoeft-in-hollenbach-d1032719.html>)

Laut Medienberichten ermittelte die Staatsanwaltschaft Krems in der Folge wegen versuchter schwerer Nötigung, beharrlicher Verfolgung und versuchter Anstiftung zum Amtsmissbrauch. Über den mutmaßlichen US-amerikanischen „Anführer“ dieser Gruppe wurde Untersuchungshaft verhängt, seine Identität war damals noch nicht bekannt. Die Besitzerin des Hofes, auf deren Betreiben die Aktion letztendlich gestartet wurde, wurde aufgrund ihres psychischen Zustands vom Amtsarzt in das Landesklinikum Waidhofen an der Thaya eingewiesen, das sie im Laufe des August 2014 wieder verlassen konnte. Die übrigen Mitglieder der Veranstaltung hatten sich in der Folge zerstreut.

(vgl. <http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/3847371/>

http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/3846255/Krems_Ermittlungen-gegen-selbsternannte-Sheriffs

<http://m.heute.at/news/oesterreich/noe/art23654,1048388>

<http://m.heute.at/news/oesterreich/noe/art23654,1049212>

<https://www.iccgv.org/sites/default/files/Sheriffbericht%20aktualisiert%202016.8.14.pdf>

<http://www.profil.at/oesterreich/die-zwangsvollstrecker-waldviertler-politsekte-weltbild-377419>)

Am 18.08.2014 soll vom ICCJV nach Eigenangaben der „Haftbefehl“ gegen die Sachwalterin „vorübergehend stillgelegt“ und ein Untersuchungsausschuss eingeleitet worden sein. Ein zweiter „Untersuchungsausschuss“ gegen die Staatsanwältin, den Bezirkshauptmann, den Einsatzleiter, den Gruppeninspektor und andere mehr „wegen, Amtsmissbrauch, Amtsanmaßung, Hausfriedensbruch, Urkundenunterdrückung, Verbrechen an die Menschheit; wie Körperverletzung, Zwang, Erpressung, Freiheitsberaubung, Psychische Gewalt (Einsatz von Hunden, bewaffnet, nicht beschränkt darauf...), Drohung, Diebstahl, Verletzung des Hoheitsgebietes Common Law, Justizbehinderung eines Internationalen Common Law Gerichtes nach Naturrecht im Extraterritorialen universellen Hoheitsgebiet, Verweigerung des Erlasses (Notice and warrant to deputize) des Justizgerichtshofes (International Common Law Court of Vienna)“ sollte ebenfalls am 18.08.2014 seine Arbeit aufnehmen. Über den weiteren Verlauf und den Ausgang dieser sogenannten „Ausschüsse“ liegen der Bundesstelle keine Informationen vor.

(vgl. <https://www.icciv.org/sites/default/files/Untersuchungsausschuss%20Metz.pdf>
<https://www.icciv.org/sites/default/files/Untersuchungsausschuss%20Hollenbach.pdf>)

Im Oktober 2014 wurde bekannt, dass sich der bereits erwähnte mutmaßliche Anführer der Gruppe nur für kurze Zeit in Untersuchungshaft befunden haben soll. Da er in die USA abgeschoben werden sollte, wurde in weiterer Folge Schubhaft über ihn verhängt. Er stellte einen Asylantrag, wurde daraufhin aus der Haft entlassen und befand sich damit auf freiem Fuß.

(vgl. <http://fm4.orf.at/stories/1743783>

<http://www.meinbezirk.at/waidhofenthaya/chronik/sekten-sheriff-beantragt-dank-gesetzesluecke-asyl-und-geht-frei-d1135382.html>)

In einem Statement vom 29.10.2014 auf der Webseite eines Sympathisanten, mit dem er sich an die Medien wandte, erklärte der mutmaßliche Anführer, dass er „kein ‚Anführer‘ oder so oder ein Guru mit irgendwelchen schrägen Dogmen“ sei und dass er „in ‚Österreich‘ um ‚Asyl‘ angesucht“ habe, „um nicht gegen meinen Willen in die ‚Vereinigten Staaten‘ deportiert zu werden, wo ich wahrscheinlich unweigerlich inhaftiert und ohne ‚fairen‘ Prozess von der ‚United States Corporation‘ womöglich auch gefoltert würde“. Weiters wären die Vereinigten Staaten ein „seit 1871 eingetragenes Unternehmen, seit 1933 im Bankrott und 2012 zwangsvollstreckt. ‚Österreich‘ ist also eingetragen und zwar als Unternehmen im Besitz der

„Vereinigten Staaten““. Über den weiteren Verlauf des Asylverfahrens nach diesem Statement liegen der Bundesstelle keine weiterführenden Informationen vor.

(vgl. <http://www.meinbezirk.at/waidhofenthaya/chronik/sekten-sheriff-beantragt-dank-gesetzesluecke-asyl-und-geht-frei-d1135382.html>

http://www.krone.at/Oesterreich/Hollenbach_Sektenfuehrer_will_Asyl_in_Oesterreich-Nach_U-Haft-Story-424619

<http://www.welcometofreedom.at/sektenfuehrer-von-hollenbach-will-asyl-in-oesterreich-versuch-einer-klarstellung/>)

Am 11.01.2015 wurde auf die Webseite des ICCJV eine „Öffentliche Bekanntmachung“ an mehrere Landesgerichte in Österreich gestellt. Darin erklären die „Souveräne des INTERNATIONAL COMMON LAW COURT VIENNA“, dass der ICCJV „mit 01. Februar 2015 alle im Land Österreich befindliche sogenannte LANDESGERICHTE (siehe Anhang) bezieht“ und „2-3 Räume voll möbliert in Standardausführung ohne jegliche Kosten in Anspruch nimmt“. Alle „Männer, Frauen und Kinder im Land Österreich und auch International“ sollen nun „in einem der COMMON LAW GERICHTE offiziell Klage einreichen“ können. Der „tatsächliche Beginn der Einreichungsmöglichkeit für Klagen, Abgabe von Zeugenmaterial oder angehende Verhandlungen in diesen STANDORTEN“ sollte „in einer weiteren ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNG bekannt gegeben“ werden.

(vgl. <https://www.iccjbv.org/sites/default/files/%C3%96ffentliche%20Bekanntmachung%2011.1.2015.pdf>)

9.2. Der „One People’s Public Trust“ (OPPT) und sein Hintergrund

Einleitende Bemerkungen

Die Ereignisse in Hollenbach stehen im Zusammenhang mit einem Phänomen, das als „One People’s Public Trust“ (abgekürzt OPPT, auch „The One People’s Public Trust“ bzw. TOPPT) schon eine geraume Zeit im Internet in diversen Esoterikforen und auf verschwörungstheoretisch bzw. behörden- und staatskritisch orientierten Websites diskutiert wurde. Da diese Ideen und Vorstellungen bisher hauptsächlich über das Internet verbreitet wurden und es dazu im deutschsprachigen Raum neben der Eigendarstellung noch keine Dokumentationen, Berichterstattungen oder wissenschaftliche Auseinandersetzungen gegeben hat, kann über die tatsächliche Verbreitung oder gar über die Anzahl der Personen, die sich daran orientieren oder damit sympathisieren, keine gesicherte Angabe gemacht werden. In Österreich waren einige konkrete Personen aktiv, die mit den Inhalten des OPPT sympathisierten und diese beispielsweise in Vorträgen und Veranstaltungen verbreiteten. Diese Vorträge wurden zum Teil auch im Internet auf das Videoportal YouTube gestellt.

Dazu kommt noch eine Wahrnehmung des OPPT in verschiedenen Zusammenhängen und von unterschiedlichen Personen, wie beispielsweise von der sogenannten „Freeman“-Bewegung (nähere Angaben dazu weiter unten). Jedoch kann bisher beim OPPT nicht von einer wirklich expliziten Gemeinschaft mit herausgebildeten Strukturen ausgegangen werden.

Die Bezeichnung des „One People’s Public Trust“ soll im Anschluss etwas genauer erläutert werden. Der Begriff „trust“ beschreibt in der Wirtschaft einen vertraglich festgelegten Zusammenschluss mehrerer Unternehmen. In der Eigendarstellung des OPPT wurde die Gründung eines solchen „trust“, nämlich des „One People’s Public Trust“, mit drei US-amerikanischen Personen verbunden, deren Namen mit Heather Ann Tucci-Jarraf, Caleb Paul Skinner und Hollis Randall Hillner angegeben wurden. Weitere Hintergründe oder nähere biografische Details zu diesen Namen wurden in der Eigendarstellung nicht angeführt.

(vgl. z.B. <http://www.oppt-infos.com/index.php?p=oppt>
<https://findediewahrheit.wordpress.com/oppt/uberblick/>)

Die mit diesem „trust“ vollzogenen Aktionen hätten schließlich im Dezember 2012 aufgrund ausführlich dargestellter angeblich rechtlicher Verfahren eine völlig neue Ausgangsbasis für das zukünftige Zusammenleben der Menschheit geschaffen. Als Kernbotschaft wird dabei durchgehend die Aussage verbreitet, man hätte alle Banken, Regierungen und Nationen „rechtmäßig“ „gepfändet“, sodass diese damit „bankrott“ wären. Daher hätten auch alle Einrichtungen der Staaten, die in Wahrheit nur „Firmen“ wären, ihre Legitimation verloren. Dies würde die ultimative Befreiung jedes Menschen ermöglichen.

(vgl. z.B. <http://revealthetruth.net/2013/02/21/der-one-peoples-public-trust-pfandet-rechtmassig-unternehmen-banken-und-regierungen-da-sie-sklaverei-und-private-geldsysteme-betreiben/>)

„Paradigmen Report“

Im Einzelnen soll sich laut den vorliegenden Eigendarstellungen Folgendes ereignet haben: Heather Ann Tucci-Jarraf, die in der OPPT-Darstellung als „banking, trade and finance executive“ bezeichnet wird, soll mit weiteren Kolleginnen und Kollegen bereits 2009 eine Untersuchung bezüglich betrügerischer Aktivitäten der Weltbank begonnen haben. Das Ergebnis wurde in Form eines Dokuments mit dem Titel „Treasury Finance AG: Final Bullet Report – Paradigm – A Report On Bank, Judicial and Government Corruption“ (oft kurz auch als „Paradigm Report“, deutsch zumeist „Paradigmen Report“ bezeichnet, auch andere Schreibweisen werden verwendet) angeblich am 06.03.2011 fertiggestellt und veröffentlicht (bezüglich der konkreten Zeitangaben über Fertigstellung und Veröffentlichung des Reports gibt es divergierende Aussagen).

(vgl. <http://i-uv.com/oppt-absolute/>)

Allerdings liest sich dieser Text nicht so sehr als detaillierter Bericht angeblicher Aktivitäten oder Malversationen der Weltbank, sondern eröffnet sogleich mit der pauschalen Grundsatzfeststellung, dass das gesamte private Bankenwesen und die US-amerikanische Federal Reserve Bank eine „Bedrohung“ („a threat“) darstellen würden, unter anderem der „ganzen Menschheit“ („all humanity“), der „nationalen amerikanischen Sicherheitslage“ („national American security“), der „internationalen Sicherheitslage“ („international security“), ja der

„globalen Sicherheitslage“ („global security“), des Handels auf allen Ebenen und der „Rechtssprechung“ („justice“). In diesem Tonfall geht es auf den folgenden Seiten dieses Dokuments weiter, das sich wohl am ehesten als eine Art verschwörungstheoretisch inspirierter Rundumschlag gegen alle Wirtschafts- und Finanzinstitutionen (im Dokument primär der USA) bezeichnen lässt. So sei die „Federal Reserve Bank“ allein schon deshalb die „absolute und letztendlich verantwortliche Partei“ in diesem ganzen Gefüge, schlichtweg weil sie die Zahlungsmittel, d.h. die US-amerikanischen Banknoten, ausgabe (Punkt 3 des Reports).

(der Text dieses Reports findet sich im Internet beispielsweise auf

<http://americankabuki.blogspot.co.at/2012/12/treasury-finance-ag-final-bullet-report.html>)

In diesem Text wurde zudem eine Art Lösung dieser Misere angesprochen, die im Grunde genommen die nachfolgenden Aktionen des OPPT vorwegnimmt. Denn nur die im Report schon am Anfang eingeführten „public trustees of The United States Public Trust“ und die ebenfalls genannten „Public Trusts of the states of America“ hätten die alleinige Position, ein neues Bankensystem anzuordnen und der Regierung aufzutragen, „sich selbst zu reinigen“ (Punkt 8 des Reports). Deshalb müsse ein „sauberes und transparentes Abkommen“ zwischen diesen „public trustees“ und den „Profiteuren des alten Paradigmas der Welt“ („the world’s old paradigm beneficiaries“) geschlossen werden, das die zuvor üblichen illegalen Aktivitäten endgültig bereinigen würde (Punkt 12 des Reports).

„Uniform Commercial Code“ (UCC)

Der eben zitierte Report bildete die Ausgangsbasis für die nun folgenden Aktionen, die konkret mit dem OPPT im Zusammenhang stehen. Die oben bereits genannten drei Hauptverantwortlichen, Heather Ann Tucci-Jarraf, Caleb Paul Skinner und Hollis Randall Hillner, hätten – gleichsam als „trustees“ („Treuhandler“) dieses Treuhandfonds – Eingaben im Zusammenhang mit dem sogenannten „Uniform Commercial Code“ (UCC) gemacht, dem prinzipiell für die USA gültigen, vereinheitlichten Handelsrecht. Man verwendete sogenannte „Uniform Commercial Code 1 Financing Statements“. Dabei handelt es sich um ein Rechtsdokument, mittels dessen auf Basis des „Uniform Commercial Code“ Kreditgebende den Anspruch auf persönlichen Besitz einer bzw. eines Kreditnehmenden festhalten können. In jedem US-

amerikanischen Bundesstaat wird ein Schuldenregister geführt, in dem mit diesen „Uniform Commercial Code 1 Financing Statements“ ungeprüft behauptete Forderungen registriert werden können.

(der Text des UCC ist auf <http://www.law.cornell.edu/ucc> einzusehen;

eine grundsätzliche Übersicht und eine Einführung finden sich auf

<http://law.duke.edu/lib/researchguides/ucc/>;

eine grundsätzliche Definition findet sich auf

<http://legal-dictionary.thefreedictionary.com/Uniform+Commercial+Code>;

eine Definition des „UCC Financing Statement“ findet sich auf

<http://www.findlegalforms.com/forms/ucc-forms/> oder auf

<http://biztaxlaw.about.com/od/glossaryu/g/ucc1statement.htm>)

Dieses an sich übliche Rechtsinstrument wurde im Zuge der OPPT-Aktion jedoch mit dem Gedanken verbunden, dass die „trustees“ im Namen der ganzen Menschheit („the one people“) Ansprüche erheben würden. Die vielfach konkret genannte Summe, die angeblich jeder einzelnen Person zustehen würde, beträgt demnach fünf Milliarden US-Dollar. Dieser Betrag wurde auch in weiteren Dokumenten des OPPT und seiner Sympathisantinnen und Sympathisanten angeführt. Dieser Aktion schlossen sich weitere Personen an, deren „UCC-filings“ im Internet auf Seiten des OPPT präsentiert wurden, weil sie die angebliche Legitimität des Unterfangens unterstreichen würden.

(vgl. <http://i-uv.com/oppt-absolute/original-oppt-ucc-filings/>)

Da nun die zuständigen Behörden angeblich auf diese UCC-Eingaben überhaupt nicht reagierten, wäre es in der Darstellung des OPPT damit zu einem automatischen Rechtsanspruch gekommen: Da die „filings“ niemals offiziell zurückgewiesen wurden, traten sie in Kraft (vgl. auf <http://i-uv.com/oppt-absolute/original-oppt-ucc-filings/> mit Verweis auf das angebliche Prinzip einer „tacit procuration or silent agreement. This because they were never rebutted.“). Gemäß des Inhalts der Eingaben und der darin erhobenen Forderungen ergab sich nun laut Darstellung des OPPT eine Konsequenz: Es wäre damit zur „Zwangsvollstreckung“ („foreclosure“) gleichsam des gesamten Bank-, Finanz- und Staatswesens gekommen, die somit überhaupt keine rechtliche Grundlage mehr hätten.

(vgl. <http://i-uv.com/oppt-absolute/>)

Obwohl es sich beim „Uniform Commercial Code“ primär um ein US-amerikanisches Rechtssystem handelt, wurde weiters die Behauptung aufgestellt, dass dieses Rechtsinstitut internationale Gültigkeit hätte. „Alle Nationen und Staaten dieser Welt“ seien nämlich in den USA „rechtlich registrierte Körperschaften“ („legally registered corporations“). Damit seien auch automatisch alle Entscheide bezüglich des UCC auf alle Nationen übertragbar (vgl. <http://i-uv.com/oppt-absolute/> über die „global validity of the UCC rulings“). Diese Argumentation bildete eine wichtige Grundlage für die weitere Verbreitung der Anliegen außerhalb der USA und wurde auch von Sympathisierenden des OPPT immer wieder erwähnt. Der UCC sei implizit international anerkannt und deshalb auch global gültig und verbindlich. Zwar nahmen Ausführungen darüber in den Darstellungen OPPT-naher Websites einen sehr breiten Raum ein, sie sind jedoch im Hinblick auf das tatsächlich geltende Recht wohl ohne weitere Relevanz.

(vgl. <http://i-uv.com/oppt-absolute/>)

In Dokumenten wurden diese Behauptungen bezüglich der internationalen Gültigkeit des UCC auch verschwörungstheoretisch erklärt. Denn über diesen Umstand hätten nur die großen internationalen Konzerne Bescheid gewusst und nur deren Anwältinnen und Anwälte hätten sich damit beschäftigt. Dazu ist in einer OPPT-Darstellung (auf <http://wakeup-world.com/2013/02/26/the-one-peoples-public-trust-oppt-your-frequently-asked-questions-answered/>) zu lesen, dass der UCC die „Domäne“ der großen Konzerne sei und nur deren Juristinnen und Juristen damit vertraut sein würden. Eine der bereits erwähnten Gründungsfiguren des OPPT, Heather Ann Tucci-Jarraf, sei unter diesen wenigen Eingeweihten gewesen, weshalb ihr in diesem Zusammenhang besondere Kompetenz zukommen würde. Sie hätte damit das „Wissen“ und die „Erfahrung“ gehabt, das wirtschaftliche „Sklaven“-System von innen her auszuhebeln.

(vgl. <http://wakeup-world.com/2013/02/18/all-corporations-banks-and-governments-lawfully-foreclosed-by-oppt/>)

Konkret abgeschlossen soll dieses ganze OPPT-Unternehmen dann am 25.12.2012 worden sein, weil zu diesem Zeitpunkt die sich somit angeblich eröffnende „Neue Rechtliche Landschaft“ („New Legal Landscape“) das erste Mal öffentlich bekannt gemacht wurde (vgl. die

Angaben auf der „detailed timeline“ des OPPT auf <http://i-uv.com/oppt-absolute/>: „December 25 2012: First Official Announcement of the New Legal Landscape“).

Das zu diesem Zeitpunkt veröffentlichte Dokument unter dem Titel „Official Announcement“, das von den drei oben genannten Hauptverantwortlichen unterzeichnet wurde, präsentiert sich gleichsam als Offenbarung einer bislang nicht bekannten Wahrheit: Der „Uniform Commercial Code“ sei „still und heimlich“ („quietly and covertly“) zum „höchsten Gesetz aller Länder“ („the supreme law of all lands“) gemacht worden. Auf ihn beruhend hätten sich Personen, die im Text als eine „andere Art von Magier“ („another sort of ‚magician‘“) bezeichnet werden, unter Täuschung der übrigen Menschheit zu einer verschworenen Gruppe zusammengetan, die „die Wahrheit“ („the Truth“) niemals preisgeben würde. Alle Übrigen wären dazu gebracht worden, deren „Magie“ zu akzeptieren, nun sei aber dieses gigantische Täuschungsmanöver aufgedeckt worden. Alle Einrichtungen und Institutionen der so bezeichneten „Magier“ wären durch die Aktionen des OPPT „zwangsvollstreckt“ („foreclosed“) worden. Mehr als deutlich wurde in diesem Zusammenhang auch der stark verschwörungstheoretisch inspirierte Duktus der gesamten OPPT-Bewegung, der hier allerdings sehr weit ausgelegt wurde. Gleichsam alle Einrichtungen, die in irgendeiner Weise „staatlich“ und „national“ waren oder in Zusammenhang mit der Wirtschaft standen, waren Ergebnis einer Verschwörung einer Gruppe von Personen, die im oben genannten Text mit „magicians“ verglichen wurden und geradezu übernatürliche Fähigkeiten gehabt haben sollen.

(das zitierte „Official Announcement“ ist im Internet einsehbar unter

www.scribd.com/doc/118062106/Official-Announcement-From-The-One-People-s-Public-Trust-12-26-2012;

vgl. <http://i-uv.com/oppt-absolute/>)

Die „Auflösung“ des OPPT und der Übergang zu „I-UV“

Mit dem Hinweis auf die angebliche Zwangsvollstreckung und des angeblichen „Bankrotts“ aller nunmehr als „Firmen“ enttarnter Staaten traten nun Sympathisantinnen und Sympathisanten des OPPT mit folgender zentraler Botschaft auf: Es sei dadurch nämlich eine absolute Revolution ausgelöst worden, weil der Mensch von allen staatlichen Beschränkungen befreit

worden sei. In der Eigendarstellung wurde gesondert hervorgehoben, dass der OPPT als „trust“ mit Erreichen seines Ziels eigentlich aufgelöst worden wäre. Auf einer Website wurde Heather Ann Tucci-Jarraf zitiert mit den Worten: „OPPT existiert nicht mehr ... rechtmäßig ... Wenn ein Treuhandfonds seinen Zweck erfüllt hat, muss er sich entweder auflösen oder einem anderen Zweck zugeführt werden.“ Konkret „geschlossen“ wurde der OPPT angeblich am 18.03.2013.

(vgl. <http://revealthetruth.net/2014/01/26/weblink-zum-one-people-public-trust/>)

„Kerngedanke des OPPT“ sei es gewesen, wie in einer weiteren OPPT-nahen Beschreibung festgestellt wird, „dem Menschen seinen ihm innewohnenden Wert (welcher KEIN monetärer Wert ist, wie so viele angenommen haben) wieder bewusst zu machen und ihn aus künstlich erschaffenen Systemkonstrukten heraus wieder dem wahren Menschsein zuzuführen“. Dies sei dann ein „Menschsein, das sich auf dem Bewusstsein der Verbundenheit, Ebenbürtigkeit und Liebe begründet und in dem jeder Einzelne in voller Eigenverantwortlichkeit handelt“.

(vgl. <http://revealthetruth.net/2014/08/04/stellungnahme-zu-osterreichischen-presseberichten-bzgl-oppt/>)

Was in solchen Aussagen zudem mehr als deutlich wird, ist der zutiefst esoterische Hintergrund der Anliegen. Der OPPT erscheint im Grunde genommen als eine weitere Variation des Gedankens von einer ultimativen Befreiung des Menschen, die hier noch dazu mit stark verschwörungstheoretischen Elementen und einem vorgeblich letztgültigen Rechtsakt verbunden ist. Deutlich wurde dies auch in der Ablösung des Begriffs „OPPT“ durch „I-UV“ als neuer Leitbegriff und durch den Transfer der ursprünglichen Website von <http://www.peoplestrust1776.org> zu <http://i-uv.com/>. Auf dieser neuen Website wurden die alten Inhalte, die sich primär mit den „UCC-filings“ und den Konsequenzen des angeblichen Bankrotts aller Staaten, Regierungen und Wirtschaftssysteme befassten, weiterhin präsentiert. Allerdings stand nun die Fortführung des esoterischen Befreiungsanliegens im Vordergrund.

(vgl. <http://i-uv.com/>)

Die nun relevante Abkürzung „I-UV“ wurde laut Eigendarstellung aufgelöst in „I – Universal Value“ und stand offensichtlich für eine Art ultimative Befreiung des einzelnen Ich, die nun nach den Aktionen des OPPT möglich ist. Nichts würde nun mehr zwischen den Menschen

(„individuals“) und „ihrem Schöpfer“ („their Creator“) stehen. Aus der ursprünglichen Situation als unterdrücktes Opfer eines absolut und geheim regierenden Machtapparates erlangt der Mensch durch das oben beschriebene Vorgehen des OPPT die Möglichkeit, auszubrechen und künftig in Freiheit zu leben. Das gleichsam versklavte Individuum erwacht somit aus seiner Unterdrückung und kann sich direkt mit seiner eigentlichen Quelle verbinden.

(vgl. <http://i-uv.com/>)

In diesem Zusammenhang wird eine sogenannte „Ich bin Deklaration des Willens und Wortes“ angeboten, ein Dokument, das wohl die Manifestation eines neuen Bewusstseins beschreiben soll, das man nach Unterschrift desselben gleichsam bestätigt. Um einen Eindruck von der seltsamen Mischung aus pseudorechtlichen und esoterisch inspirierten Begriffen zu geben, soll aus dem entsprechenden Text von Heather Ann Tucci-Jarraf in der deutschen Übersetzung zitiert werden: „ICH BIN, ewige Essenz, vollständig im Körper in Erscheinung getreten, inklusive dieser bestimmten Inkörperung, auch als Heather Ann Tucci-Jarraf wahrgenommen, erstellt am 30. Juli 1972, ordnungsgemäß vorab genehmigt, vorab anerkannt, im voraus bezahlt, registriert, sichergestellt, bekannt gemacht, verwaltet, gebunden, gesichert und durch ICH BIN garantiert, als Obliegenheit der Ewigen, Universalen und Internationalen Aufzeichnungen ... nun pro tunc, praeterea preterea, neu formuliert und durch Bezugnahme als vollständig integriert, ohne Präjudiz, in diesem Augenblick des JETZT, auch wahrgenommen als 2014 mit voller Verantwortung und Haftung des ICH BIN und ICH TUE, macht, erstellt, bestätigt, ratifiziert und verifiziert ...“

(vgl. <http://i-uv.com/oppt-absolute/>;

Text der zitierten deutschen Version der Deklaration auf

<http://de.scribd.com/doc/225926106/ICH-BIN-DEKLARATION-DES-WILLENS-UND-WORTES-doc>)

In diesem Tonfall geht es auf einigen Seiten mit den beiden Zentralformeln „Ich bin“ und „Ich tue“ weiter. Aussagen wie „Ich bin beinhaltet Quanten-Wahrnehmung, Bewusstsein, Inkörperung, Begrenzungen, Spektrum und Kontinuum, in jedem Jetzt-Moment des Ich bin tut ich bin, auch wahrgenommen als zahlreiche vorhandene Bezeichnungen und Pseudonyme“ oder „Reine Liebe ist alle Frequenzen von Ich bin, alle Frequenzen sind Ich bin“, sind weitere Beispiele aus dieser „Deklaration“, wo am Schluss nochmals verkürzt die zentralen Themen zu-

sammengefasst werden: „Ich bin Deklaration!/ Ich bin! Ich bin!/Ich bin! Ich tue!/Ich bin Deklaration! Der Wille und das Wort von Ich bin! Ich bin deklariert Ich bin! Ich bin Quantum! Jetzt handelt Ich bin im Ich bin Quantum! ... Ich bin ist! ... Jetzt tut Ich bin Ich bin!“

(Text der zitierten deutschen Version der Deklaration auf

<http://de.scribd.com/doc/225926106/ICH-BIN-DEKLARATION-DES-WILLENS-UND-WORTES-doc>)

Die angebliche „Zwangsvollstreckung“ und der angebliche „Bankrott“

Das letztendliche Ziel des Bestrebens schien also eine Art Freisetzung der einzelnen Persönlichkeit zu einem umfassenden Bewusstsein zu sein. In der Außenwahrnehmung trat dieses stark esoterische Element jedoch hinter die primäre Botschaft zurück, die als „Ergebnis“ des OPPT-Konstruktes hervorgehoben wurde, nämlich die „Zwangsvollstreckung“ des gesamten Finanz- und Wirtschaftswesens. Der OPPT würde „rechtmäßig“ „Unternehmen, Banken und Regierungen“ pfänden, „da sie Sklaverei und private Geldsysteme betreiben“. In einer deutschsprachigen Darstellung der wichtigsten „Ergebnisse“ dieses ganzen Unternehmens wurden unter dem Titel „Banken & ‚Regierungen‘ weltweit zwangsvollstreckt“ wichtige Punkte zusammengefasst.

(das zitierte Dokument ist einzusehen auf

<http://revealthetruthdotnet.files.wordpress.com/2013/04/banken-und-regierungen-zwangsvollstreckt.pdf>;

die englische Vorlage dieses Dokuments findet sich z.B. auf

<http://courtesynotice.com/foreclosure-flyer/>;

vgl. <http://wirsindeins.org/2013/02/21/der-one-peoples-public-trust-pfandet-rechtmassig-unternehmen-banken-und-regierungen-da-sie-sklaverei-und-private-geldsysteme-betreiben/>)

Auch hier wird die schon angesprochene pseudorechtliche Argumentation offensichtlich. So erfährt man beispielsweise „dass jegliche und alle CHARTAS, einschließlich der United States Federal Government, UNITED STATES, ...inklusive jeglicher und aller Abkürzungen, idem sonans oder andere rechtliche, finanzielle oder administrative Formen, jegliche und alle internationale Äquivalente, einschließlich jeglicher und aller ÄMTER und ÖFFENTLICHER

DIENSTSTELLEN, BEAMTEN und ÖFFENTLICHER BEDIENSTETEN, VERWALTUNGSAKTE und VOLZUGSBEDIENSTETE, VERTRÄGE, VERFASSUNGEN und SATZUNGEN, MITGLIEDSCHAFTEN, VERORDNUNGEN und jegliche und alle sonstige Verträge sowie Vereinbarungen, die damit und darunter getroffen worden sind, jetzt nichtig, wertlos, oder anderweitig annulliert sind, unwiderlegt“.

(vgl. <http://revalthetruthdotnet.files.wordpress.com/2013/04/banken-und-regierungen-zwangsvollstreckt.pdf>

<http://courtesynotice.com/foreclosure-flyer/>)

Zusammenfassend wird dazu in einem OPPT-Flyer formuliert: „DU bist FREI. Alle Banken, Regierungen und Konzerne sind weltweit zwangsvollstreckt worden. Sie wurden der Sklaverei, dem Betreiben von privaten Geldsystemen, des Hochverrats und des Betrugs sowie Diebstahls gegen DAS EINE VOLK überführt.“ Weiters finden sich dort Zitate wie „Rechtlich gesehen gibt es seit dem 28.11.2012 keine Unternehmen, keine Banken und keine Regierungen mehr auf der Erde“ oder „Alle Menschen sind von allen Schulden befreit“ bzw. „Alle Gesetze, Rechtsnormen, Vorschriften, Verträge, Vereinbarungen, Versicherungen, ... sind null und nichtig.“

(vgl. https://wirsindeins.files.wordpress.com/2013/06/dl_6s_folder_iuv_print1.pdf)

„Kulanzmitteilung“ („Courtesy Notice“) als praktisches Instrument

Neben den „Regierungschartas“ wären auch die „Bankchartas“ annulliert, was zu einer praktischen Konsequenz führte, wie unter der Überschrift „Was bedeutet das für Sie?“ abgehandelt wurde: „Sind Sie einer zwangsvollstreckten Organisation gegenüber ‚verschuldet‘...? z.B. Hypothek, Kreditkarte, Autokredit? OPPT hat alle Hierarchien zwangsvollstreckt. Niemand steht zwischen Ihnen und Ihrem Schöpfer ... nicht einmal eine ‚Regierung‘.“ Alle Menschen wären nach dem OPPT-„Erfolg“ somit von jeglicher Schuldforderung frei. Sollten Forderungen erhoben werden, dann wird auf das Instrument der sogenannten Kulanzmitteilung („Courtesy Notice“) hingewiesen, mit der man wiederum umgekehrt seine „Bedingungen für weitere Kontakte“ mit der jeweiligen fordernden Partei mitteilen kann.

(Dokument auf <http://revealthetruthdotnet.files.wordpress.com/2013/04/banken-und-regierungen-zwangsvollstreckt.pdf>)

Diese sogenannten „Kulanzmitteilungen“ wurden nun in verschiedener Aufmachung für unterschiedliche Zwecke als konkrete Vorlagen im Internet auf verschiedenen Seiten zur Verfügung gestellt. So gibt es eine „Version“, die dann verwendet werden kann, „wenn Schriftverkehr eines vollstreckten Unternehmens vorliegt, zum Beispiel eine Rechnung, Kontoauszug oder Forderung. Auch nachträglich entstandener Schriftverkehr, z.B. Mahnverfahren, Rechtsverstoß oder Vorladung ist mit einbezogen“. Eine weitere ist bei einem „aktuellen“ Ereignis anzuwenden, „z.B. Festnahme, Verhaftung oder Inhaftierung“, doch auch ein „zukünftiges Ereignis“ hat eine eigene „Courtesy Notice“, die an „ein Individuum“ versandt werden kann, „die als Agent oder Vertretung eines vollstreckten Unternehmens handelt, das eventuell zukünftig Kontakt zu Dir aufnimmt“.

(die Zitate stammen aus einer Übersicht, die in einem Dokumentenpaket mit den „Kulanzmitteilungen“ herunterladbar ist, z.B. auf

<http://wirsindeins.org/2013/04/04/hoflichkeitserklärung-in-deutsch-neuste-version/>;

die englischen Entsprechungen finden sich z.B. unter <http://courtesynotice.com/updates/>)

Die Kulanzmitteilungen erweisen sich bei näherer Betrachtung als umfangreiche Textvorlagen, die unter Hinweis auf die angeblich neue Situation allfällige Forderungen insbesondere finanzieller Natur zurückweisen sollen. Der vorgeschlagene Text ist zumeist eine seltsam anmutende, mit juristischen Pseudoformeln überhäufte Zusammenstellung, die schwer einen wirklichen Sinn erkennen lässt. So liest sich eine für den „Schriftverkehr“ im Zusammenhang mit Mahnverfahren empfohlene Kulanzmitteilung folgendermaßen: Der „Betreff“ des Briefes ist mit der Angabe „Unbeschränkte persönliche Haftung durch die Zwangsvollstreckung aller Banken, aller unternehmensbasierten Regierungen und aller anderen Unternehmen auf Grundlage der UCC-Aktenregistrierungen des One People’s Public Trust (OPPT)“ definiert. Der betreffende Schreiber der Kulanzmitteilung gibt dann eine Definition seines aktuellen Selbstverständnisses: „Ich bin der alleinige, rechtmäßige und legale REGISTRIERTE Eigentümer, Verwalter und Treuhänder meines SEINS (BE’ing), jeglicher Schöpfungen daraus und Eigentums davon, UCC Doc. Registrierungsnummern 2012127810, 2012127854, 2012127907, 2012127914, neu formuliert und hier als Referenz eingetragen, die ursprüngliche Bekanntma-

chung der ERKLÄRUNG DER FAKTEN (DECLARATION OF FACTS) durch öffentliche Registrierung, nachweislich vorgenommen, abgeschlossen und geleistet durch den One People’s Public Trust, im Folgenden ‚OPPT‘ genannt etc. etc.“ Diese ausführliche Selbstvorstellung bildet dann die Grundlage für die Zurückweisung aller erhobenen Forderungen. Eine Person, die eine solche „Kulanzmitteilung“ verwendet, sieht sich durch die Aktionen des OPPT aus den üblichen Rechtskontexten herausgenommen, weil diese alle ihre Gültigkeit verloren hätten.

(im Internet ist die Seite <http://courtesynotice.com/updates/> ganz mit OPPT-Inhalten verbunden;

ein Beispiel für eine übersandte „Courtesy Notice“ aus Australien ist unter <https://www.dropbox.com/s/naekwqjrz43y4/Amazing.pdf> einzusehen)

„Common Law“ als Basis einer neuen Gesetzgebung

Bei den Ereignissen im niederösterreichischen Hollenbach spielte zudem der Bezug auf ein sogenanntes „Common Law“ eine große Rolle. Die geplante Gerichtsverhandlung am 28.07.2014 in Hollenbach über die Sachwalterin sollte nach eben diesem „Allgemeinen Gesetz“ vollzogen werden und ein laut Selbstdarstellung am 19.06.2014 konstituierter „Gerichtshof“ mit Sitz in Wien präsentiert sich als „International Common Law Court of Justice, Vienna“.

(vgl. <http://www.iccjv.org/>)

Prinzipiell ist der juristisch durchaus gebräuchliche Begriff „common law“ aus der Beschreibung des anglo-amerikanischen Rechtssystems bekannt. Man bezeichnet damit ein System, das in der Rechtsprechung eine primäre Orientierung an Richter- und Fallentscheidungen vorsieht (deshalb auch „case law“, d.h. „Fallrecht“ genannt). Demgegenüber ist das kontinental-europäische System, zumeist „civil law“ genannt, in erster Linie an den von den jeweiligen gesetzgebenden Instanzen kodifizierten Gesetzen orientiert, was historisch mit dessen Ausrichtung am Rechtssystem des antiken römischen Reiches zusammenhängt.

(vgl. den Überblick auf <http://legal-dictionary.thefreedictionary.com/common+law>)

Im Zusammenhang mit dem OPPT erhält der Begriff „Common Law“ allerdings eine andere Bedeutung. Da im Grunde genommen alle bekannten Rechtssysteme aufgelöst worden seien, würde Recht nur gleichsam intuitiv von anlassbezogen einberufenen Gerichten (wie eben im Fall von Hollenbach) gesprochen. Dabei wird Recht primär definiert unter Bezug auf die natürliche „Freiheit“ jedes einzelnen Menschen, der „mit einem ihm innewohnenden Wissen ausgestattet“ war, „wodurch er erkennt was richtig und wahr ist“.

(diese und alle folgenden Zitate aus der Definition auf

<https://iuvhelp.wordpress.com/common-law/>)

Die prinzipielle „persönliche Souveränität ist eine Widerspiegelung des viel weitgefasserteren Natürlichen Gesetzes“, d.h. das „allgemeingültige Gesetz“ fußt auf einem „natürlichen Recht“, auch als „Naturrecht“ bezeichnet. Dieses erteilt vor allem „jedem das unveräußerliche Recht, gemeinschaftlich eine eigene Regierung zu bilden, sich gegen jegliche Form von Tyrannei und Gewalt zur Wehr zu setzen auch dann, wenn dies durch eine äussere Autorität geschieht“. Was die konkrete Ausführung betrifft, so finden sich folgende Angaben: Das Gesetz selber „erlangt seine Rechtsgültigkeit durch das Volk selbst, das mit der Kompetenz ausgestattet ist zu wissen, was recht ist und zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden weiß. Dieses Kompetenzbewusstsein findet seinen Ausdruck durch das Schöffengericht, bestehend aus zwölf freigewählten Personen, die gemäß Allgemeingültigem Gesetz in einem Allgemeingesetzlich Gültigen Gerichtshof als letzte richterliche Instanz und Autorität fungieren.“

(vgl. <https://iuvhelp.wordpress.com/common-law/>)

In einer Art historischem Exkurs wird nun dem „Common Law“ das in Europa herrschende „Zivile Recht“ gegenübergestellt, das nämlich durch die unterdrückenden „Eliten“ eingeführt worden wäre, um deren Macht zu erhalten. „Der Mensch war in jeglicher Hinsicht versklavt und isoliert von der Welt, die allen gemeinsam gegeben wurde.“ Insbesondere die römisch-katholische Kirche wird in diesem Zusammenhang zum Hauptfeind erklärt. „Die extremste Ausformung von elitär gestütztem Zivilem Recht findet sich in sogenanntem Päpstlichen oder Kanonischem Gesetz, wonach die Kirche in Rom als einzige legitime Autorität auf Erden definiert wird und alle anderen Gesetze, Völker und Regierungen haben sich diesem Gesetz des Kanons unterzuordnen.“ Dass mit diesen allgemein gehaltenen Ausführungen allerdings keine wirklich greifbaren Rechtsgrundlagen geschaffen wurden, hat sich nicht zuletzt auch bei den

Ereignissen im niederösterreichischen Hollenbach erwiesen. Dabei kann durchaus der Eindruck entstehen, dass sich hier Personen über das geltende Recht stellen, um ihre eigenen Rechtsvorstellungen umzusetzen.

(vgl. <https://iuvhelp.wordpress.com/common-law/>)

In Österreich soll am 19.06.2014 nach Eigenangaben der „International Common Law Court of Justice, Vienna“ (in der üblichen Abkürzung ICCJV; deutsche Eigenbezeichnung „Internationales Gericht für Naturrecht, Völkerrecht und Allgemeingültige Rechtsprechung in Wien“) gegründet worden sein. Es soll sich dabei um einen „Gerichtshof“ handeln, der „auf dem Gesetz von Natürlicher Freiheit und der Grundlage von Gerichtshöfen Allgemeiner Rechtsprechung (COMMON LAW)“ basiert. Das sogenannte „Naturrecht“, stehe „im Stufenaufbau vor dem Zivil- und Strafrecht, weil diese Rechte sich aus dem Naturrecht abgeleitet entwickelt haben“. Da durch diese Gründung „die Gerichtsbarkeit des COMMON LAW in Österreich“ etabliert wurde, wäre es nun möglich, dass „jetzt in jeder Gemeinde, in jedem Ort und in jeder Stadt in Österreich durch Männer und Frauen ein solches Gericht gegründet und abgehalten werden“ kann. Ein Urteil, das aus einer solchen Verhandlung resultiere, sei „international gültig und vollstreckbar“, es sei „nicht revidierbar und nicht verhandelbar“. Dem ICCJV gehören sogenannte „Common Law Sheriffs“ an, deren Aufgabe darin bestehen soll, „bestätigte Gerichtsurteile eines Common Law Gerichtes, wie dem ICCJV, umzusetzen“. Eine weitere Aufgabe der „Sheriffs“ soll sein, „Ermittlungen sowie Haftbefehle des Gerichts zu vollstrecken“. (vgl. <https://www.iccjv.org/node/854>
<https://www.iccjv.org/sheriff>)

„Freeman“-Bewegung

Wenn man sich in Bezug auf die Geschichte des OPPT historisch orientiert, dann stehen wichtige Inhalte, die in diesem Zusammenhang propagiert werden, eng mit den schon älteren sogenannten „Freeman“-Bewegungen (oder vollständiger „Freeman on the land“) in Verbindung, wie sie sich insbesondere in einigen englischsprachigen Ländern aber auch im deutschsprachigen Raum finden. Ein „Freeman“ geht davon aus, dass man sich aus dem legalen und staatlichen Kontext, in den er geboren wurde, herausoptieren kann, weil alle Gesetze im

Grunde genommen nur „Verträge“ sind, denen man zustimmen muss. Dies ist zumeist mit einer stark verschwörungstheoretischen Grundvorstellung verbunden, die von der Herrschaft einer kleinen Elite ausgeht, die den gesamten politischen Kontext und das Wirtschaftsleben bestimmen würde.

(diese Definition orientiert sich am ausführlichen Überblicksartikel auf

http://rationalwiki.org/wiki/Freeman_on_the_land)

Allerdings könne man sich – so die Auffassung des „Freeman“ – aus diesem Kontext herausnehmen. Ein „Freeman“ sagt sich von dem jeweiligen Staat los, indem er dessen Grundlage, der in seinen Augen in erster Linie ein reiner Vertragskontext wäre, aufkündigt. Damit ist jegliche Form eines „Gesetzes“ nicht relevant und auch nicht akzeptiert. Dasselbe gilt für alle Organe und Ausführenden der unterschiedlichen Staaten und deren Einrichtungen, denen zumeist mit dem Zusatz „angeblich“ ihre jeweilige Autorität aberkannt wird. Staaten wären nämlich „Firmen“ und deren Mitarbeitende nur „Angestellte“, die – da die „Firma“ nicht anerkannt wird – ebenfalls nicht akzeptiert werden. Praktisch bedeutet dies auch, dass man jede Form des Steuerzahlens, von Schulden, Hypotheken oder Ähnliches im Grunde genommen nicht anerkennen bzw. sogar nicht begleichen muss.

(vgl. http://rationalwiki.org/wiki/Freeman_on_the_land)

Die eben genannte Argumentation wird auch von Seiten des OPPT immer wieder angewandt. Häufig wird zudem die Selbstbezeichnung „sovereign“ (im Deutschen zumeist „Souverän“) verwendet, ein Ausdruck, der ebenfalls im genannten „Freeman“-Kontext immer wieder auftaucht. Ein „Souverän“ erklärt sich selbst unter Berufung auf das sogenannte „Common Law“ gleichsam zu einer Nation für sich selbst und damit völlig unabhängig von allen Staats- und Rechtskontexten.

(Überblick über die Vorstellung vom „sovereign citizen“ und seiner Definition auf

http://rationalwiki.org/wiki/Sovereign_citizen)

Die Freeman-Bewegung und ihre unterschiedlichen Erscheinungsformen werden historisch mit Entwicklungen verbunden, die ihren Ursprung in Nordamerika der 1970er und 1980er Jahre haben. Insbesondere in den USA kann auf eine lange Tradition von „Freiheits“- und Souveränitäts-Bewegungen hingewiesen werden, die sich in unterschiedlichen Formen mani-

festierten. Die aktuelle „Freeman“-Bewegung steht vor allem mit Kanada in Verbindung. Der Begriff „Freeman“ selbst könnte möglicherweise vom Kanadier Robert Menard geprägt worden sein, der auch auf Internetforen mittels Videos seine Ideen verbreitet.

(vgl. ausführlicher http://rationalwiki.org/wiki/Freeman_on_the_land;

Robert Menard z.B. auf <https://www.youtube.com/watch?v=ohiyO-IcqG8>;

vgl. auch <https://twitter.com/freemanmenard>)

Pseudorechtliche Argumentation

Eines der auffälligsten Merkmale dieses gesamten Komplexes ist zudem ein als „pseudorechtliche“ Argumentation zu bezeichnender Zugang, wie er in den Darstellungen des OPPT immer wieder zu beobachten ist. Die oft sehr umfangreichen Dokumente und Ausführungen sind durchsetzt mit juristisch klingenden, aber im Endeffekt vermutlich völlig sinnentleerten und stark mit verschwörungstheoretischen Inhalten verwobenen Phrasen, die das angebliche Ergebnis legitimieren sollen. Dieser Zugang unterstreicht den Anspruch, hier auf einer hohen argumentativen Ebene zu stehen und den „Gegner“, d.h. in diesem Fall den jeweiligen Staat, mit den eigenen Waffen zu schlagen.

(Grundsatzausführungen zum Bereich „Pseudolaw“ finden sich auf

<http://rationalwiki.org/wiki/Pseudolaw>)

Kritik aus der Esoterikszene

Wie schon erwähnt war das Phänomen OPPT in erster Linie im Internet präsent, insbesondere auf esoterisch und verschwörungstheoretisch orientierten Seiten. Allerdings entwickelte sich auch auf einigen esoterischen Seiten eine kritische Diskussion um die Anliegen des OPPT, in der das Projekt als riesiger Schwindel bezeichnet und auf die möglichen Folgen für unbedarfte Interessierte hingewiesen wird, die gemäß den Vorgaben des OPPT zu leben versuchen.

(vgl. z.B. <http://www.abovetopsecret.com/forum/thread925507/pg21>

<http://beforeitsnews.com/alternative/2013/04/neil-keen-an-update-exposing-global-account-frauds-oppt-is-the-cabal-in-disguise-2618978.html>)

<http://anticorruptionsociety.com/2013/03/10/frank-ocollins-explains-why-oppt-is-fraudulent/>
<http://anticorruptionsociety.com/2013/02/27/one-peoples-public-trust-buyer-beware/>

Zusammenfassung

Die oben beschriebenen Ereignisse im niederösterreichischen Hollenbach scheinen zumindest für den europäischen Raum die bislang intensivste öffentliche Wahrnehmung des OPPT nach sich gezogen zu haben, die allerdings auf österreichische Medien beschränkt blieb. Ungeachtet der Frage, wie die weiteren Entwicklungen aussehen werden, kann aktuell im Zusammenhang mit dem OPPT am ehesten von einem Phänomen gesprochen werden, das primär über das Internet Verbreitung gefunden hat und dort auch diskutiert wird. Dazu gibt es konkrete Aktivitäten von engagierten Personen, die die Inhalte mittels Vorträgen und Veranstaltungen weiter tragen. Es gibt ein deutliches Übergangsfeld zum Bereich der sogenannten „Freeman“-Bewegungen, deren Vertreterinnen und Vertreter in vielen Fällen mit manchen Vorstellungen des OPPT zu sympathisieren scheinen.

Allerdings steht außer Frage, dass die Entstehung und die prinzipiellen Gedankengänge auch vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre zu betrachten sind. Das vielfache Beschwören einer Finanz- und Wirtschaftskrise, die in den Medien insbesondere seit den Jahren 2007 und 2008 im Zusammenhang mit der US-amerikanischen „Subprime“-Krise Dauerthema ist, und die tatsächlich zeitweise prekäre weltwirtschaftliche Situation, führen zwangsläufig zu einem vermehrt kritischen Nachdenken der zugrunde liegenden Systeme. Eine damit einhergehende Ablehnung des Rechts- und Wirtschaftssystems respektive des Staates findet man deshalb in vielen Bewegungen, die in den letzten Jahren größere Präsenz erlangten. Meist präsentiert sich dies in einer kruden Mischung unterschiedlicher Themen wie beispielsweise Zinskritik, Verschwörungstheorien, oder UFO-Gläubigkeit. Der kleinste gemeinsame Nenner ist möglicherweise in der Annahme gegeben, dass das herkömmliche wirtschaftliche und politische System korrupt sei, eigentlich seine Legitimität verloren habe und dass man von allen offiziellen Stellen, von den Regierungen und den Medien belogen werde. Deswegen müsse am Wiederaufbau einer neuen Gesellschaft gearbeitet werden. Wie diese allerdings aussehen soll, bleibt völlig unbestimmt.

(vgl. <http://fm4.orf.at/stories/1743783/>)

Die Entstehung des OPPT kann durchaus in diesem Horizont interpretiert werden. Neben der grundsätzlichen Problematisierung und Ablehnung des Staates ist vor allem die Idee wichtig, dass durch die vermeintliche Pfändung aller staatlichen und wirtschaftlichen Einrichtungen im Zuge eines pseudojuristischen Verfahrens ein Ausweg geschaffen wurde, der nun endlich zur Befreiung des Menschen führen könnte. Dieser war bislang von den verschwörungstheoretisch erklärten Mächten unterdrückt und hätte das erste Mal die Gelegenheit, sich direkt mit seinem „Schöpfer“ zu verbinden. Das OPPT-Phänomen präsentiert sich damit als eine Art Programm, das einen vermeintlichen Ausweg weist, der bei näherer Betrachtung allerdings keiner ist. Es besteht vor allem die Gefahr, dass Menschen unter finanziellem Druck und in psychischen Ausnahmesituationen bei entsprechender Disposition ihr Heil in diesem pseudorechtlichen Konstrukt zu finden meinen. Wozu dies unter bestimmten Bedingungen führen kann, zeigte sich unter anderem bei den Geschehnissen im Sommer 2014 im kleinen Ort Holtenbach in Niederösterreich.

Webseiten mit OPPT-relevanten Inhalten – eine Auswahl

<http://i-uv.com>

<http://wirsindeins.org/>

<http://www.oppt-infos.com/>

<https://de-de.facebook.com/pages/OPPT-Austria/225792220894216>

<http://revealthetruth.net/category/one-peoples-public-trust/oppt-fur-einsteiger/>

„Internationaler Gerichtshof“ in Wien

<http://www.iccjv.org/>

10. MEDIALE BERICHTERSTATTUNG

10.1. Ausgewählte Themen der medialen Berichterstattung im Jahr 2014

Im Folgenden wird eine Auswahl von Themen angeführt, die im Jahr 2014 von verschiedenen Medien aufgegriffen wurden. Dabei wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben, vielmehr soll ein Streiflicht auf wichtige Bereiche der öffentlichen Meinungsbildung geworfen werden.

10.1.1. Kritik an Esoterik und esoterischen Angeboten

Der Bereich Esoterik spielte in den Medien im Jahr 2014 des Öfteren eine Rolle. Unter dem Titel „Das Geschäft mit der kranken Seele“ wurde beispielsweise im österreichischen Wirtschaftsmagazin „trend“ ein umfangreicher Artikel veröffentlicht, der sich unter anderem auch den kommerziellen Aspekten des Esoterikmarktes widmete. Ausgehend von der Annahme, dass angeblich immer mehr Menschen mit psychischen Problemen zu kämpfen hätten, wurde neben der davon profitierenden Pharmaindustrie auch das Segment der vielen esoterischen Anbieterinnen und Anbieter kritisch betrachtet.

Da im Zusammenhang mit der wissenschaftlich orientierten bzw. evidenzbasierten Medizin zunehmend wirtschaftliche Aspekte in den Vordergrund zu rücken scheinen und vermeintlich nicht mehr der Mensch mit seinen Anliegen im Mittelpunkt stehe, würden sich viele Menschen Alternativen zuwenden. „Anhänger alternativer Heilmethoden, vor allem was das eigene Seelenheil betrifft“ würden sich aktuell „in allen Schichten“ finden, wodurch ein „Milliardenmarkt“ entstanden sein soll. Speziell in „Krisenzeiten“ würden Menschen Halt suchen, was unter anderem dazu führen würde, dass der „Markt mit okkultem und angeblichem Geheimwissen wächst und floriert“.

(vgl. <http://www.trend.at/articles/1417/940/374518/das-geschaefft-seele#!tab=5>)

Auch sogenannte Zukunfts- und Trendforscherinnen und -forscher wiesen auf eine verschwimmende Grenze „zwischen Esoterik, Weltanschaulichem und Wellnessmarkt“ hin. Je mehr allerdings „die Hemmschwelle beim Eintritt in die esoterische Welt fällt“, desto „offener“ sei der „Weg zu Scharlatanerie oder gar gefährlichen Psychopraktiken“. Auf jeden Fall sei von einem „gigantisch wachsenden Markt mit perfekt funktionierender Marketingmaschine“ auszugehen, wie von Kritikerinnen und Kritikern dieses Trends angemerkt wurde.

(vgl. <http://www.trend.at/articles/1417/940/374518/das-geschaefft-seele#!tab=5>)

Esoterik an Universitäten

Im Jahr 2014 erfuhr in Österreich auch eine Debatte eine Fortsetzung, die im vorhergehenden Jahr schon begonnen hatte und ihren Ausgangspunkt bei einer bereits länger zurückreichenden Diskussion in deutschen Medien hat. Es ging um die Präsenz von esoterischen und pseudowissenschaftlichen Konzepten an verschiedenen Hochschulen im deutschsprachigen Raum. 2013 waren von Aktivistinnen und Aktivisten der österreichischen Skeptikerbewegung das Studienangebot und die Qualität einiger Abschlussarbeiten am Institut für Kultur- und Sozialanthropologie der Universität Wien kritisiert worden.

(vgl. <http://derstandard.at/1371169859668/Mit-Geisterforschung-zum-Dokortitel-Esoterik-an-der-Wiener-Universitaet>

<http://derstandard.at/1371170541032/Braucht-die-Universitaet-Wien-Exorzismen>

<http://derstandard.at/1371171263968/Esoterik-Wissenschaft-und-Kritik>)

Im Jahr 2014 wurde die Aufmerksamkeit auf die Wiener Universität für Bodenkultur gelenkt. In einem kritischen Beitrag im Wochenmagazin „Falter“ wurde auf verschiedene Forschungsarbeiten und -schwerpunkte verwiesen, denen generell ein unkritischer und unwissenschaftlicher Zugang vorgeworfen wurde. Es handelte sich dabei um Studien und Abschlussarbeiten, in denen beispielsweise die „Kommunikation zwischen Menschen und Pflanzen“ im Zentrum stand, oder akademische Arbeiten, die „Granderwasser“ oder eine „pseudowissenschaftliche“ Diagnosemethode namens „Bioelektronik nach Vincent“ untersucht hatten. Auch „Geomantie“ und „Radiästhesie“ waren zitierte Felder, die diesem Bereich zuzuordnen wären. Die relevanten Arbeiten würden in dieser Darstellung allesamt die nötige wissenschaftliche Distanz

zu den zugrunde gelegten Theorien vermissen lassen und seien aus dieser Sicht unwissenschaftlich. In diesem Zusammenhang wurde auch auf kommerzielle Aspekte hingewiesen. So soll durch die vermeintlich wissenschaftliche Erklärung verschiedener Konzepte auch „Werbung“ für private Firmen gemacht worden sein, was als Unterstützung eines „Eso-Netzwerks“ interpretiert wurde.

(vgl. den Artikel im „Falter“ Nr. 10/14 vom 05.03.2014, S. 18-20)

In einer zitierten Stellungnahme des zuständigen Rektorats wurde darauf hingewiesen, dass diese Arbeiten „einen verschwindend kleinen Teil der an der Boku [Universität für Bodenkultur] erstellten rund 2600 jährlichen wissenschaftlichen Arbeiten“ darstellen würden. „Da könne es schon passieren, dass ,auch Randbereiche der Wissenschaften berührt werden. Es kann dabei sogar die Aufgabe der Wissenschaft sein, in der Praxis bereits kursierende Meinungen durch wissenschaftliche Untersuchungen zu falsifizieren.““ Außerdem würde „für die Betreuung das ,verfassungsmäßig verbrieftete Recht der freien Lehre und Wissenschaft““ gelten.

(vgl. den Artikel im „Falter“ Nr. 10/14 vom 05.03.2014, S. 18-20)

Kritik wurde auch an vergleichbaren Forschungsarbeiten in anderen Fachgebieten geäußert, insbesondere im Zusammenhang mit alternativmedizinischen Angeboten. So sollen in Österreich staatliche Förderungen für „Traditionelle Chinesische Medizin“ (TCM) an der Medizin-Universität in Graz oder „Kinesiologie“ an der Wissenschaftsagentur der Universität Salzburg bewilligt worden sein.

(vgl. <http://derstandard.at/1395364967842/Skeptiker-gegen-Esoterik-an-Unis-und-Homoeopathie>)

Masaru Emoto und die „Botschaften des Wassers“

Am 17.10.2014 verstarb der japanische Autor und Unternehmer Masaru Emoto (geboren am 22.07.1943), dessen Veröffentlichungen über das Wesen von Wasser insbesondere in esoterischen Kreisen große Bekanntheit erreicht haben. Nach eigenen Angaben studierte er „Internationale Beziehungen“ an der Städtischen Universität Yokohama, sein Doktorat in Alternativmedizin erhielt er hingegen 1992 von der indischen „Open International University for Com-

plementary Medicines“. Im Anschluss wurde er laut eigenen Angaben in den USA unter anderem in die Magnetresonanztheorie eingeführt, die bei ihm das lebenslange Interesse für das Element Wasser entstehen ließ. Er war Präsident verschiedener Organisationen, wie z.B. des „Office Masaru Emoto, LLC“, der „Emoto Peace Project Foundation“ oder der „International Hado Membership (IHM)“.

(vgl. die biografischen Angaben auf <http://www.masaru-emoto.net/english/emoto.html>;

die „Open International University for Complementary Medicines“ stellt sich vor auf

<http://www.oicum.org/>

<http://www.masaru-emoto.net/english/index.html>

<http://www.emoto-peace-project.com/>

<http://www.hado.com/>)

International bekannt wurde Emoto vor allem mit der Hypothese, dass Wasser Emotionen und Informationen, die man durch Musik, Gebete oder einfach nur durch Gedanken vermittelt, aufnehmen und speichern könne. All dies soll in Detailaufnahmen von gefrorenen Wasserkristallen klar ersichtlich sein, die deshalb in seinen Publikationen eine große Bedeutung haben. Deren unterschiedliche Formen seien Belege für das – mit seinem Namen verbundene – sogenannte „Wassergedächtnis“, weil sich ein bestimmtes Aussehen nur unter spezifischen Einflüssen herausgebildet haben soll. Eine seiner wichtigsten Erkenntnisse soll gewesen sein, dass der Zustand des Wassers scheinbar veränderbar und damit beeinflussbar wäre. Die Struktur des Wassers soll nämlich auf Schwingungen, Musik, Gedankenkraft und Worte reagieren. Wasser soll, wie in einer Kurzbeschreibung angegeben wird, „tief mit unserem individuellen und kollektiven Bewusstsein verbunden“ („deeply connected to our individual and collective consciousness“) sein.

(vgl. <http://www.masaru-emoto.net/>

<http://www.masaru-emoto.net/english/emoto.html>

<http://www.lichtkreis.at/html/Wissenswelten/Wasserbelebung/dr-masaru-emoto-wassergedaechnis.htm>)

Reines, unbehandeltes Quellwasser, so will es Emoto durch seine Methode der „Wassereiskristallfotografie“ herausgefunden haben, bilde „schöne“ Kristallstrukturen, während beispielsweise Leitungswasser, Wasser aus gekippten Seen oder Wasser, das in die Mikrowelle